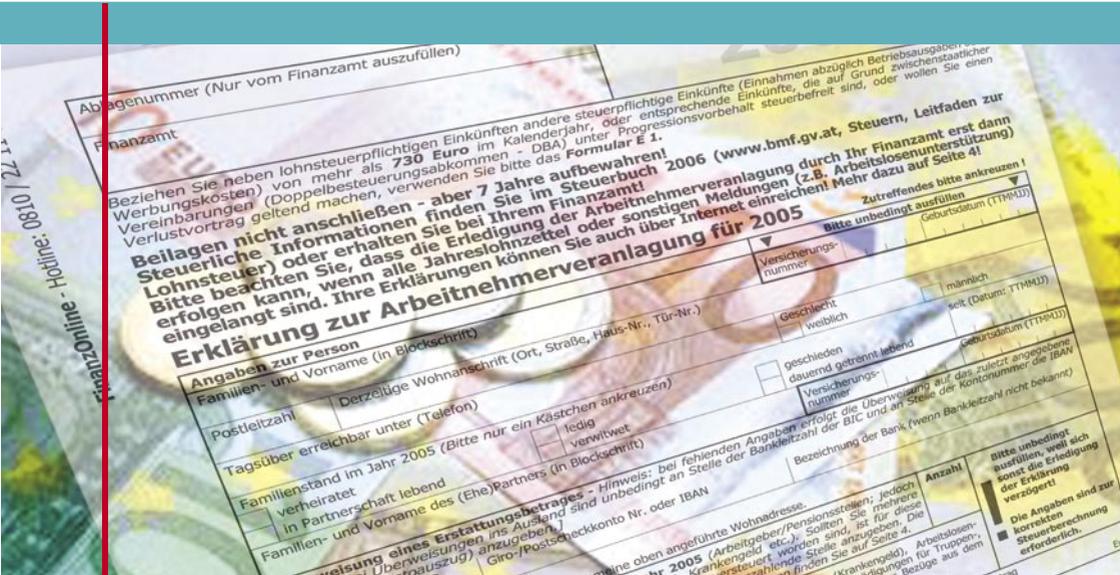




Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung 2005 für LohnsteuerzahlerInnen

Das Steuerbuch 2006



FinanzOnline - Hotline: 08 10 17 17

Abgabennummer (Nur vom Finanzamt auszufüllen)
Finanzamt

Beziehen Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere steuerpflichtige Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben, Werbungskosten) von mehr als **730 Euro** im Kalenderjahr, oder entsprechende Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA) unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit sind, oder wollen Sie einen Verlustvortrag geltend machen, verwenden Sie bitte das **Formular E 1**.
Beilagen nicht anschließen - aber 7 Jahre aufbewahren!
Steuerliche Informationen finden Sie im Steuerbuch 2006 (www.bmf.gv.at, Steuern, Leitfaden zur Lohnsteuer) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt!
Bitte beachten Sie, dass die Erledigung der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt erst dann erfolgen kann, wenn alle Jahreslohnzettel und sonstigen Meldungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind. Ihre Erklärungen können Sie auch über Internet einreichen! Mehr dazu auf Seite 4!

Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2005

Angaben zur Person
Familien- und Vorname (in Blockschrift)
Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)

Postleitzahl
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)

Familienstand im Jahr 2005 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)
 verheiratet
 In Partnerschaft lebend
Familien- und Vorname des (Ehe)Partners (in Blockschrift)

Angabe eines Erstattungsbetrages - Hinweis: bei fehlenden Angaben erfolgt die Überweisung auf das zuletzt angegebene Bankkonto (Giro-/Postsparkonto Nr. oder IBAN)

Zutreffendes bitte ankreuzen!
Bitte unbedingt ausfüllen!

Bitte unbedingt ausfüllen!
Geburtsdatum (TTMMJJ)

Versicherungsnummer
Geschlecht
 weiblich
 männlich
seit (Datum: TTMMJJ)

geschieden
 dauernd getrennt lebend
Geburtsdatum (TTMMJJ)

Versicherungsnummer
Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)

Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!
 Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.

Bitte oben angeführte Wohnanschrift, jedoch ab dem 1. März 2005 (Arbeitgeber/Pensionsstellen; jedoch Krankengeld etc.); Sollten Sie mehrere Wohnanschriften angeben, so ist für diese die jeweils zugehörige Stelle anzugeben. Die Wohnanschriften finden Sie auf Seite 4.
Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld), Arbeitslosenunterstützung (Arbeitslosengeld) aus dem

Hinweis

In der gesamten Broschüre werden weibliche Formen wie „Arbeitnehmerin“ aus Gründen der Textökonomie nicht explizit genannt. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der „gebräuchlichen“ männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

Wörter im **Fett**druck weisen auf einen Eintrag im Stichwortverzeichnis hin.

Auf die Lohnsteuerrichtlinien wird im Vorwort mit Randzahlen(Rz) verwiesen. Diese Lohnsteuerrichtlinien sowie einschlägige Verordnungen, Erlässe und alle für die Lohn- und Einkommensteuer notwendigen Formulare stehen Ihnen auch im Internet unter www.bmf.gv.at→Steuern zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Vorwort

Im Jahr 2005 wurde die größte Steuerreform der Zweiten Republik mit einer Nettoentlastung von 2,5 Milliarden € zusätzlich zu den 0,5 Milliarden € der 1. Etappe wirksam. Das sind zusammen 3 Milliarden €, also mehr als 41 Milliarden Schilling. Jeder österreichische Steuerzahler wird mit durchschnittlich 500 € pro Jahr entlastet.

Besonders kleine und mittlere Einkommensbezieher sowie Familien profitieren in erhöhtem Maße von den Entlastungen. Von den 5,9 Millionen österreichischen Erwerbstätigen und Pensionisten zahlen ab 2005 2,55 Millionen keine Lohn- oder Einkommensteuer mehr – der neue Steuertarif macht's möglich. Die neu eingeführten Kinderzuschläge zum Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag kommen Familien mit Kindern zu Gute. Insbesondere werden die rund 100.000 Alleinerzieher von dieser Maßnahme zur Förderung der Familien profitieren.

Im aktuellen Steuerbuch erfahren Sie neben Ihrer optimalen Steuerer-

sparnis, welche Steuerbegünstigungen Ihnen zustehen und welche kostenlosen Serviceleistungen wir Ihnen anbieten können. Dieser Ratgeber geht von der Rechtslage ab dem Jahr 2005 aus und ist für die Arbeitnehmerveranlagung 2005 und die laufende Lohnverrechnung 2006 anzuwenden. Falls Sie über einen Internetanschluss verfügen, steht Ihnen unser modernes Service FINANZOnline, die elektronische Abgabenerklärung per Internet, täglich 24 Stunden zur Verfügung. Bei erstmaliger Nutzung dieses Services melden Sie sich unter www.bmf.gv.at →FINANZOnline an. Um Ihre Fragen zu FINANZOnline rasch zu klären, wurde eine Hotline (0810 /22 11 00 erreichbar von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, österreichweit zum Ortstarif) eingerichtet.

Für persönliche Auskünfte steht Ihnen das Bürgerservice des Finanzministeriums (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Tel. 0810/00 12 28 österreichweit zum Ortstarif) gerne mit Rat und Tat zur Seite.



Ihr Karl-Heinz Grasser
Bundesminister für Finanzen



Ihr Alfred Finz
Staatssekretär im BMF

Inhalt

Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer	6
Steuerpflicht	6
Lohn- oder Einkommensteuer	7
Einkunftsarten	7
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	9
Steuerfreie Leistungen	12
Steuermindernde Ausgaben	13
Steuertarif und Steuerabsetzbeträge	14
Steuertarif ^{Rz767ff}	14
Steuerabsetzbeträge ^{Rz768}	16
Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer) ^{Rz811f}	21
Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber	23
Allgemeines	23
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ^{Rz249ff}	24
Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers ^{Rz45ff}	25
Dienstreisen ^{Rz699-741}	27
Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen ^{Rz756-766}	30
Sonstige Bezüge ^{Rz1050ff}	30
Zulagen und Zuschläge ^{Rz1126ff}	33
Aufrollung durch den Arbeitgeber ^{Rz1189ff}	35
Was können Sie beim Finanzamt geltend machen?	36
Werbungskosten ^{Rz223ff}	36
ABC der Werbungskosten ^{Rz322ff}	38
Berufsgruppenpauschale ^{Rz396-428}	49
Sonderausgaben ^{Rz429-436}	51
Sonderausgaben im Einzelnen	53
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ^{Rz1365ff}	59
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ^{Rz1321ff}	60
Außergewöhnliche Belastungen ^{Rz814ff}	61
Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte ^{Rz868ff}	63
Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt ^{Rz885ff}	64
Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt ^{Rz839ff}	66
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen ^{Rz839ff}	67

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder ^{Rz852ff}	69
Amtsbescheinigungen und Opferausweise ^{Rz1244f}	71
Das Verfahren beim Finanzamt ^{Rz909ff}	72
Arbeitnehmerveranlagung ^{Rz909ff}	72
Versteuerung mehrerer Pensionen ^{Rz1020ff}	76
Freibetragsbescheid ^{Rz1039ff}	76
Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz	77
Berufung gegen einen Bescheid	79
Ratenzahlung und Stundung	79
Stichwortverzeichnis	86
Übersicht Standorte Finanzämter	92

Allgemeines zur Lohn- und Einkommensteuer

Steuerpflicht

Wer ist in Österreich steuerpflichtig?

Unbeschränkt steuerpflichtig sind Personen, die **in Österreich** ihren **Wohnsitz** oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auf jeden Fall tritt nach sechs Monaten ständigem Aufenthalt in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Die Staatsbürgerschaft ist dabei nicht entscheidend.

Die unbeschränkte Steuerpflicht bedeutet, dass grundsätzlich alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Beschränkt steuerpflichtig sind Personen, die in Österreich (z. B. als Arbeitnehmer) oder von Österreich (z. B. Sozialversicherungspensionen) Einkünfte erzielen, aber **in Österreich keinen Wohnsitz** und auch nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer können eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen und dabei Werbungskosten und inlandsbezogene Sonderausgaben geltend machen.^{Rz.1178ff}

Doppelbesteuerungsabkommen verhindern, dass man mehrmals Steuer für dasselbe Einkommen zahlen

muss, wenn man in **mehreren Staaten einen Wohnsitz** hat oder Einkünfte erzielt.

Grenzgänger, also Personen mit **Wohnsitz im Inland**, die tagsüber im Ausland arbeiten, werden im Allgemeinen in dem Land besteuert, in dem sie wohnen. Beispielsweise zahlt ein Arbeitnehmer, der in Oberösterreich wohnt und in Bayern beschäftigt ist, für die in Bayern erzielten Einkünfte in Österreich Steuer.

Gastarbeiter^{Rz.4} werden bereits ab dem ersten Tag ihres Aufenthaltes in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer behandelt. Voraussetzung ist eine zumindest sechsmonatige Arbeitserlaubnis oder ein zumindest sechsmonatiger Arbeitsvertrag.

Bei **Saisonarbeitern** tritt die unbeschränkte Steuerpflicht in der Regel dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. Die unbeschränkte Steuerpflicht besteht in diesem Fall vom ersten Tag an.

Lohn- oder Einkommensteuer

Wie unterscheiden sich Lohn- und Einkommensteuer?

Grundsätzlich gilt: **Arbeitnehmer** und **Pensionisten** zahlen Lohnsteuer, **Selbständige** zahlen Einkommensteuer. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer lediglich in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich. Für Arbeitnehmer gibt es aber zusätzliche Absetzbeträge und Sonderbestimmungen für die Besteuerung bestimmter „sonstiger Bezüge“.

Die **Lohnsteuer** hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis zum 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.^{Rz1194-1202}

Die **Einkommensteuer** wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu ist eine **Einkommensteuererklärung** beim Finanzamt abzugeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Eine Veranlagung bezieht auch die **nichtselbständigen Einkünfte** ein. Die vom Arbeitgeber bereits einbehaltene Lohnsteuer wird dabei auf die Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es in der Regel zu einer Einkommensteuer-Veranlagung. Siehe Kapitel „Die Arbeitnehmerveranlagung“, Seite 72.

Einkunftsarten

Wovon muss man Lohn- oder Einkommensteuer zahlen?

Gegenstand der Einkommensteuer ist das **Einkommen**. Es setzt sich aus einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz sind all jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommensteuer unterliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die unter die im Gesetz aufgezählten Einkunftsarten fallen. Nicht steuerpflichtig sind z. B. Lottogewinne, das **Kinderbetreuungsgeld** oder das **Pflegegeld**.

Das Einkommensteuergesetz kennt sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

= **Gesamtbetrag der Einkünfte**

- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

= **Einkommen**
(= Steuerbemessungsgrundlage)

Hinweis:

Die Einkunftsarten 1-3 nennt man „**betriebliche Einkunftsarten**“ oder „Gewinneinkünfte“. Die Einkunftsarten 4-7 werden als „Überschusseinkünfte“ oder als „außerbetriebliche Einkunftsarten“ bezeichnet.

Ab welcher Einkommenshöhe beginnt die Steuerpflicht?

Ein bestimmtes **Basiseinkommen (Existenzminimum)** bleibt bei jedem unbeschränkt Steuerpflichtigen steuerfrei. Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt jährlich mindestens

für Arbeitnehmer	10.900 €
für Selbständige	10.000 €

Die unterschiedliche Höhe des steuerfreien Basiseinkommens ist auf die zusätzlichen Steuerabsetzbeträge bei Lohnsteuerpflichtigen (**Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag** oder **Pensionistenabsetzbetrag**) zurückzuführen.

Nachfolgend die Erklärung im Einzelnen:

• **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** erzielen z. B. Bauern oder Gärtner.

- **Einkünfte aus selbständiger Arbeit** erzielen z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Journalisten und an Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH) zu mehr als 25% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer.^{Rz670}
- **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** sind Gewinne aus Gewerbebetrieben (z. B. Handelsbetriebe, Tischler, Friseur) und Industriebetrieben. Juristische Personen (z. B. GmbH) zahlen keine Einkommensteuer, sondern **Körperschaftsteuer**.
- **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit** erzielen Arbeitnehmer und Pensionisten.
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen** sind z. B. Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus **Aktien** und GmbH-Anteilen. Werden diese Erträge im Inland erzielt, wird die Einkommensteuer in Form der **Kapitalertragsteuer** einbehalten und ist damit abgegolten.
- **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** werden erzielt, wenn eine **Wohnung** oder ein Haus vermietet werden.
- **Sonstige Einkünfte** sind:
 - Wiederkehrende Bezüge (z. B. bestimmte **Leibrenten**)
 - Überschüsse aus privaten Veräußerungsgeschäften innerhalb bestimmter Spekulationsfristen einschließlich Substanzgewinnen aus Investmentfonds

- Überschüsse aus der Veräußerung von privaten Kapitalbeteiligungen ab 1% Beteiligung (z. B. Verkauf von GmbH-Anteilen)
- Einkünfte aus Leistungen (z. B. Provisionen für gelegentliche Vermittlungen und Einnahmen aus der gelegentlichen Vermietung privater Gegenstände)
- Funktionsgebühren (Entgelt für Funktionäre von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, sofern sie keine Arbeitnehmer sind)

Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit

Was sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Unter die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit fallen folgende Bezüge:

- Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren **Dienstverhältnis**.^{Rz645-670; 930ff} Darunter fallen **Löhne** und **Gehälter**, **Firmenpensionen** sowie **Sachzuwendungen** des Arbeitgebers, aber auch Bezüge aus einer geringfügigen Beschäftigung und ab 2006 auch Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck. Während des Jahres bleiben die Einkünfte aus einem Dienstleistungsscheck lohnsteuerfrei. Zu einer allfälligen Besteuerung kommt es im Rahmen der (Arbeitnehmer-) Veranlagung nur dann, wenn die gesamten Jahreseinkünfte 2006 den Betrag von 10.900 € übersteigen.
- Pensionen aus der **gesetzlichen Sozialversicherung**.^{Rz684f} Darunter fallen u. a. die Pensionen von den Pensionsversicherungsanstalten der Arbeitnehmer, der Bauern oder der gewerblichen Wirtschaft. Steigerungsbeträge auf Grund einer **freiwilligen Höherversicherung** werden nur zu einem Viertel steuerlich erfasst.
- **Krankengelder**.^{Rz671 ff}
- Bezüge aus **Pensionskassen**.^{Rz680ff} Bezüge und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitgebers entfallen, unterliegen zur Gänze der Lohnsteuer. Von den Bezügen und Pensionsleistungen, die auf Beiträge des Arbeitnehmers entfallen, sind nur 25% steuerpflichtig. **Pensionen** aus einer **prämienbegünstigten Pensionsvorsorge** (vgl. Seite 60), **prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge** (vgl. Seite 59) und einer **Mitarbeitervorsorgekasse** sind steuerfrei.
- Bezüge nach dem Bezügegesetz sowie von Mitgliedern einer Landesregierung, eines Landtages, von Bürgermeistern, Stadträten oder Gemeinderäten.

Bitte beachten Sie:

Arbeiten im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** oder eines **Werkvertrages** fallen in der Regel unter die **Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit**. Daher erfolgt kein Lohnsteuerabzug. Diese Einkünfte sind solche aus **selbständiger Arbeit** oder aus **Gewerbebetrieb**. In vielen Fällen muss eine „Mittelung gemäß § 109a EStG“ ans Finanzamt erfolgen, vgl. Seite 77.

Zu welchem Zeitpunkt sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu versteuern?

Die **Einkommensteuer** wird jeweils vom gesamten **Einkommen** eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie der Arbeitnehmer erhalten hat.

Bei der **Arbeitnehmerveranlagung** (früher: Jahresausgleich) wird die Steuer für das im Kalenderjahr bezogene Einkommen neu berechnet.

Wurden lohnsteuerpflichtige Einkünfte im Kalenderjahr nicht ganzjährig bezogen, kommt es durch die Jahresberechnung in der Regel zu einer **Gutschrift**.

In Fällen einer Nachforderung beachten Sie bitte die Ausführungen im Kapitel „Das Verfahren beim Finanzamt“, Seite 72.

Sachbezüge^{Rz138-222}

Was versteht man unter Sachbezügen?

Der Arbeitnehmer wird meist in Geld entlohnt. Die Entlohnung kann aber auch (teilweise) in Sachleistungen (Sachbezügen) erfolgen. Die Sachleistungen sind mit dem Mittelpreis des Verbrauchsortes zu bewerten und in dieser Höhe zu versteuern. Für die meisten Sachbezüge, wie z. B. Privatnutzung eines firmeneigenen Pkws,^{Rz168-187} wurden bundeseinheitliche Sachbezugswerte festgesetzt.

Bestimmte Sachbezüge sind durch das Einkommensteuergesetz aber ausdrücklich steuerfrei gestellt (z. B. **Weihnachtsgeschenke** bis 186 €, **Betriebsausflüge** bis 365 €, **Verpflegung am Arbeitsplatz**).^{Rz78ff, 93ff}

Beispiele für steuerpflichtige Sachbezüge:

- **Dienstwagen**^{Rz168-187}

Wenn der Arbeitnehmer ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten benützt, sind als Sachbezug monatlich 1,5% der Anschaffungskosten (inkl. Umsatzsteuer), maximal 600 € anzusetzen. Als Privatfahrten gelten dabei auch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Wird das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 km monatlich für Privatfahrten benützt,

ist der halbe Wert als Sachbezug, 0,75% der Anschaffungskosten, maximal 300 €, anzusetzen.

- **Kfz-Abstell- oder Garagenplatz**^{Rz188-203}
Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während der Arbeitszeit einen Kfz-Abstell- oder Garagenplatz unentgeltlich zur Verfügung, sind als Sachbezug 14,53 € pro Monat der Lohnsteuerbemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Die Zurechnung hat nur dann zu erfolgen, wenn sich der Abstell- oder Garagenplatz im Bereich einer Parkraumbewirtschaftung („blaue Zone“) befindet. Ab 14,53 € pro Monat Kostenbeitrag des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber ist kein Sachbezugswert hinzuzurechnen.
- **Arbeitgeberdarlehen und Gehaltsvorschüsse**^{Rz204-207}
Bei Gehaltsvorschüssen und unverzinslichen oder niedrig verzinsten Arbeitgeberdarlehen ist bis zu 7.300 € kein Sachbezug anzusetzen. Übersteigen der Gehaltsvorschuss oder das Arbeitgeberdarlehen insgesamt 7.300 €, ist für den übersteigenden Betrag die Zinsersparnis mit 3,5% (oder der Differenz auf 3,5%) anzusetzen.
- **Dienstwohnung**^{Rz149-162}
Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt, liegt eben-

falls ein steuerpflichtiger Sachbezug vor. Der Sachbezug richtet sich grundsätzlich nach dem Baujahr der Wohnung. Wird die Dienstwohnung vom Arbeitgeber angemietet, gilt als Sachbezug die tatsächliche Miete samt Betriebskosten abzüglich 25%.

- **Incentive-Reise**^{Rz220}
Zur Mitarbeitermotivation gewährte Incentive-Reisen stellen einen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Beispiele für nicht steuerpflichtige Sachbezüge:

- **Laptop, PC-Standgerät**^{Rz214a}
Wird dem Arbeitnehmer ein Laptop oder ein PC-Standgerät zur Verfügung gestellt, der/das regelmäßig beruflich genutzt, aber auch privat verwendet werden kann, stellt dies keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.
- **(Mobil-)Telefon**^{Rz214}
Eine gelegentliche private Nutzung des arbeitgebereigenen (Mobil-)Telefons stellt ebenfalls keinen steuerpflichtigen Sachbezug dar.

Steuerfreie Leistungen

Welche Bezüge und Leistungen werden nicht besteuert?

Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind:

- **Familienbeihilfe**
- **Wohngeld** und vergleichbare **Bezüge** aus der **gesetzlichen Sozialversicherung**^{Rz41ff}
- **Karenzurlaubsgeld**, **Karenzurlaubshilfe**^{Rz45} sowie **Kinderbetreuungsgeld**
- **Unfallrenten**
- **Trinkgelder**

Welche steuerfreien Leistungen können die Steuer des Einkommens beeinflussen?

Es gibt bestimmte **Einkommenssätze**, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens erhöhen (so genannter **besonderer Progressionsvorbehalt**). Folgende Bezüge fallen darunter:

- **Arbeitslosengeld** oder **Notstandshilfe** sowie Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete^{Rz45}
- Bestimmte Bezüge nach dem

Heeresgebührengesetz^{Rz105}

- Bestimmte Bezüge nach dem **Zivildienstgesetz**^{Rz106}

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien **Einkommenssätze** als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (z. B. Gehalt, Pension), so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer vollen Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der **Durchschnittssteuersatz** ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird das tatsächlich steuerpflichtige **Einkommen** – also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte – versteuert.

Die Steuer darf jedoch nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das **Einkommen** und die **Einkommenssätze** gemeinsam versteuert würden.

Steuermindernde Ausgaben

Welche Ausgaben vermindern das steuerpflichtige Einkommen?

Es gibt Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Dazu zählen Ausgaben, die mit den Einnahmen direkt zusammenhängen. Diese sind als **Betriebsausgaben** bei den **betrieblichen Einkunftsarten**

(land- u. forstwirtschaftlichen, freiberuflichen oder gewerblichen Einkünften) oder als **Werbungskosten** bei den übrigen Einkunftsarten abzuziehen. Ausgaben, die mit steuerfreien Einkünften unmittelbar zusammenhängen, dürfen nicht abgezogen werden.

Weitere Ausgaben, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern, aber nicht mit der Einkünfteerzielung zusammenhängen, sind **Sonderausgaben** (vgl. Seite 50) und **außergewöhnliche Belastungen** (vgl. Seite 61).

Steuertarif und Steuerabsetzbeträge

Steuertarif^{Rz767ff}

Wie hoch ist die Lohn- oder Einkommensteuer?

Die Steuer für das steuerpflichtige Einkommen wird nach dem Einkommensteuertarif berechnet. Ab 2005 gilt ein völlig neuer Tarif, der Einkommen bis 10.000 € jährlich jedenfalls steuerfrei stellt. Für höhere Einkommen bestehen drei Tarifstufen, denen jeweils eine einfache Berechnungsformel zugeordnet ist. Besteht Anspruch auf Steuerabsetzbeträge, müssen diese nur noch vom Ergebnis abgezogen werden.

Welche Steuerabsetzbeträge gibt es?

Das Einkommensteuergesetz (EStG) sieht folgende Absetzbeträge vor:

Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag)	54 €/Jahr
Verkehrsabsetzbetrag	291 €/Jahr
Pensionistenabsetzbetrag (Grundbetrag mit Einschleifregelung)	400 €/Jahr
Alleinverdienerabsetzbetrag ^{*)}	364 €/Jahr (Basisbetrag)

Alleinerzieherabsetzbetrag ^{*)}	494 €/Jahr (bei einem Kind)
Unterhaltsabsetzbetrag	25,50 € bis 50,90 €/Monat und Kind
Kinderabsetzbetrag	50,90 €/Monat und Kind
Mehrkindzuschlag	36,40 €/Monat ab 3. Kind

^{*)} Beim Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag (364 Euro Basisbetrag) besteht ein gestaffelter Kinderzuschlag:

für das erste Kind	130 €
für das zweite Kind	175 €
für das dritte und jedes weitere Kind	220 €

Für Alleinverdiener mit Kind und für Alleinerzieher stehen daher jährlich folgende Absetzbeträge zu:

mit einem Kind	494 €
mit zwei Kindern	669 €
mit drei Kindern	889 €

Wie ermitteln Sie Ihre Steuer für 2005?

Je nach der Höhe Ihres Jahreseinkommens sind folgende Tarifformeln anzuwenden:

Einkommensteuertarif 2005			
Einkommen in €	Einkommensteuer in € (vor Absetzbeträgen)	Durchschnittssteuersatz	Grenzsteuersatz*
bis 10.000	0	0%	
10.000 bis 25.000	$\frac{(\text{Einkommen} - 10.000) \times 5.750}{15.000}$		38,333%
25.000	5.750	23%	
25.000 bis 51.000	$5.750 + \frac{(\text{Einkommen} - 25.000) \times 11.335}{26.000}$		43,596%
51.000	17.085	33,5%	
über 51.000	$17.085 + (\text{Einkommen} - 51.000) \times 0,5$		50%

*) Der Grenzsteuersatz gibt an, mit welcher Besteuerung Sie bei der Erzielung zusätzlicher Einkünfte in der jeweiligen Tarifstufe rechnen müssen. Der bis 2004 zu berücksichtigende allgemeine Steuerabsetzbetrag wurde in diesen Steuertarif bereits eingearbeitet. Er braucht daher nicht mehr gesondert berechnet und abgezogen werden. Sie müssen nur noch die für Sie zutreffenden Steuerabsetzbeträge (Achtung: auch den Arbeitnehmer- und Verkehrsabsetzbetrag oder den Pensionistenabsetzbetrag) subtrahieren.

Beispiel:

Bei einem Jahreseinkommen von 21.000 € einer Arbeitnehmerin und Alleinerzieherin mit einem Kind beträgt die Einkommensteuer 2005:

$\frac{(21.000 - 10.000) \times 5.750}{15.000}$	=	4.216,67 €
- Arbeitnehmerabsetzbetrag		54,00 €
- Verkehrsabsetzbetrag		291,00 €
- Alleinerzieherabsetzbetrag inkl. Kinderzuschlag		494,00 €
<hr/>		
Einkommensteuer 2005		3.377,67 €

Pensionisten mit zu versteuernden Pensionsbezügen zwischen 17.000 € und 25.000 € jährlich müssen dabei die Einschleifregelung beim Pensionistenabsetzbetrag beachten.

Steuerabsetzbeträge^{Rz768}

Arbeitnehmerabsetzbetrag^{Rz805, 808}

Betrag: 54 € pro Jahr

Anspruch: Lohnsteuerpflichtige Arbeitnehmer

Infos: Der Arbeitnehmerabsetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Grenzgänger haben bei der Veranlagung an Stelle des Arbeitnehmerabsetzbetrages Anspruch auf den Grenzgängerabsetzbetrag in derselben Höhe. Besteht ein Anspruch auf den Arbeitnehmer- oder Grenzgängerabsetzbetrag, so kann es bei geringem **Einkommen** zu einer **Negativsteuer** bis 110 € kommen (vgl. Seite 21).

Verkehrsabsetzbetrag^{Rz807f}

Betrag: 291 € pro Jahr

Anspruch: Arbeitnehmer

Infos: Der Verkehrsabsetzbetrag wird automatisch vom Arbeitgeber berücksichtigt. Bei **Grenzgängern** wird er erst bei der Veranlagung abgezogen. Er gilt pauschal die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab. Arbeitnehmer, die

weiter entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen oder denen die Benutzung eines Massenverkehrsmittels nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Pendlerpauschale als Werbungskosten beanspruchen (vgl. Seite 24).

Pensionistenabsetzbetrag^{Rz809}

Betrag: 400 € pro Jahr

Anspruch: Pensionsbezieher

Infos: Der Pensionistenabsetzbetrag wird automatisch von der pensionsauszahlenden Stelle berücksichtigt. Für Pensionsbezüge zwischen 17.000 € und 25.000 € kommt es zu einer Einschleifung des Pensionistenabsetzbetrages. Bei höheren Pensionsbezügen steht kein Pensionistenabsetzbetrag mehr zu.

Hinweis:

Innerhalb der Einschleifzone berechnet sich der Pensionistenabsetzbetrag wie folgt:

$$(25.000 - \text{Pensionseinkommen 2005}) \times 5\%$$

Bruttopension

- SV-Pflichtbeiträge
- Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastungen

Pensionseinkommen 2005

Bitte beachten Sie:

Die gleichzeitige Berücksichtigung des Pensionistenabsetzbetrages und des **Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrages** ist nicht möglich.

Alleinverdiener- und Alleinerzieher absetzbetrag^{Rz771ff}

Betrag: 364 € pro Jahr (Grundbetrag des Alleinverdienerabsetzbetrages ohne Kinder). Wird für ein oder mehrere Kind/er für mindestens sieben Monate **Familienbeihilfe** bezogen, gilt ein gestaffelter Kinderzuschlag:

Alleinverdiener/ Alleinerzieher mit	Kinderzuschlag pro Kind	Absetzbetrag inkl. Kinderzuschlag
1 Kind	130 € (1. Kind)	494 €
2 Kinder	130 € (1. Kind)	669 €
	175 € (2. Kind)	
3 Kinder	130 € (1. Kind)	889 €
	+ 175 € (2. Kind)	
	+ 220 € (3. Kind*)	

* Der Betrag von 220 € gilt auch für jedes weitere Kind.

Besteht Anspruch auf einen Kinderzuschlag, ist die Auszahlung dieser Beträge (mindestens somit 494 €) als **Negativsteuer** möglich.

Anspruch: Alleinverdiener und Alleinerzieher

Infos: Alleinverdiener ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist und von seinem unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt, oder
- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit einem unbeschränkt steuerpflichtigen Lebensgefährten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt und einer der beiden für mindestens **ein Kind** den **Kinderabsetzbetrag** erhält.

In beiden Fällen dürfen die Einkünfte des **(Ehe)Partners** bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einem Partner zu. Wenn beide Partner (z. B. Studentenpaar mit Kind) die Voraussetzungen erfüllen, dann steht er dem Partner mit den höheren Einkünften zu. Haben beide Partner keine oder gleich hohe Einkünfte, steht der Absetzbetrag der Frau zu, außer der Mann führt überwiegend den Haushalt.

Alleinerzieher ist,

- wer mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer Ehe oder

eheähnlichen Gemeinschaft lebt und

- den **Kinderabsetzbetrag** für mindestens **ein Kind** erhält.

Wie hoch dürfen die Einkünfte des (Ehe)Partners für den Alleinverdienerabsetzbetrag sein?

- Der Ehepartner (**ohne Kind/er**) darf Einkünfte von höchstens **2.200 €** jährlich beziehen.
- In einer Ehe oder eheähnlichen Gemeinschaft mit mindestens **einem Kind** darf der (Ehe)Partner Einkünfte von höchstens **6.000 €** jährlich beziehen.

Wie errechnet sich die Einkommensgrenze für den (Ehe)Partner?

Maßgeblich sind die steuerpflichtigen Einkünfte. Das heißt, dass für die Ermittlung der Grenzen vom Bruttobezug noch folgende Beträge abgezogen werden:

- **Sozialversicherungsbeiträge**
- **Beiträge** für die **freiwillige Mitgliedschaft** bei **Interessenvertretungen** (z. B. ÖGB-Beiträge)
- **Pendlerpauschale**
- Sonstige **Werbungskosten** (bei Arbeitnehmern zumindest das

Pauschale von 132 €)

- **Steuerfreie Überstunden-, Sonntags-, Feiertagszuschläge** und **Zuschläge für Nachtarbeit**, weiters **steuerfreie Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrezulagen**
- Sonstige **Bezüge**, soweit sie **steuerfrei** sind (Steuerfreigrenze derzeit 2.000 €)

Bei **mehreren Einkünften** ist der **Gesamtbetrag aller Einkünfte** maßgeblich.

Für **Familienbeihilfe, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld** und **Notstandshilfe** sowie für **Alimentationszahlungen** gilt Folgendes:

Sie sind, wie die meisten anderen steuerfreien Einkünfte, für die Berechnung der Einkunftsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

Hingegen sind **Einkünfte** des (Ehe)Partners aus **Kapitalvermögen** (z. B. Zinsen, Aktiendividenden) zu berücksichtigen, auch wenn sie endbesteuert sind. Weiters ist das steuerfreie **Wohngeld** in die Einkunftsgrenze einzubeziehen, ebenso steuerfreie Bezüge aus **Auslandsmontagen, Entwicklungshilfetätigkeiten** sowie andere auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen) oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerfreie Einkünfte.

**Beispiel:
Ermittlung der Einkommensgrenze
(Steuerpflichtiger mit Kind)**

Bruttobezüge	8.400 €
- Sozialversicherungsbeiträge für laufende Bezüge	1.508 €
- Werbungskosten	132 €
- Sonstige Bezüge (inkl. SV) innerhalb der Steuerfreigrenze	1.200 €
<hr/>	
Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit	5.560 €

Hätte der Steuerpflichtige noch eine Abfertigung von 1.000 € erhalten, wäre die maßgebliche Einkunftsgrenze überschritten.

*Wie wird der Grenzbetrag bei Verhe-
lichung, Scheidung oder bei Tod des
(Ehe)Partners ermittelt?*^{Rz775}

Bei der Ermittlung des Grenzbetrages ist immer von den Einkünften des ganzen Jahres auszugehen. Wenn eine Ehe oder eheähnliche Gemeinschaft im Laufe eines Kalenderjahres geschlossen wird, sind die Einkünfte des (Ehe)Partners sowohl aus der Zeit vor als auch nach der Verhehlung in die Ermittlung des Grenzbetrages einzubeziehen. Analog dazu sind bei einer Scheidung auch die Einkünfte des früheren (Ehe)Partners nach der

Scheidung miteinzubeziehen, ebenso der Bezug einer **Witwen/Witwer-Pension** nach dem Tod des (Ehe)Partners.

Wie wird der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag geltend gemacht?

Während des Kalenderjahres kann der Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle auf Grund Ihrer Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber (Formular E 30) den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag berücksichtigen. Vergessen Sie nicht, die Anzahl der Kinder anzuführen, damit auch der entsprechende Kinderzuschlag berücksichtigt werden kann.

Haben Sie gleichzeitig mehrere Dienstverhältnisse, dürfen Sie die Erklärung nur bei einem Arbeitgeber abgeben. Fallen die Anspruchsvoraussetzungen während des Jahres weg (z. B. Einkünfte des (Ehe)Partners übersteigen die maßgeblichen Grenzen, Ehescheidung), müssen Sie das Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer pensionsauszahlenden Stelle innerhalb eines Monats melden (Formular E 30). Zusätzlich müssen Sie nach Ablauf des Jahres eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben.

Nach Ablauf des Kalenderjahres können Sie den Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Weiters können Sie die Erstattung beanspruchen (Formular E 5).

Bitte beachten Sie:

Auch wenn der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bereits während des Jahres durch Ihren Arbeitgeber berücksichtigt worden ist, vergessen Sie bei der Arbeitnehmerveranlagung nicht, die Angaben hinsichtlich des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages in der Erklärung auszufüllen. Andernfalls kommt es zu einer ungewollten Nachversteuerung des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages.

Unterhaltsabsetzbetrag^{Rz795-804}

Betrag: monatlich 25,50 € für das **erste Kind**, **38,20 €** für das **zweite Kind** und jeweils **50,90 €** für das **dritte** und **jedes weitere alimentierte Kind**

Anspruch: Alimentierende

Infos: Alimentierender ist, wer für ein nicht haushaltszugehöriges **Kind** – für das weder ihm noch seinem mit ihm im selben Haushalt lebenden **(Ehe)Partner Familienbeihilfe** gewährt wird – nachweislich den **gesetzlichen Unterhalt (Alimente)** leistet. Im Unterschied zum Kinderabsetzbetrag wirkt sich der Unterhaltsabsetzbetrag erst im Nachhinein bei der Arbeitnehmerveranlagung aus.

Was ist beim Unterhaltsabsetzbetrag zu beachten?

Der volle Unterhaltsabsetzbetrag steht nur dann zu, wenn der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in vollem Umfang entsprochen wurde. Wurden **Alimente** nur teilweise bezahlt, wird der Unterhaltsabsetzbetrag entsprechend gekürzt.

Für **volljährige Kinder**, für die dem getrennt lebenden Elternteil keine **Familienbeihilfe** ausbezahlt wird, steht kein Unterhaltsabsetzbetrag zu. Der Unterhaltsabsetzbetrag steht auch für im Ausland lebende **Kinder** zu, für die **Alimente** bezahlt werden.

Kinderabsetzbetrag^{Rz790-792a}

Betrag: 50,90 € monatlich pro Kind.

Der Kinderabsetzbetrag wird gemeinsam mit der **Familienbeihilfe** ausbezahlt.

Anspruch: Familienbeihilfenbezieher
Infos: Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Für Kinder, die sich ständig (nicht nur vorübergehend für Ausbildungszwecke) im Ausland aufhalten, steht kein Kinderabsetzbetrag zu. Auf Grund der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen haben allerdings im Inland beschäftigte EU-Bürger und Bürger der EWR-Mitgliedstaaten Island, Liechtenstein und Norwegen, deren Kinder sich ständig in einem Mitgliedstaat der EU/EWR aufhalten,

zusätzlich zur **Familienbeihilfe** auch Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Für Kind(er) in Nicht-EU/EWR-Staaten kann der Unterhaltspflichtige bei der Leistung der **Alimente** eine außergewöhnliche Belastung geltend machen (vgl. Seite 63).

Mehrkindzuschlag^{Rz793}

Betrag: 36,40 € monatlich für das **dritte und jedes weitere Kind**

Anspruch: Bezieher von **Familienbeihilfe** für mindestens **drei Kinder**. Das **Familieneinkommen** darf bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Infos: Der Mehrkindzuschlag wird auf Antrag vom Finanzamt ausbezahlt.

Wie hoch darf das Familieneinkommen für den Mehrkindzuschlag sein?

Ein Anspruch besteht, wenn das Familieneinkommen im Vorjahr das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung für einen Kalendermonat nicht überstiegen hat. Das sind für die Veranlagung 2005, in deren Rahmen der Mehrkindzuschlag 2006 zuerkannt wird, 43.560 €.

Das Familieneinkommen ist die Summe aus dem zu versteuernden Einkommen der antragstellenden Person sowie dem zu versteuernden Einkommen eines **(Ehe)Partners**. Eine Zusammenrechnung erfolgt jedoch nur dann, wenn beide (Ehe)Partner im maßgeblichen Kalenderjahr mehr

als sechs Monate im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Ist eines der Einkommen der (Ehe)Partner negativ, mindert dies nicht das Familieneinkommen (kein Verlustausgleich).

Wie stellen Sie den Antrag auf Mehrkindzuschlag?

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte bezogen, können Sie beim Finanzamt die Auszahlung mit dem Formular E 4 geltend machen. Auch der **(Ehe)Partner** des Familienbeihilfenbeziehers kann den Mehrkindzuschlag bei seiner Arbeitnehmerveranlagung beantragen. Der Familienbeihilfenbezieher muss dem Finanzamt über Aufforderung eine Verzichtserklärung übermitteln.

Absetzbeträge bei niedrigen Einkünften (Negativsteuer)^{Rz811f}

Beziehen Sie kein oder ein geringes **Einkommen**, kann es in folgenden Fällen zu einer **Steuergutschrift** (Negativsteuer) kommen:

Besteht ein Anspruch auf den **Arbeitnehmerabsetzbetrag**, werden 10% der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen

Sozialversicherung, höchstens jedoch 110 €, gutgeschrieben. Dies gilt ab der Veranlagung 2005 auch für **Grenzgänger**. Der **Alleinerzieher-** oder **Alleinverdienerabsetzbetrag** (letzterer aber nur bei mindestens **einem Kind**, also wenn Anspruch auf einen Kinderzuschlag besteht) wird in jenen Fällen, in denen sie sich auf Grund eines geringen Einkommens nicht oder nicht voll steuermindernd auswirken konnte, vom Finanzamt ausbezahlt. Bei einem Kind daher beispielsweise bis zu 494 € (Negativsteuer).

Die Ermittlung der Negativsteuer erfolgt bei der Arbeitnehmerveranlagung. Haben Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte im Kalenderjahr bezogen, verwenden Sie bitte zur Erstattung des Alleinerzieher- oder Alleinverdienerabsetzbetrages das Formular E 5. Auf Grund zwischenstaatlicher (Doppelbesteuerungsabkommen)

oder völkerrechtlicher (z. B. UNIDO, IAEO) Vereinbarungen steuerbefreite Einkünfte werden für Zwecke der Berechnung der Negativsteuer wie steuerpflichtige Einkünfte behandelt.

Beispiel:

Eine Angestellte ist teilzeitbeschäftigt und verdient monatlich brutto 440 €. Die Sozialversicherungsbeiträge betragen (angenommen) 930 € jährlich. Steuer fällt bei diesem Bezug keine an. Es werden 10% von 930 €, das sind 93 € bei der Arbeitnehmerveranlagung nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt ausbezahlt. Wäre die Angestellte gleichzeitig Alleinerzieherin mit einem Kind, würde sich der Auszahlungsbetrag auf insgesamt 587 € (494 € + 93 €) erhöhen.

Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber

Allgemeines

Was muss Ihr Arbeitgeber bei der Berechnung der Lohnsteuer beachten?

Bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt Ihr Arbeitgeber auch zahlreiche Steuerbefreiungen und -begünstigungen. Geben Sie daher Ihrem Arbeitgeber alle Umstände und Änderungen bekannt, die Einfluss auf die Steuerberechnung haben (z. B. Familienstand, Wohnsitz, Kinder, Alleinverdiener, Alleinerzieher, Pendlerpauschale, Freibetragsbescheid). Bei der Einhaltung Ihrer Meldeverpflichtung haftet Ihr Arbeitgeber für die richtige Berechnung Ihrer Lohnsteuer.^{Rz1208} Er muss Ihnen auch eine Abrechnung für den im Kalendermonat ausbezahlten Arbeitslohn aushändigen.^{Rz1199}

In dieser Abrechnung muss Folgendes enthalten sein:

- Bruttobezüge
- Beitragsgrundlage für die Pflichtbeiträge (**Sozialversicherungsbeiträge**)
- Pflichtbeiträge

- Bemessungsgrundlage für den Beitrag zu einer **Mitarbeitervorsorgekasse** und der geleistete Beitrag
- Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer
- Einbehaltene Lohnsteuer

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt oder dem Krankenversicherungsträger nach Ablauf des Kalenderjahres die **Lohnzettel**^{Rz1220ff} bis **Ende Februar** elektronisch übermitteln. Der Lohnzettel muss dem amtlichen Vordruck entsprechen (L 16).

Auch wenn die Lohnverrechnung „**händisch**“ erfolgt, ist der Lohnzettel grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. In diesem Fall steht das Übermittlungsprogramm der Gebietskrankenkasse (ELDA) zur Verfügung. Wenn kein Internetanschluss vorhanden ist, kann auch ein Papierlohnzettel und zwar bis **Ende Jänner** an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt werden.

Wird das Dienstverhältnis im Laufe des Kalenderjahres beendet, muss der Arbeitgeber ebenfalls einen **Lohnzettel** bis zum **Ende des Folgemonats**

an das Betriebsstättenfinanzamt oder den Krankenversicherungsträger übermitteln. Auch Sie als Arbeitnehmer können von Ihrem Arbeitgeber einen Lohnzettel verlangen. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses muss Ihnen auf alle Fälle ein Lohnzettel ausgehändigt werden.

Da das Finanzamt aber vom Arbeitgeber die Lohnzetteldaten erhält, dient er nur Ihrer eigenen Information. Bitte senden Sie diesen Lohnzettel nicht ans Finanzamt.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ^{Rz249ff}

Wie werden die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte berücksichtigt?

Die **Fahrtkosten** zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden grundsätzlich durch den **Verkehrsabsetzbetrag** abgegolten.

Unter gewissen Voraussetzungen besteht zusätzlich ein Anspruch auf das „**kleine**“ oder „**große**“ **Pendlerpauschale**. ^{Rz249-276}

Tatsächliche Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden.

Das **kleine Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels zumutbar ist.

Es beträgt:

Entfernung	Betrag/ Jahr 2005	Betrag/ Monat 2005
ab 20 km	450 €	37,50 €
ab 40 km	891 €	74,25 €
ab 60 km	1.332 €	111,00 €

Entfernung	Betrag/ Jahr 2006	Betrag/ Monat 2006
ab 20 km	495 €	41,25 €
ab 40 km	981 €	81,75 €
ab 60 km	1.467 €	122,25 €

Das **große Pendlerpauschale** steht zu, wenn die Benützung eines Massenverkehrsmittels nicht zumutbar ist.

Es beträgt:

Entfernung	Betrag/ Jahr 2005	Betrag/ Monat 2005
ab 2 km	243 €	20,25 €
ab 20 km	972 €	81,00 €
ab 40 km	1.692 €	141,00 €
ab 60 km	2.421 €	201,75 €

Entfernung	Betrag/ Jahr 2006	Betrag/ Monat 2006
ab 2 km	270 €	22,50 €
ab 20 km	1.071 €	89,25 €
ab 40 km	1.863 €	155,25 €
ab 60 km	2.664 €	222,00 €

Während des Jahres können Sie das **Pendlerpauschale** bei Ihrem Arbeitgeber beantragen. Verwenden Sie dazu bitte das Formular L 34. Vergewissern Sie sich, ob Ihr Arbeitgeber das Pendlerpauschale ab Beginn Ihrer Beschäftigung bzw. ab Jahresanfang steuerlich berücksichtigt hat (vgl. „Die Aufrollung durch den Arbeitgeber“, Seite 35).

Wenn Ihr Arbeitgeber das **Pendlerpauschale** berücksichtigt hat, ist keine Geltendmachung im Wege der Arbeitnehmerveranlagung erforderlich. Wurde das Pendlerpauschale bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt, können Sie dieses auch bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen. Teilen Sie bitte Änderungen des **Arbeitsweges** umgehend Ihrem Arbeitgeber mit.^{Rz274}

Steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers ^{Rz45ff}

Welche Leistungen des Arbeitgebers bleiben bei der laufenden Lohnverrechnung steuerfrei?

- Kostenlose oder verbilligte **Benützung von Einrichtungen und Anlagen**, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt. Dazu gehören beispielsweise Erholungs- und Kurheime, Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken.
- Der Vorteil aus der **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** bis 365 € jährlich (**Betriebsausflüge**, kulturelle Veranstaltungen, Betriebsfeiern etc.) und die dabei erhaltenen üblichen Sachzuwendungen bis 186 € jährlich, beispielsweise für **Weihnachtsgeschenke**, Geschenkbons oder Goldmünzen.^{Rz77ff}
- Leistungen des Arbeitgebers für die **Zukunftssicherung** (z. B. Er- und Ablebensversicherungen, **Krankenversicherungen**, Anteile an **Pensionsinvestmentfonds** oder **Pensionskassenbeiträge**) aller Arbeitnehmer oder bestimmter Gruppen (z. B. an alle Arbeiter oder an alle Angestellten) von Arbeitnehmern oder an den Betriebsratsfonds bis 300 € jährlich pro Arbeitnehmer.^{Rz81ff}

Dies kann auch durch Umwandlung von Bezügen in derartige Vorsorgeleistungen erfolgen.^{Rz81e}

- Freiwillige soziale Zuwendungen des Arbeitgebers an den Betriebsratsfonds und freiwillige Zuwendungen zur Beseitigung von **Katastrophenschäden**.^{Rz92}
- Unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von **Mitarbeiterbeteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers an alle Arbeitnehmer oder an bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern bis 1.460 €. Für die endgültige Steuerfreiheit muss die Mitarbeiterbeteiligung fünf Jahre behalten werden.^{Rz85ff}

Beispiel:

Ein Industriebetrieb gibt an alle Angestellten Aktien im Kurswert von 1.400 € unentgeltlich ab. Dieser Sachbezug ist steuerfrei.

- Begünstigung für „**stock options**“. Stock options sind allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern eingeräumte, nicht übertragbare **Optionen** auf den **Erwerb** von **Unternehmensbeteiligungen** (z. B. **Aktien**).
- Freie oder verbilligte **Mahlzeiten** und **Getränke am Arbeitsplatz**.^{Rz93ff}

Einschränkungen bestehen, wenn stattdessen **Essensbons** abgegeben werden.

- Einkünfte für begünstigte **Auslands-Montagetätigkeiten** durch inländische Betriebe. Die Auslandstätigkeit muss jeweils mehr als einen Monat dauern.^{Rz55ff}
- Einkünfte von **Entwicklungshelfern**.^{Rz71}
- Kostenlose oder verbilligte Beförderung der eigenen Arbeitnehmer von Beförderungsunternehmen sowie deren Angehörige.^{Rz103f}

Bitte beachten Sie:

Sowohl steuerfreie Einkünfte für **Auslands-Montagetätigkeiten** als auch von **Entwicklungshelfern** werden bei der Veranlagung im Rahmen der Ermittlung des Steuersatzes (so genannter allgemeiner **Progressionsvorbehalt**)^{Rz119} berücksichtigt. Diese Einkünfte werden auch bei der Ermittlung des Grenzbetrages hinsichtlich der Zuerkennung des **Alleinverdienerbetrag** herangezogen.

Dienstreisen^{Rz699-741}

Welche Kostenersätze bleiben bei Dienstreisen steuerfrei?

Sind Sie beruflich unterwegs, sind folgende Kostenersätze des Arbeitgebers lohnsteuerfrei:

- Fahrtkosten (z. B. Kilometergelder)
- Tagesgelder und
- Nächtigungskosten.

Wann liegt eine Dienstreise vor?

Eine Dienstreise ist dann gegeben, wenn man außerhalb seines **Dienstortes** (Büro, Werkstätte, Werksgelände, Lager usw.) tätig wird (**Dienstreise im Nahbereich**). Sie liegt aber auch dann vor, wenn man für einen längeren Zeitraum so weit entfernt arbeitet, dass eine tägliche Rückkehr an den ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zugemutet werden kann (**Dienstreise außerhalb des Nahbereichs**). In beiden Fällen muss die Dienstreise im Auftrag des Arbeitgebers erfolgen. Die Unterscheidung ist aber für die Dauer der Gewährung steuerfreier Tagesgelder wichtig (vgl. „Tagesgelder“).

Fahrtkosten

Steuerfrei bleiben Vergütungen der tatsächlichen Fahrtkosten (z. B. Bahn, Flug, Taxi). Bei der Verwendung des Privatfahrzeuges können Kilometer-

gelder steuerfrei ausbezahlt werden. Das **Kilometergeld** beträgt:

Fahrzeug	KM-Geld	
	bis 27.10.05	ab 28.10.05
PKW	0,356 €	0,376 €
Für jede mitbeförderte Person	0,043 €	0,045 €
Motorrad bis 250 cm ³	0,113 €	0,119 €
Motorrad über 250 cm ³	0,201 €	0,212 €

Für die steuerfreie Auszahlung von **Kilometergeldern** ist grundsätzlich ein **Fahrtenbuch** zu führen.^{Rz713} Es muss Folgendes beinhalten: Datum, Kilometerstand, Anzahl der beruflich zurückgelegten Tageskilometer, Ausgangs- und Zielpunkt sowie Zweck jeder einzelnen Fahrt. Neben dem Kilometergeld können keine weiteren Fahrtkosten steuerfrei ausbezahlt werden. Auch die Kosten der Autobahnvignette, Autobahn- und Tunnelmaut, sowie **Parkgebühren** sind mit dem Kilometergeld abgedeckt.

Steuerfreie Fahrtkostenersätze sind vom Anspruch auf Tagesgelder unabhängig.^{Rz712}

Tagesgelder

Tagesgelder bei Dienstreisen im Inland bleiben bis zu 26,40 € pro Tag steuerfrei. Die Dienstreise muss länger als

drei Stunden dauern. Ab dieser Dauer kann für jede angefangene Stunde ein Zwölftel von 26,40 € (somit 2,20 € pro Stunde) verrechnet werden.

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen im Nahbereich steuerlich behandelt?

Wenn Ihre Dienstreisen im Nahbereich (idR bis 120 km) dauernd oder zumindest mit einer gewissen Regelmäßigkeit an denselben Einsatzort oder an mehrere Einsatzorte (z. B. Baustelle, Filiale) führen und keine günstigere Regelung in Ihrer lohngestaltenden Vorschrift (Ihrem **Kollektivvertrag**) besteht, ist die zeitliche Dauer der Begünstigung eingeschränkt. In diesem Fall sind die Tagesgelder bei täglicher Heimkehr ab jenem Zeitpunkt nicht mehr steuerfrei, in dem der auswärtige Einsatzort zu einem neuen Mittelpunkt der Tätigkeit wird.

Ein neuer **Mittelpunkt der Tätigkeit** liegt vor, wenn man^{Rz300-310}

- länger als fünf Tage an ein und demselben Einsatzort durchgehend tätig wird, oder
- regelmäßig wiederkehrend (wöchentlich an einem Tag) an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von fünf Tagen überschreitet, oder
- wiederkehrend, aber nicht regelmä-

ßig, an einem Einsatzort tätig wird und eine Anfangsphase von 15 Tagen im Kalenderjahr überschreitet, oder

- in einem gleich bleibenden Einsatzgebiet (z. B. Bezirksvertreter) länger als fünf Tage tätig wird, oder
- im Rahmen einer Fahrtätigkeit auf gleich bleibenden Routen oder Linien (z. B. Busfahrer) länger als fünf Tage tätig wird.

Tagesgelder werden in diesen Fällen nur für die Anfangsphase von 5 bzw. 15 Tagen steuerfrei gewährt.

Ist der Anspruch auf Tagesgelder in einem **Kollektivvertrag** oder einer anderen lohngestaltenden Vorschrift geregelt, bleiben diese Tagesgelder unabhängig davon, ob durch die Dauer oder Gestaltung der Dienstreise ein neuer Mittelpunkt der Tätigkeit entsteht, im Rahmen der Zwölftelregelung des Einkommensteuergesetzes bis zu 26,40 € pro Tag (2,20 € pro angefangener Stunde, Mindestdauer mehr als drei Stunden) steuerfrei.

Wie werden Tagesgelder bei Dienstreisen außerhalb des Nahbereichs steuerlich behandelt?

Ist eine tägliche Heimkehr zum ständigen Wohnort (**Familienwohnsitz**) nicht zumutbar (idR ab 120 km), können Tagesgelder für eine Tätigkeit am selben Ort sechs Monate lang steuer-

frei bis zur Höhe von 26,40 € täglich ausgezahlt werden.

Nächtigungskosten

Für Nchtigungen im Inland können die Kosten der Nchtigung inkl. Frühstück lt. Belegen steuerfrei vom Arbeitgeber ausbezahlt werden. Erfolgt kein belegmäßiger Nachweis, können ab einer Entfernung von 120 km zwischen Wohnort und Einsatzort pauschal 15 € pro Nacht steuerfrei belassen werden.

Entsteht aber für die Nchtigung kein Aufwand (z. B. eine Nchtigungsmöglichkeit wird zur Verfügung gestellt), darf kein steuerfreies Pauschale ausbezahlt werden. Zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können als Werbungskosten beim Finanzamt geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungswege bei **Inlandsreisen** mit **4,40 €** und bei **Auslandsreisen** mit **5,85 €** pro Nchtigung anzusetzen.

Auslandsreisen

Tages- und Nchtigungsgelder im Ausland können vom Arbeitgeber mit dem Höchstsatz der Auslandsreisesätze der Bundesbediensteten steuerfrei ausgezahlt werden. Nchtigungskosten inklusive Frühstück können auch laut Belegen im tatsächlich entstandenen Ausmaß steuerfrei abgegolten werden.

Nachstehend die aktuellen Tages- und Nchtigungsgelder für die österreichischen Anrainerstaaen und die Vereinigten Staaten:

Land*	Tagesgeld	Nchtigungsgeld
Deutschland	35,30 €	27,90 €
Italien	35,80 €	27,90 €
Liechtenstein	30,70 €	18,10 €
Schweiz	36,80 €	32,70 €
Slowakei	27,90 €	15,90 €
Slowenien	31,00 €	23,30 €
Tschechien	31,00 €	24,40 €
Ungarn	26,60 €	26,60 €
USA	52,30 €	42,90 €

* Für bestimmte Großstädte (z. B. Rom, Mailand, New York, Washington) und Grenzgebiete (z. B. Freilassing) bestehen eigene Sätze. Die kompletten Auslandsreisesätze finden Sie im Anhang zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Steuern“ (Richtlinien Steuerrecht).

Arbeitgeberbeiträge zu Pensionskassen^{Rz756-766}

Sind Beiträge zu Pensionskassen steuerfrei?

Beiträge, die der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer an Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes leistet, bleiben steuerfrei. Beiträge an ausländische Pensionskassen sind nur dann steuerfrei, wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Bitte beachten Sie aber, dass die auf diesen Arbeitgeberbeiträgen beruhenden künftigen Pensionen in vollem Umfang der Steuerpflicht unterliegen.^{Rz758}

Soweit die künftige Pension aus einer Pensionskasse auf Arbeitnehmerbeiträgen beruht, wird sie nur zu einem Viertel versteuert. Soweit Sie dafür eine **Vorsorgeprämie** beanspruchen, ist die künftige Pension überhaupt steuerfrei (vgl. Seite 60). Die Lohnsteuerfreiheit gilt auch für Beiträge des Arbeitgebers an Unterstützungskassen oder an Arbeitnehmerförderungsstiftungen.

Sonstige Bezüge^{Rz1050ff}

Was sind sonstige Bezüge?

Sonstige Bezüge sind Bezüge, die einmalig oder in größeren Abständen neben dem laufenden Arbeitslohn

gewährt werden. Die bedeutendsten sonstigen Bezüge sind das **Urlaubsgeld** und das **Weihnachtsgeld** (13. und 14. Monatsbezug).

Beispiele für weitere sonstige Bezüge sind:

- Abfertigungen
- Bilanzgelder
- Prämien
- Jubiläumsgelder
- Gewinnbeteiligungen

Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld

Wie werden Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld besteuert?

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber einen 13. und 14. Monatsbezug, so sind diese bis zu einem Betrag von 620 € jährlich steuerfrei. Der darüber hinausgehende Betrag wird mit dem **festen Steuersatz** von 6% versteuert.

Die sonstigen Bezüge werden aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, dem so genannten „**Jahressechstel**“^{Rz1068}, mit 6% besteuert. Der Teil des sonstigen Bezuges, der das Jahressechstel übersteigt, wird nicht begünstigt besteuert, sondern gemeinsam mit dem in diesem Monat ausbezahlten laufenden Gehalt. Bei gleich bleibenden Bezügen entspricht das **Jahressechstel** genau dem 13. und 14. Monatsbezug.

Bei niedrigen sonstigen Bezügen (in der Regel bis zu einem Monatsbruttogehalt von ca. 1.000 €) ist ein Betrag bis zu 2.000 € steuerfrei.

Die auf die sonstigen Bezüge entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** werden vor Anwendung des **festen Steuersatzes** abgezogen.

Abfertigungen^{Rz1070ff}

Ab 2003 gelten die Bestimmungen des „Betrieblichen Mitarbeiterversorgungsgesetzes“.

Bei der Besteuerung der Abfertigung ist zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer einen Abfertigungsanspruch nach dem „alten“ oder bereits nach dem „neuen“ Abfertigungssystem hat.

Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn 2003 zu beachten?

Für Arbeitnehmer, deren Dienstverhältnis ab 2003 begonnen hat, ist grundsätzlich das „neue“ Abfertigungssystem anzuwenden (Ausnahmen sind beispielsweise Konzernversetzung oder kurzfristige Arbeitsunterbrechung).

In diesem Fall muss der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer 1,53% des Bruttobezuges in eine **Mitarbeiterversorgungskasse** (kurz MV-Kasse genannt) einzahlen. Für diese Arbeitnehmer besteht keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche oder

freiwillige Abfertigung mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu versteuern.

Was ist bei Dienstverhältnissen mit Beginn vor 2003 zu beachten?

Verbleibt der Arbeitnehmer im „alten“ Abfertigungssystem, treten keine Änderungen ein. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Wechsel in das „neue“ System, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Einfrieren der „alten“ Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag und Zahlung der 1,53% des Bruttobezuges ab dem Übertrittsstichtag. In diesem Fall gelten für die eingefrorenen Teile die „alten“ Bestimmungen unverändert weiter.

Rz1087c

- Vollübertragung der „alten“ Abfertigungsansprüche in eine MV-Kasse. Dabei werden sämtliche gesetzlichen Abfertigungsansprüche bis zum Übertrittsstichtag an eine MV-Kasse übertragen. Hinsichtlich der gesetzlichen Abfertigung gelten ausschließlich die neuen Bestimmungen. Es besteht auch keine Möglichkeit, eine kollektivvertragliche Abfertigung mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu versteuern. Die Bestimmungen betreffend freiwillige Abfertigung gelten aber unverändert weiter.^{Rz1087d}

- Teilübertragung der „alten“ Abfertigungsansprüche in eine MV-Kasse. Dabei wird ein Teil der Ansprüche bis zum Übertrittsrichtag eingefroren und ein Teil an eine MV-Kasse übertragen. Für den eingefrorenen Teil gelten die Bestimmungen betreffend gesetzliche und freiwillige Abfertigung weiter.^{Rz1087f}

Wie werden gesetzliche und kollektivvertragliche Abfertigungen besteuert?

- **Besteuerung nach dem „alten“ System**

Jene gesetzlichen und kollektivvertraglichen Abfertigungsansprüche, die vom Arbeitgeber ausgezahlt werden, weil der Arbeitnehmer nicht in das „neue“ System gewechselt ist oder weil Ansprüche zu einem bestimmten Zeitpunkt eingefroren wurden, sind grundsätzlich mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu besteuern. Bei geringen Bezügen kann auch ein niedrigerer Satz angewendet werden.

- **Besteuerung nach dem „neuen“ System**

Abfertigungsansprüche, die aus einer MV-Kasse an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, unterliegen dem **festen Steuersatz** von 6%. Werden Ansprüche an eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung (z. B. **Pensionskasse**)

übertragen, bleiben diese zur Gänze steuerfrei.^{Rz1079a ff} Die nachfolgende Rentenauszahlung durch ein Versicherungsunternehmen oder eine Pensionskasse ist ebenfalls steuerfrei.^{Rz1079a} Kollektivvertragliche Abfertigungsansprüche, die nach dem Übertrittsrichtag entstehen, können nicht mehr mit dem **festen Steuersatz** von 6% begünstigt versteuert werden.^{Rz1087g}

Wie werden freiwillige Abfertigungen besteuert?

Freiwillige Abfertigungen,^{Rz1084ff} die bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses anfallen, sind im Ausmaß von drei Monatsbezügen (u. U. zusätzlich von Steigerungsbeträgen auf Grund nachgewiesener Dienstzeiten, soweit nicht für diese Dienstzeiten eine gesetzliche Abfertigung zusteht) mit dem festen Steuersatz von 6% zu versteuern. Die übersteigenden Bezüge sind mit dem laufenden Tarif zu versteuern.

Andere sonstige Bezüge

Gibt es weitere sonstige Bezüge, die steuerlich begünstigt sind?

Besondere Regelungen bestehen für folgende sonstige Bezüge:

- Prämien für **Verbesserungsvorschläge**^{Rz1091ff} sowie Vergütungen

für **Diensterfindungen**^{Rz1094ff} sind bis zur Höhe eines zusätzlichen, um 15% erhöhten **Jahressechstels** mit dem **festen Steuersatz** von 6% zu versteuern.

- **Nachzahlungen**,^{Rz1105ff} **Kündigungsentschädigungen**^{Rz1104} und **Vergleichssummen**^{Rz1108} werden nach dem Tarif besteuert. Nach Abzug der darauf entfallenden **Sozialversicherungsbeiträge** bleibt ein Fünftel der Bezüge als Progressionsmilderung und zur Berücksichtigung steuerfreier Zuschläge steuerfrei. Ist der Arbeitnehmer mit seinen gesamten Abfertigungsansprüchen in das „neue“ System übergetreten und kommt es zur Zahlung einer Vergleichssumme, kann diese bis zu einem Betrag von 7.500 € mit dem **festen Steuersatz** von 6% versteuert werden.

Diese Begünstigung steht jenen Arbeitnehmern nicht zu, die zur Gänze im „alten“ System verblieben sind oder deren Ansprüche ganz oder teilweise zu einem bestimmten Stichtag eingefroren wurden.^{Rz1102b}

- **Ersatzleistungen**^{Rz1108ff} für nicht verbrauchten **Urlaub** werden aufgeteilt. Wenn sie laufende Bezüge betreffen, sind sie nach dem Tarif zu versteuern. Betreffen sie sonstige Bezüge unterliegen sie dem festen Steuersatz von 6%.

- **Pensionsabfindungen**^{Rz1109ff} sind nur dann mit dem **halben Steuersatz** zu versteuern, wenn ihr Barwert im Jahr 2005 9.600 € und im Jahr 2006 9.900 € nicht übersteigt (ab 2005 ist der Steuersatz bis 10.000 € ohnehin 0%, vgl. Seite 15). Ist die Pensionsabfindung höher, ist sie zur Gänze im Kalendermonat der Zahlung zum Tarif zu versteuern. Zur Vermeidung einer Besteuerung kann der Barwert einer Pensionsabfindung durch den Arbeitgeber auch steuerneutral an eine **Pensionskasse** übertragen werden.

- **Sozialplanzahlungen**^{Rz114a} bleiben bis zu einer Höhe von 22.000 € mit dem **halben Steuersatz** begünstigt.

Zulagen und Zuschläge^{Rz1126ff}

Welche steuerfreien Zulagen und Zuschläge gibt es?

Zulagen auf Grund von **Kollektivverträgen**, Betriebsvereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften bleiben bis zu einem **Höchstbetrag** von **360 €** monatlich steuerfrei.

Voraussetzung ist, dass die Arbeiten:

- eine erhebliche Verschmutzung des Arbeitnehmers und seiner Kleidung bewirken (**Schmutzzulage**), oder
- eine außerordentliche Erschwernis im Vergleich zu den allgemein üblichen Arbeitsbedingungen (in dieser Branche) darstellen (**Erschwerniszulage**), oder
- infolge der schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Hitze, Kälte oder Nässe, zwangsläufig eine Gefährdung mit sich bringen (**Gefahrenzulage**).

Ebenso bleiben **Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit** und mit diesen Arbeiten zusammenhängende Überstundenzuschläge bis zu einem Höchstbetrag von 360 € monatlich steuerfrei.

Überstunden^{Rz1145ff}

Wie werden „normale“ Überstunden besteuert?

Der Grundlohn für die Überstunde ist immer mit dem laufenden Tarif zu versteuern. Die Überstundenzuschläge für die ersten fünf Überstunden im Monat sind im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes bis zu einem monatlichen **Höchstbetrag** von insgesamt **43 €** steuerfrei.

Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden^{Rz1142ff}

Wann sind Zuschläge für Nachtarbeit und Nachtüberstunden steuerfrei?

Unter **Nachtzeit** im steuerlichen Sinn versteht man den Zeitraum zwischen 19.00 Uhr und 7.00 Uhr. Begünstigt sind nur Zuschläge für Arbeitsstunden, die während einer zusammenhängenden Nachtarbeitszeit von mindestens drei Stunden (**Blockzeit**) geleistet werden.

Eine Sonderregelung gibt es für Arbeitnehmer, deren Normalarbeitszeit im Lohnzahlungszeitraum überwiegend im Nachtzeitraum liegt. Für diese Arbeitnehmer erhöht sich der **Freibetrag** von 360 € monatlich um 50% auf **540 €** monatlich. Nachtarbeiter sind unter anderem Bäcker, Nachtportiere, Nachtschwester.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung für **Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge** gelten bestimmte Regelungen. Wesentlich ist, dass die Arbeitsleistung während dieser Zeit betrieblich erforderlich ist und dass die Anzahl und der Zeitpunkt der Stunden anhand von konkreten Aufzeichnungen nachgewiesen werden.

Aufrollung durch den Arbeitgeber^{Rz1189ff}

Was versteht man unter Aufrollung durch den Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger kann freiwillig als besondere Serviceleistung im Rahmen der „Lohnsteueraufrollung“ u. a. unterschiedlich hohe monatliche Steuerbemessungsgrundlagen ausgleichen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Wenn Sie ganzjährig bei Ihrem Arbeitgeber beschäftigt waren oder von

Ihrem Pensionsversicherungsträger ganzjährig eine Pension erhalten haben und für Sie kein Freibetrag berücksichtigt wurde, kann der Arbeitgeber oder der Pensionsversicherungsträger im Dezember eine „erweiterte“ Aufrollung durchführen. Der Arbeitgeber kann

- Ihre **Kirchenbeiträge** und Gewerkschaftsbeiträge (dies erfordert natürlich eine rechtzeitige Belegvorlage) berücksichtigen, sowie
- die Steuer für die **sonstigen Bezüge** innerhalb des **Jahressechstels** (in Bezug auf Freigrenze und **Einschleifregelung**) neu berechnen.

Was können Sie beim Finanzamt geltend machen?

Bei der Arbeitnehmerveranlagung können Sie nach Ablauf des Jahres Folgendes geltend machen:

- **Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag** einschließlich Kinderzuschlag
 - **Unterhaltsabsetzbetrag**
 - **Mehrkindzuschlag**
 - **Pendlerpauschale** (soweit nicht schon gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht)
 - **Pflichtversicherungsbeiträge** auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 19a ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), wenn Sie in das System der gesetzlichen Sozialversicherung optieren und die Beiträge vom Arbeitgeber nicht berücksichtigt wurden
 - **Zusatzbeitrag** in der **Krankenversicherung** gemäß § 51d ASVG für mitversicherte Angehörige
- Werbungskosten
 - Sonderausgaben
 - Außergewöhnliche Belastungen
 - Amtsbescheinigungen und Opferausweise

Sie können Ihre Arbeitnehmerveranlagung entweder elektronisch über FINANZOnline (vgl. Seite 72) oder mit dem Formular L 1 übermitteln. Das Formular erhalten Sie kostenlos in Ihrem Finanzamt sowie im Internet unter www.bmf.gv.at, Rubrik „Formulare“.

Werbungskosten^{Rz223ff}

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Sie stehen also in unmittelbarem Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit.

Bestimmte Werbungskosten, wie beispielsweise Pflichtversicherungsbeiträge, Kammerumlagen und Wohnbauförderungsbeiträge, werden vom Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug automatisch berücksichtigt. Das Service-Entgelt für die e-card ist eben-

Die Steuerabsetzbeträge (einschließlich Mehrkindzuschlag) finden Sie im Kapitel „Steuertarif und Steuerabsetzbeträge“, Seite 14. Das folgende Kapitel konzentriert sich daher auf **Freibeträge** für:

falls ein Pflichtbeitrag an den Arbeitgeber wird bei der Lohnverrechnung (erstmalig im November 2005) automatisch berücksichtigt.^{Rz243ff}

Das **Pendlerpauschale** können Sie bei Ihrem Arbeitgeber durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 geltend machen. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen. Weitere Werbungskosten können Sie nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beanspruchen.

Was ist bei Werbungskosten grundsätzlich zu beachten?

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Quittungen, **Fahrtenbuch**) belegt werden können. Wenn nach Art und Höhe ein Nachweis nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

Bitte beachten Sie:

Bitte legen Sie der Erklärung keine Belege bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

ein Werbungskostenpauschale in der Höhe von **132 € jährlich** zu. Diese Pauschale ist schon in den üblichen Lohnsteuertabellen eingerechnet und wird unabhängig davon, ob Werbungskosten anfallen, von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage abgezogen.

Die folgenden Werbungskosten wirken sich daher nur dann steuermindernd aus, wenn sie insgesamt mehr als 132 € jährlich betragen.^{Rz320ff}

- Arbeitskleidung^{Rz322}
- Arbeitsmittel und Werkzeuge^{Rz277}
- Arbeitszimmer^{Rz324ff}
- Aus- und Fortbildung, Umschulung^{Rz358ff}
- Betriebsratsumlage^{Rz242}
- Computer^{Rz339}
- Doppelte Haushaltsführung^{Rz341} und Familienheimfahrten^{Rz354}
- Fachliteratur^{Rz353}
- Fahrtkosten
- Fehlgelder^{Rz357}
- Internet^{Rz367}
- Kraftfahrzeug^{Rz369ff}
- Reisekosten^{Rz278ff}
- Sprachkurse^{Rz361ff}
- Studienreisen^{Rz389ff}
- Telefon, Handy^{Rz391}

Was ist das Werbungskostenpauschale?

Jedem aktiven Arbeitnehmer steht

ABC der Werbungskosten^{Rz322ff}

Arbeitskleidung^{Rz322}

Typische Berufskleidung oder Arbeitsschutzkleidung kann als Bekleidungsaufwand geltend gemacht werden. Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird, kann nicht abgeschrieben werden. Wie etwa die Ausgaben für ein Kostüm oder für einen Anzug, selbst wenn eine solche Bekleidung am Arbeitsplatz verlangt wird. Werbungskosten sind z. B.:

- Schlosser-, Maler-, Asbest- und Monteuranzüge, Arbeitsmäntel
- Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen
- Kochanzug, Fleischerschürze
- Uniformen oder mit einem Firmenemblem versehene Dienstanzüge, die Uniformcharakter haben, sowie dazugehörige Accessoires (Mäntel, Krawatte)

Bitte beachten Sie:

Die Reinigungskosten für Ihre Arbeitskleidung können Sie nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung (z. B. Arbeitskleidung eines Automechanikers) absetzen. Eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung ist die Rechnung einer Reinigungsfirma.^{Rz323}

Arbeitsmittel und Werkzeuge^{Rz277}

Darunter fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Beispiele:

- Computer
- Fachliteratur
- Kraftfahrzeuge bei Vertretern im Außendienst
- Messer bei Fleischern oder Köchen
- Motorsäge bei Forstarbeitern
- Musikinstrumente von Musikern oder Musiklehrern

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die nicht mehr als 400 € kosten, sind **geringwertige Wirtschaftsgüter**. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut 400 €, können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgesetzt werden (**Absetzung für Abnutzung**, kurz AfA genannt). Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden^{Rz235} (vgl. Beispiel beim Stichwort „Computer“, Seite 43).

Arbeitszimmer^{Rz324-336}

Die Aufwendungen für ein in der **Privatwohnung** eingerichtetes Arbeitszimmer einschließlich Einrichtung sind grundsätzlich nicht abzugsfähig. Abzugsfähige Ausgaben liegen nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer (nahezu) ausschließlich beruflich genutzt wird und den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen **Tätigkeit** bildet.

Dies ist insbesondere bei Heimarbeitern, Heimbuchhaltern oder **Teleworkern** (vgl. Seite 49) der Fall, nicht aber bei Lehrern, Richtern, Politikern oder Vertretern.

Aufwendungen für ein beruflich notwendiges, außerhalb des Wohnungsverbandes gelegenes, Arbeitszimmer können als Werbungskosten abgesetzt werden.^{Rz335} Als Werbungskosten im Zusammenhang mit einem Arbeitszimmer kommen folgende anteilige Kosten in Betracht:

- Mietkosten
- Betriebskosten (Beheizung, Beleuchtung, Versicherung etc.)
- AfA für Einrichtungsgegenstände; bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen auch eine AfA von den Herstellungskosten
- Finanzierungskosten^{Rz334}

Hinweis:

In der **Wohnung** außerhalb eines steuerlich anerkannten Arbeitszimmers beruflich genutzte Einrichtungsgegenstände (z. B. Schreibtische, Sesseln, Regale, Büroschränke, Kästen) sind nicht abzugsfähig. Nur „typische“ **Arbeitsmittel** – wie z. B. EDV-Ausstattung (inkl. Computertisch) und Fax – gelten im Ausmaß der beruflichen Nutzung als Arbeitsmittel. Es schadet daher nicht, dass sie in der Wohnung stehen und kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitszimmer besteht.^{Rz327}

Aus- und Fortbildung, Umschulung^{Rz358-366}

Wann sind Bildungsmaßnahmen steuerlich absetzbar?

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder eine umfassende Umschulung darstellen.^{Rz358}

Was sind Fort- und Ausbildungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine **Fortbildung** liegt vor, wenn bereits eine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird und die Bildungsmaßnahmen (z. B. berufsbezogene **Kurse, Seminare**)

der Verbesserung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Ausübung dieser Tätigkeit dienen. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten abziehbar. Auch kaufmännische oder bürotechnische Grundausbildungen (z. B. **EDV-Kurse, Internet-Kurse**, Erwerb des europäischen **Computerführerscheins**, Einführungskurse in Buchhaltung, Kostenrechnung, Lohnverrechnung oder Steuerlehre) sind ohne Prüfung einer konkreten Verwertbarkeit im jeweiligen Beruf abzugsfähig. Vgl. Sprachkurse, Seite 48.

Eine **Ausbildung** liegt vor, wenn die Bildungsmaßnahmen zur Erlangung von Kenntnissen dienen, die eine künftige **Berufsausübung** ermöglichen. Sie sind absetzbar, wenn sie im Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit stehen. Verwandte Tätigkeiten sind z. B. Friseur und Fußpfleger, Fleischhauer und Koch, Elektrotechniker und EDV-Techniker.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist. Aus- und Fortbildungskosten unterscheiden sich von der Umschulung dadurch, dass sie nicht „umfassend“ sein müssen, somit auch einzelne berufsspezifische Bildungssegmente als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Beispiele für abzugsfähige Fort- und Ausbildungsaufwendungen:

- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Besuch einer HTL (Elektrotechnik) durch einen Elektriker
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Architekturstudium eines Baumeisters (HTL) an einer technischen Universität
- Aufwendungen einer Restaurantfachfrau im Zusammenhang mit dem Besuch eines Lehrganges für Tourismusmanagement
- Aufwendungen eines Technikers im Zusammenhang mit der Ablegung der Ziviltechnikerprüfung
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ablegung einer Beamten-Aufstiegsprüfung oder dem Besuch einer AHS (BHS) oder einem einschlägigen Universitätsstudium durch öffentlich Bedienstete

Was sind Umschulungskosten und wann sind sie absetzbar?

Eine **Umschulung** liegt vor, wenn die Maßnahmen derart umfassend sind, dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist und auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abgezielt wird.

Beispiele für abzugsfähige Umschulungsmaßnahmen:

- Ausbildung einer Arbeitnehmerin aus dem Druckereibereich zur Krankenpflegerin
- Aufwendungen eines Landarbeiters im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Werkzeugmacher
- Aufwendungen einer Schneiderin im Zusammenhang mit der Ausbildung zur Hebamme
- Aufwendungen eines Studenten, der zur Finanzierung seines Studiums Einkünfte aus Hilfstätigkeiten oder aus fallweisen Beschäftigungen erzielt

Der Begriff „Umschulung“ setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – voraus, dass der Steuerpflichtige im Umschulungsjahr eine Tätigkeit ausübt, wenn auch nur Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen.

Beispiel:

Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2005 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2006. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2006 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Wurde bereits ein Beruf ausgeübt, hindert eine eingetretene Arbeitslosigkeit

die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten nicht, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wurde. Da ein **Pensionist** keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art (Fortbildung, Ausbildung, Umschulung) grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar. Davon ausgenommen ist ein Frühpensionist, der einen beruflichen Wiedereinstieg anstrebt. Die **Beweggründe** für eine Umschulung können durch äußere Umstände (z. B. wirtschaftlich bedingte Umstrukturierungen des Arbeitgebers oder sogar Betriebs-schließungen) hervorgerufen werden, in einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf gelegen sein oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Der Steuerpflichtige muss aber nachweisen oder glaubhaft machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt, der zumindest zu einem wesentlichen Teil zur Sicherung des künftigen Lebensunterhalts beitragen soll. Davon kann jedenfalls ausgegangen werden, wenn

- die Einkunftserzielung im früher ausgeübten Beruf auf Grund von Arbeitslosigkeit nicht mehr gegeben ist oder
- die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf gefährdet ist oder
- die Berufschancen oder Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert wird.

Die Umschulung muss umfassend sein. Aufwendungen des Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind immer als Werbungskosten abzugsfähig. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind hingegen nicht als Umschulungskosten abzugsfähig (z. B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

Sind Kosten für ein Studium absetzbar?

Die Kosten für ein Universitätsstudium können als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium wie etwa das Studium der Betriebswirtschaftslehre durch einen Juristen), als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z. B. Betriebswirtschaftsstudium eines Industriekaufmannes) oder als Umschulungskosten (z. B. Pharmaziestudium eines Bibliothekars) absetzbar sein.

Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängenden Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.

Wie sieht es mit Kosten für berufsbildende Schulen aus?

Kosten für berufsbildende Schulen sind absetzbar, wenn sie mit dem ausgeübten oder einem verwandten Beruf zusammenhängen oder eine umfassende Umschulung darstellen. Absetzbar sind z. B. Aufwendungen eines Buchhalters, der am Abend eine Handelsschule oder eine HAK besucht; eines leitenden Angestellten eines Exportunternehmens, der eine einschlägige Fachhochschule besucht; oder eines Technikers, der eine HTL besucht.

Können Kosten für die „private“ Ausbildung geltend gemacht werden?

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Ausbildungen, die hauptsächlich die Privatsphäre betreffen. Darunter fallen etwa Kosten für den **B-Führerschein**, für Sportkurse oder für Persönlichkeitsbildung.

Die Kosten für den **C-Führerschein** können Sie nur dann absetzen, wenn Sie den Führerschein für den ausgeübten oder verwandten Beruf benötigen.

Welche Bildungskosten sind konkret als Werbungskosten absetzbar?

Absetzbar sind insbesondere:

- **eigentliche Kurskosten (Kursbeitrag)**

- Kosten für Unterlagen
- Kosten für „Arbeitsmittel“ (z. B. anteilige PC-Kosten)
- Fahrtkosten
- allenfalls Tagesgelder (für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet)
- Nächtigungskosten

In welchem Zeitpunkt und bei welchen Einkünften sind Bildungskosten absetzbar?

Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten sind wie alle Werbungskosten in jenem Jahr abzusetzen, in dem sie geleistet werden. Fortbildungskosten und Ausbildungskosten sind bei der bisherigen Tätigkeit als Werbungskosten geltend zu machen.

Kosten für eine umfassende Umschulung, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, stellen sogenannte „vorweggenommene Werbungskosten“ dar, die mit anderen (auch nichtselbständigen) Einkünften ausgleichsfähig sind. Im Einzelfall können auch Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten berücksichtigt werden (z. B. Kurs über Wertpapierrecht bei Einstellungszusage einer Bank für die Wertpapierabteilung).

Betriebsratsumlage^{Rz242}

Die Betriebsratsumlage wird zwar bei der Lohnverrechnung einbehalten, wirkt sich jedoch bei der laufenden Lohnabrechnung nicht steuermindernd aus.

Sie kann im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Computer^{Rz339f}

Aufwendungen für Computer und Zubehör (z. B. Drucker oder Scanner) sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung vorliegt. Steht der Computer in der Wohnung, ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Arbeitnehmer nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine wesentliche Nutzung als **Arbeitsmittel** dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40% angenommen. Die Anschaffungskosten eines Computers sind über die **Absetzung für Abnutzung** (AfA) auf Basis einer zumindest dreijährigen Nutzungsdauer abzuschreiben.

PC, Bildschirm und Tastatur stellen eine Einheit dar. Werden Zubehörteile – wie Maus, Drucker oder Scanner – unter 400 € nachträglich angeschafft, können sie als **geringwertiges Wirtschaftsgut** zur Gänze steuerlich abgesetzt werden.

Beispiel:

Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt 1.200 € am 11.8.2005. Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40% Privatanteil	Abzug
AfA 2005	200 €*	80 €	120 €
AfA 2006	400 €	160 €	240 €
AfA 2007	400 €	160 €	240 €
AfA 2008	200 €*	80 €	120 €

* Halbjahres-AfA

Auch sämtliche mit dem Betrieb des Computers verbundene Aufwendungen wie PC-Tisch, Software, Disketten, Handbücher und Papier, sind nach Maßgabe der beruflichen Nutzung absetzbar.

Doppelte Haushaltsführung^{Rz341ff}
und Familienheimfahrten^{Rz354ff}

Wenn Sie eine **Wohnung** in der Nähe Ihres Arbeitsplatzes benötigen, weil Ihr **Familienwohnsitz** zu weit weg

ist, um täglich nach Hause zu fahren (jedenfalls bei einer Entfernung von mehr als 120 km), können Sie die Aufwendungen für diese Wohnung als Werbungskosten geltend machen. Sie dürfen beispielsweise Miet- und Betriebskosten und auch Einrichtungsgegenstände (je nach örtlichen Gegebenheiten bis zu 2.200 € monatlich^{Rz349}) absetzen.

Weiters können Aufwendungen für Familienheimfahrten bis zu einem **Höchstbetrag** von **201,75 € (ab 2006 222 €) pro Monat** als Werbungskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind die Aufwendungen für das jeweils benützte Verkehrsmittel zu berücksichtigen (z. B. Bahnkarte, **Kilometergeld**).

Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft (auch ohne Kind) Lebende können diese Werbungskosten auf Dauer absetzen, wenn beide Partner steuerlich relevante Einkünfte erzielen.

Ist der **Partner** nicht berufstätig, können sie in der Regel für eine Dauer von zwei Jahren beansprucht werden. Bei Alleinstehenden ist die doppelte Haushaltsführung mit etwa sechs Monaten befristet. In Ausnahmefällen (z. B. in Berufszweigen mit typischerweise hoher Fluktuation, wie im Baugewerbe; bei befristeten Arbeitsverhältnissen, wenn am **Familienwohnsitz** ein pflegebedürftiger Elternteil vorhanden ist) kann auch ein längerer Zeitraum gerechtfertigt sein.^{Rz346}

Fachliteratur^{Rz353}

Aufwendungen für Fachbücher (oder entsprechende elektronische Datenträger) sind als Werbungskosten absetzbar. Aus dem Beleg muss der genaue Titel des Werkes hervorgehen. Die Bezeichnung „diverse Fachliteratur“ reicht nicht aus. Allgemein bildende Werke wie Lexika oder Nachschlagewerke gelten nicht als Fachliteratur. Auch Aufwendungen für Zeitungen stellen grundsätzlich privaten Aufwand dar.^{Rz394}

Fahrtkosten

Siehe „Reisekosten“, Seite 46.

Fehlgelder^{Rz357}

Kassenfehlbeträge, die der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ersetzen muss, sind Werbungskosten.

Internet^{Rz367}

Die Kosten für eine beruflich veranlasste Verwendung eines Internetanschlusses sind entsprechend der beruflichen Nutzung absetzbar. Sofern eine Abgrenzung nicht möglich ist, ist die Aufteilung der Kosten zu schätzen.

Im beruflichen Ausmaß anteilig absetzbar sind die Providergebühr, die Leitungskosten (**Online-Gebühren**) oder die Kosten für Pauschalabrechnungen (z. B. Paketlösung für

Internetzugang, Telefongebühr). Aufwendungen für beruflich veranlasste spezielle Anwendungsbereiche (z. B. Gebühr für die Benützung des Rechtssinformationssystems) sind zur Gänze absetzbar.

Kraftfahrzeug^{Rz369-381}

Beruflich veranlasste Kosten für ein privates Kfz können entweder in Form von **Kilometergeldern** oder im tatsächlich nachgewiesenen Umfang als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Die Kilometergelder decken folgende Kosten ab:

- Absetzung für Abnutzung
- Treibstoff und Öl
- Service- und Reparaturkosten
- Zusatzausrüstungen (Winterreifen, Autoradio usw.)
- Steuern, (Park-)Gebühren, Mauten und Autobahnvignette
- Versicherungen aller Art
- Mitgliedsbeiträge für Autofahrerklubs
- Finanzierungskosten

Kilometergelder können jährlich für maximal 30.000 beruflich gefahrene Kilometer abgesetzt werden.

An Stelle der Kilometergelder können die Kosten auch in tatsächlicher Höhe entsprechend der beruflichen Nutzung abgesetzt werden.

^{Rz372, 375}

Bitte beachten Sie:

Neben dem **Kilometergeld** können Schäden auf Grund höherer Gewalt (insbesondere Reparaturaufwand nach unverschuldetem Unfall, Steinschlag), die sich im Rahmen eines beruflichen Kfz-Einsatzes ereignen, als Werbungskosten geltend gemacht werden.^{Rz373}

Zum Nachweis der beruflichen Jahresfahrleistung sollten Sie ein **Fahrtenbuch** mit Datum, Kilometerstand, Ausgangs- und Zielpunkt, Zweck der einzelnen Fahrt und beruflich zurückgelegte Tageskilometer führen. Wenn ein Nachweis über die Verwendung des Kfz auch mit anderen Unterlagen möglich ist (z. B. Reisekostenabrechnung gegenüber dem Arbeitgeber), benötigen Sie kein Fahrtenbuch.

Reisekosten^{Rz278-318}

Das Einkommensteuergesetz spricht von einer **Dienstreise**, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers außerhalb des **Dienstortes** tätig wird. Der Dienstreisebegriff ist relativ weit (vgl. Kapitel „Dienstreisen“, Seite 27). Vom Arbeitgeber aus Anlass einer Dienstreise gezahlte **Reisekostensätze** sind innerhalb bestimmter Grenzen steuerfrei.

Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber keine oder nur einen Teil der

steuerlich zulässigen Reisekostensätze, kann er seine Aufwendungen ganz oder zum Teil als Werbungskosten geltend machen. Allerdings müssen die (im Vergleich zur Dienstreise strengeren) Voraussetzungen für eine „beruflich veranlasste Reise“ vorliegen. Für **Fahrtkosten** gilt diese Einschränkung nicht, d. h. der Arbeitnehmer kann die Kosten für jede beruflich veranlasste Fahrt (ausgenommen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte), soweit sie nicht vom Arbeitgeber ersetzt werden, als Werbungskosten geltend machen (vgl. „Fahrtkosten“).

Wann liegt eine beruflich veranlasste Reise vor?

Eine **beruflich veranlasste Reise** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen eine Reise über eine größere Entfernung (in einer Richtung mindestens 25 km Fahrtstrecke) unternimmt. Dabei muss die Reisedauer mehr als **drei Stunden bei Inlandsreisen** und mehr als **fünf Stunden bei Auslandsreisen** betragen. Zudem darf kein weiterer **Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet werden. **Fahrtkosten** sind auch bei geringerer Entfernung und kürzerer Dauer der Reise absetzbar.^{Rz278}

Eine berufliche Veranlassung kann – anders als bei einer Dienstreise – auch ohne Auftrag des Arbeitgebers gegeben sein (z. B. bei **Berufsbildung**,

zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes). Absetzbare Aufwendungen („Reisekosten“) wie **Fahrtkosten**, Verpflegungsmehr- und Nächtigungsaufwand müssen vom Steuerpflichtigen selbst getragen werden.

Bitte beachten Sie:

Steuerfreie **Reisekostensätze** des Arbeitgebers vermindern den jeweils abzugsfähigen Aufwand.

• **Fahrtkosten**

Beruflich veranlasste Fahrtkosten sind – soweit der Arbeitgeber keinen Ersatz leistet – im tatsächlich angefallenen Umfang (Bahn, Flug, Taxi, **Kfz**) Werbungskosten, auch wenn die Mindestentfernung von 25 km und die Mindestdauer von drei oder fünf Stunden unterschritten werden. Auch für Fahrten zwischen zwei oder mehreren **Mittelpunkten der Tätigkeit** stehen Fahrtkosten zu.^{Rz294} Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind hingegen bereits durch den **Verkehrsabsetzbetrag** und ein gegebenenfalls zustehendes **Pendlerpauschale** zur Gänze abgegolten.^{Rz291ff}

Welche absetzbaren Aufwendungen sich bei beruflicher Nutzung eines eigenen Kfz ergeben können (z. B. Kilometergeld oder tatsächlich erwachsener beruflicher Kfz-Aufwand), finden Sie unter dem Stichwort „Kraftfahrzeug“, Seite 45.

• **Tagesgelder**

Soweit eine beruflich veranlasste Reise mehr als drei Stunden bei **Inlandsreisen** dauert, können für jede angefangene Stunde 2,20 € (max. 26,40 € pro Tag) an Tagesgeldern abgesetzt werden. Dauert eine Reise z. B. 4 1/2 Stunden, stehen 11 € Tagesgeld zu. Das gilt auch dann, wenn höhere Kosten nachgewiesen werden. Für **Auslandsreisen** muss die Dauer mehr als fünf Stunden betragen. In diesem Fall gelten eigene Sätze (vgl. „Auslandsreisen“, Seite 29).

Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber keine oder geringere als die oben angeführten **Reisekostensätze** steuerfrei erhalten, können die genannten Beträge beim Finanzamt geltend machen (so genannte „Differenzwerbungskosten“). Solche Differenztagesgelder sind aber nicht absetzbar, wenn ein **neuer Mittelpunkt der Tätigkeit** begründet wird (siehe Seite 28). Erfolgt innerhalb von sechs Kalendermonaten kein Einsatz am neuen Mittelpunkt der Tätigkeit, lebt der Anspruch auf Tagesgelder wieder neu auf.

• **Nächtigungskosten**

Ist die beruflich veranlasste Reise mit einer Nächtigung verbunden, können entweder die Kosten inkl. Frühstück lt. Beleg oder das **Nächtigungspauschale von 15 € pro Nächtigung** als Werbungskosten geltend gemacht werden.

^{Rz315} Bei Nächtigungen auf **Auslands-**

reisen kann ohne Belegnachweis der jeweilige Höchstsatz für Bundesbedienstete pro Nächtigung (vgl. Seite 29) abgesetzt werden.

Stellt der Arbeitgeber kostenlos eine Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung, steht das **Nächtigungspauschale** nicht zu. Allfällige zusätzliche Aufwendungen (z. B. für das Frühstück) können aber geltend gemacht werden. Ohne Beleg sind diese im Schätzungsweg bei **Inlandsreisen** mit 4,40 € und bei **Auslandsreisen** mit 5,85 € pro Nächtigung anzusetzen.^{Rz317}

Sprachkurse^{Rz361-363}

Sprachausbildungen sind dann abzugsfähig, wenn man die Sprache im Beruf benötigt (z. B. als Sekretär, Telefonist, Kellner, Hotelangestellter oder Exportsachbearbeiter). Bei Sprachausbildungen im Ausland werden nur die Kurskosten berücksichtigt, nicht aber die Aufenthalts- und **Fahrtkosten**.

Studienreisen^{Rz389-390}

Aufwendungen für Studienreisen sind dann **Berufsfortbildungskosten**, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können und folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Planung und Durchführung der Reise erfolgen entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisati-

on oder in einer anderen Weise, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt.

- Erworbene Kenntnisse müssen einigermassen im Beruf verwertbar sein.
- Programm muss auf die Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es für Berufsfremde nicht von Interesse ist.
- Programm muss – orientiert an der Normalarbeitszeit – durchschnittlich acht Stunden täglich betragen.^{Rz389}

Treffen diese Voraussetzungen zu, sind alle damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren, Kongressunterlagen) als Werbungskosten absetzbar. Bei **Studienreisen mit Mischprogramm** können nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten (z. B. Teilnahmegebühren, Kongressgebühren) als Werbungskosten abgesetzt werden.^{Rz390}

Telefon, Handy^{Rz391}

Kosten für beruflich veranlasste Telefonate sind im tatsächlichen Umfang als Werbungskosten absetzbar. Bei privaten Telefonen (Handys) kann der nachgewiesene oder glaubhaft gemachte beruflich veranlasste Teil an den Anschaffungskosten, Gesprächs- und Grundgebühren geltend gemacht werden.

Teleworker

Bei Teleworkern, die ihre Arbeit ausschließlich zu Hause verrichten und beim Arbeitgeber über keinen Arbeitsplatz verfügen, ist die Arbeitsstätte die **Wohnung**. Fahrten zum Sitz der Firma stellen grundsätzlich **Dienstreisen** dar.^{Rz729a}

Beispielsweise können Telefongebühren, Ausgaben für einen Internetanschluss sowie bei Vorhandensein eines Arbeitszimmers auch anteilige Kosten für Miete, Strom und Heizung bei der Arbeitnehmerveranlagung als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Pauschale Spesensätze des Arbeitgebers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich ausgeübt wird
- der Zeitraum der Tätigkeit und allfällige Unterbrechungen
- bei Fernsehschaffenden die Anzahl der Auftritte
- die Kostenersätze (ausgenommen bei Vertretern)^{Rz416}

Zusätzlich zum Pauschalbetrag können keine weiteren (auch keine außerordentlichen) Werbungskosten aus dieser Tätigkeit abgesetzt werden. Fallen höhere Werbungskosten an, können an Stelle der Pauschalbeträge die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.^{Rz428}

Berufsgruppenpauschale^{Rz396-428}

Für einige Berufsgruppen sind pauschalisierte Werbungskosten vorgesehen. Sie können ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden.

Auf Verlangen des Finanzamtes ist eine Bestätigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der folgende Daten hervorgehen:

- die ausgeübte Tätigkeit (Berufsgruppe)

Für folgende Berufsgruppen sind Werbungskostenpauschalbeträge vorgesehen:

Artisten	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz398}
Bühnenarbeiter und Filmschauspieler	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz399}
Fernseh-schaffende	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich ^{Rz400}
Journalisten	7,5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.942 € jährlich ^{Rz401}
Musiker	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz402}
Forstarbeiter ohne eigene Motorsäge	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich ^{Rz403}
Forstarbeiter mit eigener Motorsäge	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz403}
Förster und Berufsjäger im Revierdienst	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.752 € jährlich ^{Rz403}
Hausbesorger¹⁾	15% der Bemessungsgrundlage, höchstens 3.504 € jährlich ^{Rz404}
Heimarbeiter	10% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz405}
Vertreter	5% der Bemessungsgrundlage, höchstens 2.190 € jährlich ^{Rz406}
Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung²⁾	15% der Bemessungsgrundlage, mindestens 438 € jährlich, höchstens 2.628 € jährlich ^{Rz406a}

¹⁾ Zu den Hausbesorgern zählen jene Personen, die dem Hausbesorgergesetz unterliegen und deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2000 abgeschlossen wurde. Wurde das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2000 begründet, stehen keine pauschalieren Werbungskosten zu, sondern nur Werbungskosten in tatsächlich nachgewiesener Höhe.

²⁾ Der Mindestbetrag kann nicht zu negativen Einkünften führen.

Erstreckt sich die Tätigkeit nicht auf das ganze Jahr, ist der Werbungskostenpauschalbetrag entsprechend zu aliquotieren.^{Rz410} Vom Arbeitgeber steuerfrei ausbezahlte Kostenersätze (z. B. Tages- und Nächtigungsgelder, Kilometergelder bei Dienstreisen) kürzen den jeweiligen Pauschalbetrag, ausgenommen bei Vertretern.^{Rz426} Zur Ermittlung der richtigen Bemessungsgrundlage wird der Lohnzettel des betreffenden Kalenderjahres herangezogen.^{Rz413}

Jahresbruttobezug
- Steuerfreie Bezüge
- Steuerbegünstigte Sonderzahlungen

= Bemessungsgrundlage für Werbungskostenpauschalbeträge

Sonderausgaben^{Rz429-436}

Was sind Sonderausgaben?

Das Einkommensteuergesetz zählt bestimmte private Ausgaben auf, die steuerlich begünstigt werden. Sind die aufgezählten Ausgaben gleichzeitig Werbungskosten oder Betriebsausgaben, dann sind sie als solche abzugsfähig. Folgende Sonderausgaben sind teils in unbeschränkter Höhe, teils in begrenztem Umfang abziehbar:

- Bestimmte **Renten** (insbesondere **Leibrenten**) und dauernde **Lasten**: in unbeschränkter Höhe
- **Freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und **Nachkauf von Versicherungszeiten**, z. B. von Schulzeiten: in unbeschränkter Höhe^{Rz579}
- **Versicherungsprämien für freiwillige Personenversicherungen**: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz458-494}
- Beiträge zu **Pensionskassen**: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz458ff}
- Kosten für **Wohnraumschaffung** und **Wohnraumsanierung**: innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages^{Rz495-540}
- Ausgaben für **junge Aktien** (einschließlich **Wohnsparaktien** und **Wandelschuldverschreibungen** zur Förderung des Wohnbaus) und für **Genussscheine**: innerhalb des ge-

meinsamen Höchstbetrages^{Rz541-557}

- **Kirchenbeiträge**: 100 €^{Rz558-560}
- **Steuerberatungskosten**: in unbeschränkter Höhe^{Rz561-564}
- **Spenden an bestimmte Lehr- und Forschungsinstitutionen** und an Dachverbände zur Förderung des Behindertensports: bis zu 10% der Einkünfte des Vorjahres^{Rz565-573}

Hinweis:

Auch **Verlustabzüge** (= Verluste aus einer betrieblichen Tätigkeit, die in Vorjahren nicht mit positiven Einkünften ausgeglichen werden konnten) gelten als Sonderausgaben.

Zu welchem Zeitpunkt sind Sonderausgaben absetzbar?

In der Regel ist der Zeitpunkt der Bezahlung maßgebend. Wird eine **Versicherungsprämie** oder ein ähnlicher Beitrag in einer einmaligen Leistung (Einmalprämie) entrichtet, können Sie im Jahr des Einmalerlages eine Aufteilung auf zehn Jahre beantragen. Dadurch kann der persönliche Höchstbetrag besser genutzt werden.^{Rz434, 483ff} Die Zehnjahresverteilung ist aber auch bei den unbegrenzt absetzbaren Beiträgen zu einer **freiwilligen Weiterversicherung** (zum **Nachkauf von Versicherungszeiten**) möglich. Bei einer fremdfinanzierten **Wohnraum-**

schaffung oder **Wohnraumsanierung** gelten die Rückzahlungsbeträge einschließlich Zinsen als Sonderausgaben.

Können Zahlungen, die für andere Personen geleistet werden, als Sonderausgaben geltend gemacht werden?

Beiträge zu **Personenversicherungen** inkl. **Weiterversicherungen** in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Nachkauf von Schulzeiten, Selbstversicherung von Angehörigen, **Wohnraumschaffungs-, Wohnraumsanierungskosten** und **Kirchenbeiträge** können auch dann abgesetzt werden, wenn sie für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartner oder für **ein Kind**, für das der **Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht, geleistet werden. Dasselbe gilt für den Partner bei **Lebensgemeinschaften mit Kind**.^{Rz575}

Was müssen Sie bei der Geltendmachung von Sonderausgaben beachten?

Ihre Sonderausgaben können Sie im Wege der Arbeitnehmerveranlagung beantragen.^{Rz437} Bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind.

Welche Sonderausgaben sind nur im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages abzugsfähig?^{Rz580-584}

Versicherungsprämien (außer: freiwillige Weiterversicherung und **Nachkauf von Versicherungszeiten**), **Pensionskassenbeiträge**, **Wohnraumschaffung**, **Wohnraumsanierung**, **junge Aktien** (einschließlich **Wohnsparaktien** und **Wandelschuldverschreibungen** zur Förderung des Wohnbaus) und **Genussscheine** werden auch als „Topf-Sonderausgaben“ bezeichnet und sind insgesamt bis zu einem **persönlichen Höchstbetrag von 2.920 € jährlich** abzugsfähig. Der persönliche Höchstbetrag erhöht sich für **Alleinvertiener** und **Alleinerzieher** auf 5.840 €, ab **drei Kindern** um 1.460 € auf 4.380 € oder 7.300 €. Sonderausgaben innerhalb des Höchstbetrages werden **nur im Ausmaß eines Viertels** steuerwirksam.

Was ist das Sonderausgabenpauschale?^{Rz596-597}

Auch wenn Sie keine Sonderausgaben haben, wird bei der laufenden Lohnverrechnung automatisch ein **Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 €** jährlich von Ihren Einkünften abgezogen.

Wie wirken sich Topf-Sonderausgaben steuerlich aus?^{Rz589-591}

Die innerhalb des persönlichen

Höchstbetrages ausgegebene **Summe wird geviertelt** (so genanntes „Sonderausgabenviertel“) und um das **Sonderausgabenpauschale von 60 €** jährlich vermindert. Topf-Sonderausgaben wirken sich daher steuerlich nur aus, wenn sie höher als 240 € sind.

Beispiel:

Sonderausgaben	2.036 €
jährlich	
Ein Viertel davon	509 €
- Sonderausgaben	60 €
<u>pauschale</u>	
Steuerwirksame	449 €
Sonderausgaben	(bis 36.400 €
	Jahreseinkünfte)

Ab welcher Höhe der Einkünfte stehen Topf-Sonderausgaben nicht zu?^{Rz592-595}

Bis zu einem **Gesamtbetrag der Einkünfte** von 36.400 € jährlich stehen Topf-Sonderausgaben im Ausmaß eines Viertels zu (siehe Beispiel). Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 50.900 € werden Topf-Sonderausgaben (einschließlich des Sonderausgabenpauschales) nicht mehr berücksichtigt. Zwischen 36.400 € und 50.900 € reduziert sich der abzugsfähige Betrag gleichmäßig nach folgender Formel:

$$\frac{(50.900 - \text{Gesamtbetrag der Einkünfte}) \times \text{Sonderausgabenviertel}}{14.500}$$

Sonderausgaben im Einzelnen

Versicherungsprämien

Welche Versicherungsprämien können unbegrenzt abgesetzt werden?

Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf von Versicherungszeiten** in der gesetzlichen Sozialversicherung^{Rz579} sind ohne Höchstbetragsbeschränkung in vollem Ausmaß (keine Viertelung) und ohne Kürzung um den Pauschalbetrag abzugsfähig.

Welche Versicherungsprämien können begrenzt im Rahmen des gemeinsamen Höchstbetrages geltend gemacht werden?

Unter die Sonderausgabenbegünstigung fallen nur **Personenversicherungen**, nicht aber Sachversicherungen (z. B. Feuer-, Haushaltsversicherung). Zu den Personenversicherungen zählen Versicherungsprämien und Beiträge zu einer freiwilligen:

- Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Rentenversicherung mit einer auf Lebensdauer zahlbaren Rente^{Rz464, 479ff}
- Lebensversicherung auf Ableben^{Rz471}

- Kapitalversicherung auf Er- und Ableben, wenn der Versicherungsvertrag vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurde^{Rz467}
- Krankenversicherung^{Rz458-461}
- Unfallversicherung (einschließlich Insassenunfallversicherung)
- Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse

Mit Ausnahme der Beiträge zu einer freiwilligen Höherversicherung sind Prämien an alle im EU-Raum ansässigen Versicherungsgesellschaften absetzbar.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie für Ihre Beiträge zu einer **freiwilligen Höherversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung eine **Vorsorgeprämie** beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wann müssen Versicherungsprämien nachversteuert werden?

Werden die Ansprüche vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten, sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuersteuern.^{Rz606} Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien erfolgt auch, wenn die Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag – ohne Nachweis einer wirtschaftli-

chen Notlage – abgetreten, rückgekauft oder innerhalb von zehn Jahren verpfändet werden. Die Nachversteuerung erfolgt mit 30% der steuerwirksamen Beträge. Im Falle von Rückvergütungen sind künftige Prämien bis zur Höhe des rückvergüteten Betrages nicht absetzbar.

Pensionskassenbeiträge

Beiträge, die der Arbeitnehmer an eine inländische Pensionskasse oder ohne gesetzliche Verpflichtung an eine ausländische Pensionskasse leistet, sind innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages Sonderausgaben. Gleiches gilt für Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung sowie an eine dieser entsprechenden ausländische Einrichtung (§ 5 Z 4 Pensionskassengesetz). Die auf diese Beitrags- oder Prämienzahlungen entfallende Pension ist nur zu einem Viertel steuerpflichtig. Zu den Arbeitgeberbeiträgen siehe Kapitel „Die Lohnsteuerberechnung durch Ihren Arbeitgeber“, Seite 23.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie für Ihre Pensionskassenbeiträge oder Ihre Prämien zu einer betrieblichen Kollektivversicherung eine **Vorsorgeprämie** beanspruchen, können Sie dafür nicht gleichzeitig Sonderausgaben geltend machen.

Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung

Welche Aufwendungen für Wohnraumschaffung sind Sonderausgaben?^{Rz503-505}

Aufwendungen für die Errichtung von **Eigenheimen** und **Eigentumswohnungen** oder Zahlungen für **achtjährig gebundene Beträge** an Bauträger (Baukostenzuschüsse für die Errichtung einer Mietwohnung z. B. an Genossenschaften und Gemeinden) sind als Sonderausgaben innerhalb des gemeinsamen Höchstbetrages absetzbar.

Was gilt als Eigenheim und wer kann dafür Sonderausgaben absetzen?^{Rz509-510}

Ein Eigenheim ist ein Wohnhaus im Inland, das ganzjährig bewohnt werden kann (Beheizbarkeit, Benützungsbewilligung). Ein Gartenhaus oder ein Badebungalow ist kein Eigenheim. Das Eigenheim darf maximal zwei Wohnungen haben und mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche müssen Wohnzwecken dienen. Sonderausgaben kann der Eigentümer oder Miteigentümer geltend machen. Wenn die Eltern Eigentümer des Eigenheimes sind, dann können die Kinder, die sich an der Errichtung beteiligen, aber keine Miteigentümer sind, keine Sonderausgaben hierfür geltend machen. Begünstigt ist die Errichtung (auch eines Fertigteilhauses), nicht aber der Ankauf eines fertigen Eigenheimes. Erwirbt

jemand einen Rohbau, dann sind zwar die Anschaffungskosten des Rohbaus keine Sonderausgaben, wohl aber die weiteren Kosten der Baumaßnahmen.

Was zählt zu den Errichtungskosten eines Eigenheimes?^{Rz511}

Zu den Errichtungskosten gehören die **Grundstückskosten** und alle mittelbaren und unmittelbaren Kosten der Baumaßnahmen:

- Grundstückskosten einschließlich Maklerkosten sowie Aufschließungskosten
- Planungskosten (Baumeister, Architekt)
- Anschlusskosten an ein öffentliches Versorgungsnetz (Kanal, Wasser, Gas, Strom)
- Kosten der Bauausführung (Baumeisterarbeiten, Elektroinstallation, Dachdeckung etc.)
- Kosten für den Ankauf von Baumaterial (Schotter, Zement, Fliesen etc.)
- Kosten der Umzäunung

Keine Sonderausgaben sind hingegen:^{Rz512}

- Kosten der Wohnungseinrichtung (z. B. Teppiche, Möbel, Einbauküche, Wandvertäfelung)
- Kosten der Gartengestaltung
- Kosten für vom Eigenheim getrennte Bauten (z. B. Garage oder Sauna neben dem Haus)

Wer den **Kauf eines Grundstückes** als Sonderausgabe geltend macht, muss innerhalb von **fünf Jahren** mit Baumaßnahmen beginnen. Der Erwerb des Grundstückes nach der Errichtung des Eigenheimes führt nicht zu Sonderausgaben.

Als Sonderausgaben für die Schaffung von Wohnraum können in der Regel nur die bis zur Fertigstellung (Erteilung der Benützungsbewilligung) des Eigenheimes anfallenden Kosten und die darauf entfallenden **Darlehensrückzahlungen** inkl. Zinsen geltend gemacht werden. Werden in der Benützungsbewilligung weitere Auflagen erteilt (z. B. Verputz der Fassade), so zählen diese Aufwendungen noch zu den begünstigten Errichtungskosten.

Was gilt als Eigentumswohnung?

Als Sonderausgaben können die Aufwendungen für die Errichtung einer Eigentumswohnung im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes geltend gemacht werden. Vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel dienen Wohnzwecken. ^{Rz519-521} Nicht abgesetzt werden kann der Ankauf einer bereits fertig gestellten (errichteten) Eigentumswohnung.

Was sind achtjährig gebundene Beträge? ^{Rz497ff}

Darunter versteht man Zahlungen des Wohnungswerbers zur Schaffung von Wohnraum an:

- gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen
- Unternehmen, die auf Grund ihrer Satzung und Geschäftsführung Wohnraum schaffen
- Gebietskörperschaften (z. B. Baukostenzuschuss für eine Gemeindeförderung)

Werden die Beträge vor Ablauf von acht Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, kommt es zu einer Nachversteuerung. Geht die Wohnung ins Eigentum des Wohnungswerbers über oder werden die rückgezahlten Beträge wieder für Wohnraumschaffung oder -sanierung verwendet, unterbleibt die Nachversteuerung.

Welche Ausgaben zur Wohnraumsanierung können als Sonderausgaben berücksichtigt werden? ^{Rz522-530}

Kosten der Sanierung von Wohnraum sind absetzbar, wenn die Arbeiten vom Steuerpflichtigen **direkt beauftragt** und durch einen **befugten Unternehmer** durchgeführt wurden. Begünstigt sind sowohl Instandsetzungs- als auch Herstellungsmaßnahmen.

Aufwendungen zur Sanierung von Wohnraum können sowohl vom Eigentümer, als auch beispielsweise vom Mieter geltend gemacht werden. In diesem Fall muss die Sanierung vom Mieter (und nicht vom Vermieter) in Auftrag gegeben worden sein. ^{Rz524}

Instandsetzungsmaßnahmen^{Rz531-533} sind insbesondere:

- Austausch aller Fenster samt Rahmen
- Austausch aller Türen samt Türstock
- Austausch von Zwischendecken
- Austausch von Unterböden
- Austausch einzelner Fenster bei Verbesserung des Lärmschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch der Eingangstür bei Verbesserung des Einbruchsschutzes oder zur Minderung des Energieverbrauches
- Austausch von Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, bessere Bedienbarkeit)
- Austausch der Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Einbau von Wärmepumpen, Solar- und Wärmerückgewinnungsanlagen
- Umstellung auf Fernwärmeversorgung
- Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder -verbrauches
- Nachträglicher Anschluss an Versorgungsnetze (beispielsweise an die Wasser-, Kanal-, Strom- oder Gasversorgung). Darunter fallen sowohl die Aufwendungen für das Herstellen des Anschlusses als auch die Anschlussgebühren. Die Kosten eines Telefonanschlusses sind nicht absetzbar.

Herstellungsmaßnahmen^{Rz534f} sind insbesondere:

- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen und Aufzugsanlagen
- Einbau von Badezimmern und Toilettenanlagen
- Versetzen von Türen, Fenstern und Zwischenwänden

Nicht absetzbar sind beispielsweise:
^{Rz530}

- Laufende Wartungsarbeiten, Ausbessern des Verputzes, Ausmalen und Tapezieren von Räumen, Austausch einer beschädigten Fensterscheibe
- Materialrechnungen bei Selbstmontage
- Über die Miete weiterverrechnete Sanierungskosten^{Rz524}
- Aufwendungen für eine Luxusausstattung
- Kosten für die Einrichtung (Möbelstücke, Einbauküche)

Was gilt bei Darlehensfinanzierungen?

Wird die Errichtung oder Sanierung von Wohnraum fremdfinanziert, sind die Rückzahlungen (inkl. der bezahlten Zinsen) als Sonderausgaben absetzbar. Dies gilt auch dann, wenn das Darlehen vom Voreigentümer übernommen worden ist.^{Rz440} Auch die Rückzahlungen von umgeschuldeten Krediten mit besseren Konditionen sind begünstigt.^{Rz439}

Junge Aktien, Wohnsparaktien

Wann sind Ausgaben für junge Aktien und Wohnsparaktien absetzbar?^{Rz541ff}

Die Voraussetzungen für die Absetzbarkeit von jungen Aktien, Wohnsparaktien (einschließlich **Wandelschuldverschreibungen** zur Förderung des Wohnbaus) und **Genussscheinen** werden durch eine Bestätigung Ihrer Bank bescheinigt.

Bitte übermitteln Sie diese Bestätigung nur auf Verlangen Ihres Finanzamtes. Die Papiere müssen bei einer inländischen Bank erworben und mindestens zehn Jahre ab der Anschaffung hinterlegt werden.

Wird die Frist nicht eingehalten (vorzeitiger Verkauf oder Depotentnahme), kommt es grundsätzlich zu einer Nachversteuerung der abgesetzten Beträge, sofern nicht innerhalb eines Jahres gleichwertige Papiere nachbeschafft werden. Diese Aufwendungen fallen ebenfalls unter den gemeinsamen Höchstbetrag.

Kirchenbeiträge

In welchem Ausmaß sind Kirchenbeiträge absetzbar?^{Rz558-560}

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können höchstens 100 € jährlich abgesetzt werden. Sie sind neben den Topf-Sonderausgaben absetzbar und werden

auch nicht um das Sonderausgabepauschale gekürzt. Sie können diese Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrem Pensionsversicherungsträger (Ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen (siehe „Die Aufrollung durch den Arbeitgeber“, Seite 35).

Spenden

Welche Spenden sind steuerlich absetzbar?^{Rz565-573}

In der Regel sind Spenden (z. B. an karitative Organisationen) nicht absetzbar. Eine Steuerbegünstigung besteht aber insbesondere für Spenden an Forschungs- und Lehreinrichtungen. Folgende begünstigte Spendempfänger sind im Gesetz konkret aufgezählt:

- Universitäten, Kunsthochschulen, Akademie der bildenden Künste
- Forschungsförderungsfonds
- Österreichische Akademie der Wissenschaften
- Österreichische Nationalbibliothek, Diplomatische Akademie, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung
- Bundesdenkmalamt und bestimmte Museen
- Dachverbände zur Förderung des Behindertensports

Die Finanzverwaltung kann per Bescheid auch andere gemeinnützige, wissenschaftliche Vereine und Einrichtungen im Bereich der Forschung und Lehre als begünstigte Spendempfeänger anerkennen. Eine Liste dieser begünstigten Empfänger wird einmal jährlich im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung veröffentlicht. Diese Liste finden Sie auch auf der Homepage unter [www.bmf.gv.at/steuern/einkommensteuer/absetzbare Spenden](http://www.bmf.gv.at/steuern/einkommensteuer/absetzbare_Spenden).

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ^{Rz1365ff}

Die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge kann von allen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, die keine gesetzliche Alterspension beziehen, in Anspruch genommen werden.

Wie hoch ist die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge und wie wird sie gefördert?

Die Förderung erfolgt über einen Pauschalbetrag, der sich nach einem Prozentsatz der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Prämie bemisst. Im Jahr 2005 beträgt die Prämie 9%, im Jahr 2006 beträgt sie 8,5% der Beiträge. Die Prämie wird nur für Leistungen im Ausmaß von 1,53% der 36fachen Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (HB-SV) erstattet.

	HB-SV	Höchstbetrag	Prämie
2005	3.630 €	2.000 €	9%= 180 €
2006	3.750 €	2.066 €	8,5%= 176 €

Die Prämie wird letztmalig für jenes Kalenderjahr gutgeschrieben, in dem der Steuerpflichtige erstmalig eine gesetzliche Alterspension bezieht. Zusätzlich zur Prämienförderung muss von Seiten der Zukunftsvorsorgeeinrichtung bzw. des Kreditinstitutes, die prämiengünstigte Zukunftsvorsorgen abschließen, eine Kapitalgarantie gewährt werden.

Wo wird der Antrag für die Prämie eingebracht?

Der Antrag wird über die jeweilige Zukunftsvorsorgeeinrichtung bei der Finanzverwaltung gestellt.

Ab wann können Sie über Ihre Ansprüche verfügen?

Nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren (ab Einzahlung des ersten Betrages) können Sie über Ihre Ansprüche verfügen. Sie haben die Möglichkeit

- die Auszahlung zu verlangen, oder
- die Ansprüche auf eine andere Zu-

kunftsvorsorgeeinrichtung zu übertragen, oder

- die Ansprüche zu überweisen, etwa
 - an ein Versicherungsunternehmen Ihrer Wahl, oder
 - an ein Kreditinstitut Ihrer Wahl zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem **Pensionsinvestmentfonds** durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes, oder
 - an eine **Pensionskasse**, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter im Sinne des Pensionskassengesetzes ist.

Wie werden die Erträge aus den prämiengünstigten Zukunftsvorsorgeeinrichtungen steuerlich behandelt?

Werden die Ansprüche in eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung übertragen bzw. fließt Ihnen aus diesen Einrichtungen eine Rente zu, fällt keine Steuer an.

Was geschieht im Falle der Auszahlung der Ansprüche?

Im Falle der Auszahlung der Ansprüche sind die gutgeschriebenen Prämien zur Hälfte zurückzuzahlen und die Kapitalerträge mit einem Steuersatz von 25% nachzuversteuern. Zudem verlieren Sie den Anspruch auf Kapitalgarantie.

Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge ^{Rz1321ff}

Was ist die prämiengünstigte Pensionsvorsorge und wie hoch ist sie?

Die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge hat die prämiengünstigte Pensionsvorsorge grundsätzlich abgelöst. Wenn Sie Ihren Vertrag noch im Jahr 2003 abgeschlossen haben, können Sie die Begünstigung aber weiterhin für folgende Beiträge beanspruchen:

- Pensionszusatzversicherung bei einem Versicherungsunternehmen
- Arbeitnehmerbeiträge zu einer Pensionskasse
- Ansparen bei einem Pensionsinvestmentfonds (PIF)
- Freiwillige Höherversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung

Neuverträge mit Pensionskassen können auch nach 2003 abgeschlossen werden und sind weiterhin prämiengünstig. Ab 2005 sind auch betriebliche Kollektivversicherungen (§ 18f des Pensionskassengesetzes) prämiengünstig.

Die Prämie ist wie die Bausparprämie von der Sekundärmarktrendite abhängig. Im Jahr 2005 beträgt die Prämie 9%, im Jahr 2006 beträgt sie

8,5% der Beiträge. Die Höchstbemessungsgrundlage ist 1.000 €.

Wie wird die Prämie beansprucht?

Die Prämienerrstattung ist mit einer Abgabenerklärung zu beantragen, welche beim jeweiligen Vertragspartner (bei Pensionsinvestmentfonds beim depotführenden Kreditinstitut) aufliegt. Bei mehreren Verträgen ist darauf zu achten, dass Sie die Prämienerrstattung nur für die Bemessungsgrundlage von maximal 1.000 € beanspruchen.

Die Prämie wird für das Jahr erstattet, in dem die Beitragszahlung erfolgte. Beitragsvorauszahlungen ab dem 15. Dezember werden bereits für das Folgejahr anerkannt. Nachzahlungen sind hingegen nicht möglich.

Wie werden die Erträge aus den prämierten begünstigten Vorsorgeprodukten steuerlich behandelt?

Soweit die Erträge auf prämierten begünstigten Beiträgen beruhen, sind sie steuerbefreit.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger zahlt in einen PIF jährlich 1.500 € ein. Die Prämie wurde für 1.000 € geleistet. Das gesamte Guthaben wird als Einmalprämie in eine Pensionszusatzversicherung übertragen. Rentenleistungen hinsichtlich der auf 1.000 € entfallenden Vorsorgebeiträge sind steuerfrei. Die auf die restlichen 500 € entfallenden Rentenzahlungen sind steuerpflichtig.

Wie ist das Verhältnis der Vorsorgebeiträge zu den Sonderausgaben?

Beiträge zur Pensionszusatzversicherung und für den Ankauf von Anteilen an Investmentfonds stellen keine Sonderausgaben dar. Für Beiträge zur **freiwilligen Höherversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für **Arbeitnehmerbeiträge zu Pensionskassen** besteht hingegen ein Wahlrecht auf Prämie oder Sonderausgaben.

Außergewöhnliche Belastungen^{Rz814ff}

Was sind außergewöhnliche Belastungen?

Bestimmte Aufwendungen und Ausgaben sind als außergewöhnliche Be-

lastung zu berücksichtigen, wenn sie außergewöhnlich sind, zwangsläufig erwachsen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Letzteres ist dann der Fall, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen (insbesondere bei Behinderungen) ist kein Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Wie hoch ist der Selbstbehalt und wie wirkt er sich aus?

Der Selbstbehalt beträgt bei einem **Einkommen** von:

höchstens	7.300 €	6%
mehr als	7.300 €	8%
mehr als	14.600 €	10%
mehr als	36.400 €	12%

Der Selbstbehalt vermindert sich um je 1%, wenn der **Alleinverdiener-** oder **Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht, sowie für jedes **Kind**, für das für mehr als sechs Monate der **Kinder-** oder **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht.

Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung errechnet.

Vereinfacht können Sie das für den Selbstbehalt maßgebliche Einkommen wie folgt berechnen:

Bruttolohn (einschließlich 13./14. Monatsbezug)

- Steuerfreie Bezüge
- Werbungskosten (auch jene, die vom Arbeitgeber berücksichtigt wurden)
- Sonderausgaben
- (andere) Außergewöhnliche Belastungen, für die kein Selbstbehalt gilt

= Bemessungsgrundlage für Selbstbehalt

Den Antrag können Sie im Wege der Arbeitnehmerveranlagung stellen. Bitte bewahren Sie Ihre Belege sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen Ihres Finanzamtes vorzulegen sind.

Beispiel:

Ein Alleinverdiener hat zwei Kinder, für die jeweils der Kinderabsetzbetrag zusteht. Er hat im Kalenderjahr folgende Aufwendungen:

Zahnregulierung eines Kindes	580 €
Spitalskosten der Ehefrau	1.816 €
Eigene Arztkosten	730 €
<hr/>	
	3.126 €
- Ersätze Krankenkasse	364 €
<hr/>	
Gesamtaufwendungen	2.762 €

Das für die Ermittlung des Selbstbehaltes maßgebliche Einkommen (die Bemessungsgrundlage) beträgt 21.075 €. Der Selbstbehalt von grundsätzlich 10% vermindert sich um 3%: als Alleinverdiener um 1% und für jedes Kind um 1%. Der Selbstbehalt beträgt daher 7%. Die Gesamtausgaben in Höhe von 2.762 € reduzieren sich um den Selbstbehalt von 1.475,25 € (7% von 21.075 €). Steuerlich wirken sich daher 1.286,75 € als außergewöhnliche Belastung aus.

Außergewöhnliche Belastungen für Unterhaltsberechtigte ^{Rz868ff}

Sind Leistungen für unterhaltsberechtigte Personen absetzbar?

Die Leistung des **gesetzlichen Unterhalts (Alimente)** für **Kinder** oder geschiedene Ehepartner ist grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung. Die laufenden Kosten für Kinder werden durch den **Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag** berücksichtigt. Außergewöhnliche Belastungen liegen dann vor, wenn für den Unterhaltsberechtigten Kosten übernommen werden, die für sich gesehen eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Darunter fallen etwa **Krank-**

heitskosten für ein Kind (z. B. Brille oder Zahnregulierung), sowie im Falle der Notwendigkeit Kosten für eine auswärtige Ausbildung. Derartige Aufwendungen können bei Alimentationsverpflichteten aber nur dann berücksichtigt werden, wenn sie zusätzlich zu den laufenden Alimentationszahlungen geleistet werden.

Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind Unterhaltsleistungen an **Kinder** allerdings auch dann, wenn (mangels **Familienbeihilfenbezugs**) kein **Kinderabsetzbetrag** und (weil keine **Alimente** geleistet werden) auch kein **Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht. Dies trifft z. B. bei Unterhaltsleistungen für Kinder zu, die sich ständig in einem Land außerhalb des EU/EWR-Raumes aufhalten und die dort einem (weiteren) Haushalt des Steuerpflichtigen angehören (vgl. Seite 20). Absetzbar ist in derartigen Fällen grundsätzlich der laufende nach den ausländischen Lebenshaltungskosten angemessene Unterhalt. In der Praxis wird normalerweise ein pauschaler Abzug vorgenommen (Richtwert pro Kind: 50 € monatlich). Ein Selbstbehalt wird nicht berücksichtigt.

Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt ^{Rz885ff}

Was sind die gängigsten Beispiele für außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt?

Krankheitskosten ^{Rz902}

Unter Krankheitskosten fallen z. B.:

- Arzt- und Krankenhaushonorare
- Kosten für Medikamente (auch homöopathische Präparate), Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge (einschließlich Akupunktur und Psychotherapie), Krankenscheingebühren
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Gehbehelfe, Hörgeräte usw.)
- Kosten für den Zahnersatz bzw. die Zahnbehandlung (z. B. Zahnprothese, Krone, Brücke), Kosten für Sehbehelfe (Brille, Kontaktlinsen)
- Entbindungskosten
- **Fahrtkosten** zum Arzt oder ins Spital

Allfällige Kostenersätze durch die gesetzliche Kranken- oder **Unfallversicherung**, einer freiwilligen Krankenzusatz- oder Unfallversicherung oder von anderer Seite sind abzuziehen.

Krankheitskosten können auch im Zusammenhang mit einer Behinderung (mindestens 25%) anfallen und als Kosten der Heilbehandlung ohne

Berücksichtigung des Selbstbehaltes geltend gemacht werden. ^{Rz851}

Krankheitskosten (Diätkosten), für die es ein eigenes Pauschale gibt

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung auf Grund einer Krankheit. Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten an Hand von Belegen oder über folgende Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden:

Krankheit	Monatlicher Freibetrag
Zuckerkrankheit (Diabetes)	70 €
Tuberkulose (Tbc)	70 €
Zöliakie	70 €
Aids	70 €
Gallenleiden	51 €
Leberleiden	51 €
Nierenleiden	51 €
Andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten (Magen, Herz)	42 €

Bitte beachten Sie:

Führt eine der genannten Krankheiten zu einer Behinderung von mindestens 25%, ist keine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen (vgl. Kapitel „Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen“, Seite 67).

Kurkosten^{Rz903}

Kurkosten sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht und aus medizinischen Gründen erforderlich ist. Dazu gehören:

- Aufenthaltskosten
- Kosten für Kurmittel und medizinische Betreuung
- **Fahrtkosten** zum und vom Kurort, bei pflegebedürftigen Personen und **Kindern** auch die Aufwendungen für eine Begleitperson

Kostensätze (wie bei Krankheitskosten) und eine **Haushaltersparnis** (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen) in der Höhe von 196,20 € monatlich (=6,54 € täglich) sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25%igen Behinderung gelten als Heilbehandlung^{Rz851} und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim^{Rz887}

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann eine außergewöhnliche Belastung, wenn sie auf Grund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen. Dies gilt auch für die Pflegestation in einem selbstgewählten privaten Alters- oder Pflegeheim. Bei Bezug eines **Pflegegeldes** ab Stufe 1 ist jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit auszugehen.

Reicht das Einkommen einschließlich **Pflegegeld** der pflegebedürftigen Person für die Kostentragung nicht aus, können die unterhaltsverpflichteten Personen (z. B. Ehegatte, Kinder) ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Eine Kürzung um Kostenersätze sowie um eine Haushaltersparnis (196,20 € pro Monat) hat zu erfolgen.

Bitte beachten Sie:

Bei Zuerkennung von **Pflegegeld** ist von einer mindestens 25%igen Erwerbsminderung (Grad der Behinderung) auszugehen. In diesen Fällen ist der Nachweis der Behinderung und das Ausmaß der Behinderung der Erwerbsminderung nicht erforderlich. Die Pflegeheimkosten werden in diesem Fall daher ohne Abzug eines Selbstbehaltes berücksichtigt.

Begräbniskosten^{Rz890}

Nicht durch den Nachlass gedeckte Kosten eines Begräbnisses stellen bis max. 3.000 € eine außergewöhnliche Belastung dar. Die Kosten eines Grabsteines sind ebenfalls bis max. 3.000 € zu berücksichtigen. Entstehen höhere Kosten, so ist die Zwangsläufigkeit nachzuweisen (z. B. besondere Überführungskosten oder besondere Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals).

Kosten für Kinderbetreuung^{Rz901}

Kosten für einen Kindergarten, eine **Tagesmutter**, ein **Internat**, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine **Hausgehilfin** stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie auf Grund der Berufstätigkeit eines Alleinerziehers erforderlich sind.

Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt^{Rz839ff}

Bei welchen außergewöhnlichen Belastungen wird kein Selbstbehalt abgezogen?

- Auswärtige Berufsausbildung von Kindern
- Katastrophenschäden
- Behinderungen ab 25%
- Bestimmte Unterhaltsleistungen an auswärtige Kinder, Seite 63

Pauschalbetrag für eine auswärtige Berufsausbildung^{Rz873ff}

Aufwendungen für eine Berufsausbildung eines **Kindes** außerhalb des Wohnortes sind mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes – im Umkreis von 80 km – keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Der Pauschalbetrag beträgt 110 € pro Monat der Berufsausbildung (12 mal jährlich). Höhere tatsächliche Kosten, z. B. **Fahrtkosten** oder Schulgeld, können nicht geltend gemacht werden. Bei Schülern und Lehrlingen stellt bereits der Besuch eines mehr als 25 km vom Wohnort entfernten **Internats** eine auswärtige Berufsausbildung dar (gilt auch für Berufsschulen), wenn es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

In Verordnungen zum Studienförderungsgesetz ist festgelegt, welche Wohnorte im Einzugsgebiet des jeweiligen **Schul- oder Studienortes** liegen. Kommt Ihr Ort oder Ihre Gemeinde darin nicht vor und beträgt die Entfernung Wohnung - Ausbildungsort weniger als 80 km, steht der Pauschalbetrag zu, wenn die Fahrzeit (einfache Fahrt) mehr als eine Stunde beträgt.

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht an den Bezug des Kinderabsetzbetrages gebunden, sofern die Absicht besteht, durch ernst-

haftes und zielstrebiges Bemühen das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden ^{Rz838}

Darunter fallen insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden. Dazu gehören die Kosten der Aufräumarbeiten und die Wiederbeschaffungskosten der zerstörten notwendigen Wirtschaftsgüter, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung oder aus öffentlichen Mitteln (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderungen ^{Rz839ff}

Welche außergewöhnlichen Belastungen gelten bei Behinderungen?

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen. Ein Steuerpflichtiger gilt als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75 €
35% bis 44%	99 €
45% bis 54%	243 €
55% bis 64%	294 €
65% bis 74%	363 €
75% bis 84%	435 €
85% bis 94%	507 €
ab 95%	726 €

Die Behinderung und ihr Ausmaß sind auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden zuständigen Stellen nachzuweisen:

- **Landeshauptmann** bei Empfängern einer **Opferrente**
- **Sozialversicherungsträger** bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern
- **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen** in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Behinderungen verschiedener Art

Der Nachweis kann auch durch einen **Behindertenpass** bzw. durch einen abschlägigen Bescheid darüber (aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist) erfolgen. Der Behindertenpass bzw. Bescheid wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt.

Bitte beachten Sie:

Die bis 2004 vom Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen sind weiterhin gültig.

Bei ganzjährigem Bezug von **Pflegegeld** (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdiener können auch die Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung des **(Ehe)Partners** geltend machen.

Hilfsmittel^{Rz850}

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel – z. B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel – werden zusätzlich und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt anerkannt.

Heilbehandlung^{Rz851}

Im Falle einer Behinderung können auch die Kosten einer Heilbehandlung zusätzlich zum Pauschalbetrag und ohne Kürzung durch den Selbstbehalt berücksichtigt werden. Als Kosten der Heilbehandlung gelten:

- Arzt- und Spitalskosten
- Kur- und Therapiekosten
- Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen

Nicht als Kosten der Heilbehandlung gelten Aufwendungen, die regelmäßig durch die Pflegebedürftigkeit verursacht werden, wie z. B. Kosten für Pflegepersonal, Bettwäsche oder Verbandsmaterialien.

Wer auf Grund seiner Behinderung eine **Diätverpflegung** benötigt, kann zusätzlich die Pauschalbeträge für Diätverpflegung beanspruchen. In diesem Fall ist sowohl die Behinderung als auch das Diäterfordernis von der zuständigen Stelle zu bestätigen. An Stelle der Pauschalbeträge können auch die tatsächlichen Kosten der Behinderung geltend gemacht werden.

Freibetrag für Gehbehinderte^{Rz847}

Für Körperbehinderte gibt es einen Freibetrag von **153 € monatlich**, sofern sie infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug für Privatfahrten benötigen. Die Geltendmachung dieses Pauschalbetrages setzt einen Nachweis der Gehbehinderung voraus (beispielsweise Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung oder Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung). Der Nachweis der Gehbehinderung ist auf Verlangen des Finanzamtes vorzulegen.

Die Kosten einer behindertengerechten Adaptierung des **Kraftfahrzeuges** können nicht geltend gemacht werden. Die Mehraufwendungen ei-

nes Gehbehinderten für die Benutzung eines eigenen Kfz können nur in Höhe des **Pauschalbetrages von 153 € monatlich** abgesetzt werden. Behinderte mit einer mindestens 50%igen Erwerbsminderung ohne eigenes Kfz können tatsächliche Kosten für **Taxifahrten** bis maximal 153 € monatlich geltend machen.

Welche Regelungen gelten für behinderte Pensionisten?

Behinderte Pensionisten können die genannten Pauschalbeträge entweder beim Finanzamt oder direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger (ihrer pensionsauszahlenden Stelle) geltend machen. Der Pensionsversicherungsträger informiert gerne über alle weiteren Fragen.

Übersicht der möglichen Freibeträge für Behinderte:

Freibetrag	Behinderte ohne Pflegegeld	Behinderte mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag bei einem Grad der Behinderung von 25% und mehr	ja	nein*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	ja
Freibetrag für eigenes Kfz bei Gehbehinderung	ja	ja
Freibetrag für Taxikosten (wenn kein eigenes Kfz) bei Gehbehinderung	ja	ja
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja

* wenn ganzjährig Pflegegeld bezogen wurde

Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder ^{Rz852ff}

Welche außergewöhnlichen Belastungen kann man für behinderte Kinder geltend machen?

Je nach dem Ausmaß der Behinderung stehen verschiedene Freibeträge zu, die durch den Selbstbehalt nicht ge-

kürzt werden. Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25% beträgt.

Freibeträge für Kinder mit 25 - 49%iger Behinderung

Für die Feststellung der Behinderung eines Kindes sind die selben Stellen wie für Erwachsene zuständig (vgl. Seite 67). Bei Vorliegen einer Behinderung im nachstehenden Ausmaß stehen folgende Freibeträge zu:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag
25% bis 34%	75 €
35% bis 44%	99 €
45% bis 49%	243 €

Zusätzlich können ohne Kürzung durch den Selbstbehalt die pauschalen Freibeträge für eine notwendige **Diätverpflegung** oder die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) berücksichtigt werden.

Freibeträge für Kinder ab 50%iger Behinderung ohne Pflegegeldbezug

In diesem Fall steht eine erhöhte **Familienbeihilfe** und an Stelle der zuvor genannten Freibeträge ein **monatlicher Pauschalbetrag von 262 €** zu.

Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes die Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (z. B. Sehhilfen, Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung) und das Schulgeld für eine Behindertenschule oder -werkstätte geltend gemacht werden. Die Kosten für **Diätverpflegung** können neben dem Freibetrag von 262 € nicht berücksichtigt werden.

Freibeträge bei Bezug von Pflegegeld für das behinderte Kind

Der Freibetrag von 262 € monatlich ist um das erhaltene Pflegegeld zu kürzen. Die jährlichen Freibeträge nach dem Ausmaß der Behinderung stehen nicht zu. Übersteigt das Pflegegeld den Betrag von 262 €, steht kein Pauschalbetrag zu. Zusätzlich sind im nachgewiesenen Ausmaß unabhängig vom Bezug von Pflegegeld zu berücksichtigen:

- nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel^{Rz850}
- Kosten der Heilbehandlung^{Rz851}

Wird das Pflegegeld für die Wohnunterbringung in einem **Internat** oder einer Wohngemeinschaft einbehalten, stellen die von den Unterhaltsverpflichteten aufzubringenden Kosten (der Wohnhausbeitrag in Wien oder die Kostenersätze an die jeweiligen Landesregierungen) eine außergewöhnliche Belastung dar.

Übersicht der Freibeträge für behinderte Kinder:

Freibetrag	Behinderung mindestens 25% ohne erhöhte Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe	Behinderung mit erhöhter Familienbeihilfe und mit Pflegegeld
Pauschaler Freibetrag nach Grad der Behinderung gem. § 35 Abs. 3 EStG	ja	nein	nein
Pauschaler Freibetrag von 262 €	nein	ja	ja*
Pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung	ja	nein	nein
Freibetrag für eigenes Kfz	nein	nein	nein
Freibetrag für Taxikosten	nein	nein	nein
Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung	ja	ja	ja
Schulgeld für Behindertenschule	ja	ja	ja*

*gekürzt um Pflegegeld

Amtsbescheinigungen und Opferausweise^{Rz1244f}

Welcher Freibetrag steht Inhabern von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen zu?

Inhabern von Opferausweisen und Amtsbescheinigungen (Steuerpflichtige, die in der Zeit von 1938 bis 1945 eine politische Verfolgung erlitten

haben) steht zusätzlich ein **jährlicher Steuerfreibetrag** in Höhe von 801 € zu.

Pensionisten können diesen Freibetrag direkt bei ihrem Pensionsversicherungsträger durch Vorlage des Ausweises geltend machen. Ohne Berücksichtigung bei der laufenden Lohnverrechnung kann der Freibetrag nach Ablauf des Jahres bei der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden.

Das Verfahren beim Finanzamt^{Rz909ff}

Arbeitnehmer- veranlagung^{Rz909ff}

Wann kann ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden?

Für den Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit (z. B. kann der Antrag für 2005 bis Ende Dezember 2010 gestellt werden). Sie können Ihren Antrag entweder elektronisch über FINANZOnline übermitteln, oder mit dem Formular L 1 per Post senden oder persönlich bei Ihrem Finanzamt abgeben. Das Finanzamt bearbeitet die Anträge in der Reihenfolge des Einlangens und führt auf Ihren Antrag eine Arbeitnehmerveranlagung (früher: Jahresausgleich) durch.

Die Erledigung der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt kann erst erfolgen, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z. B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind.

Bitte beachten Sie:

Legen Sie der Erklärung keinen Lohnzettel und keine Belege (Rechnungen, Bestätigungen, Zahlungsbelege) für Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen bei. Bewahren Sie die Belege aber sieben Jahre auf, da sie auf Verlangen des Finanzamtes vorgelegt werden müssen.

Die elektronische Arbeitnehmerveranlagung

Wie erreichen Sie uns?

Rufen Sie FINANZOnline unter www.bmf.gv.at auf und melden Sie sich an: Entweder mit Klick auf die Rubrik „FINANZOnline“ oder auf die Schaltfläche „Registrierung“ im roten Login-Bereich. Nach erfolgreicher Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Teilnehmer ID, Benutzer ID und PIN) mit Rückscheinbrief (RSA).

Welche Vorteile bietet FINANZOnline?

- Kostenlose Anwendung rund um die Uhr
- Amtsweg per Mausclick bequem von zu Hause

- Möglichkeit zur jederzeitigen Änderung von personenbezogenen Grunddaten, wie z. B. Adresse, Bankverbindung, E-Mail-Adresse
- Aktuelle Abfragen Ihres Steuerkontos und Steueraktes (z. B. Konto-stand, Lohnzettel)
- Elektronische Rückzahlungsanträge
- Bescheidzustellung in Ihren persönlichen elektronischen Briefkasten (DataBox) inkl. E-Mail Verständigung
- Anonyme Steuerberechnung
- Keine spezielle Software
- Komfortable Benutzerführung (Online-Hilfe, Hotline)
- Behindertengerechte Anwendung
- Automatische Verlängerung der Erklärungsfrist bis 30. Juni des Folgejahres

Falls Sie Fragen zu FINANZOnline haben, besuchen Sie unsere Homepage unter www.bmf.gv.at. Wir haben für Sie auch eine Hotline eingerichtet: Unter 0810 / 22 11 00 von Montag bis Freitag, 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar, österreichweit zum Ortstarif.

In welchen Fällen können Sie in der Regel eine Gutschrift erwarten?

- Wenn Sie während des Jahres unterschiedlich hohe Bezüge erhalten haben und der Arbeitgeber keine Aufrollung durchgeführt hat,

- wenn Sie während des Jahres den Arbeitgeber gewechselt haben oder nicht ganzjährig beschäftigt waren,
- wenn Sie auf Grund der geringen Höhe Ihrer Bezüge Anspruch auf „**Negativsteuer**“ haben,
- wenn Sie Anspruch auf den **Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf den Kinderzuschlag und/oder auf ein **Pendlerpauschale** haben, der/das bei der laufenden Lohnverrechnung nicht berücksichtigt wurde, oder
- wenn Sie Freibeträge für **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen, die noch nicht in einem **Freibetragsbescheid** berücksichtigt wurden.

Was tun Sie, wenn es zu einer Nachforderung kommt?

Kommt es in Ausnahmefällen zu einer Nachforderung, können Sie Ihren Antrag im Wege der Berufung zurückziehen, ausgenommen

- Sie müssen von sich aus eine Steuererklärung abgeben, oder
- es kommt aus einem anderen Grund zu einer **Pflichtveranlagung** (siehe die nächsten beiden Fragen).

Wann müssen Sie von sich aus (ohne Aufforderung durch das Finanzamt) eine Steuererklärung abgeben?

Übersteigt Ihr **Einkommen** 10.900 €, sind Sie verpflichtet eine **Einkommensteuererklärung** oder eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abzugeben, wenn

- Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere Einkünfte (z. B. aus **Werkverträgen**) von insgesamt mehr als 730 € erhalten haben. Endbesteuerter Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen. Geben Sie in diesem Fall eine Einkommensteuererklärung ab (Formular E 1 samt Beilage E1a für betriebliche Einkünfte).

Frist: **30. April des Folgejahres** (bei **Online-Erklärungen**: **30. Juni des Folgejahres**)

- Sie im Kalenderjahr zumindest zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen haben, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert wurden (z. B. Firmenpension neben ASVG-Pension). Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ab.

Frist: **30. September des Folgejahres**

- Ihnen der **Alleinverdiener-** oder **Alleinerzieherabsetzbetrag** für das Kalenderjahr nicht zusteht, aber bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigt worden ist. Geben Sie in diesem Fall eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung ab.

Frist: **30. September des Folgejahres**

Hinweis:

Für eine rasche Erledigung Ihres Antrages auf Arbeitnehmerveranlagung sind Ihre vollständigen Angaben der persönlichen Daten und der bezugsauszahlenden Stellen auf dem Antragsformular erforderlich. Fehlende Daten verzögern die Erledigung Ihres Antrages.

Wann wird eine Pflichtveranlagung durchgeführt?

Wenn Sie von sich aus keine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung abgeben oder abgeben müssen, wird Sie das Finanzamt in folgenden Fällen durch Zusendung des Formulars L 1 zur Einreichung einer Erklärung auffordern und eine Pflichtveranlagung durchführen, wenn

- Ihnen im Kalenderjahr **Krankengeld** aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz (z. B. für Truppen- oder Kaderübungen), Insolvenz-Ausfallgeld im Falle eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens ausbezahlt wird, oder **Sozialversicherungs-pflichtbeiträge** rückerstattet worden sind, oder

- für das jeweilige Kalenderjahr ein **Freibetragsbescheid** ausgestellt worden ist. Eine Pflichtver-

anlagung ist aber nur durchzuführen, wenn der Freibetragsbescheid zu hoch war.

Bitte beachten Sie:

Legen Sie den Erklärungen zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung bitte keine Lohnzettel bei. Sie werden vom Arbeitgeber (oder der pensionsauszahlenden Stelle) Ihrem Finanzamt übermittelt.

Kann es bei einer Arbeitnehmerveranlagung zu Vorauszahlungen kommen?

Bei Lohnsteuerpflichtigen kann es zu Vorauszahlungen kommen, wenn die **Nachzahlung** mehr als 300 € beträgt. In diesem Fall kann ausnahmsweise (z. B. wenn erstmals zwei Bezüge nebeneinander anfallen) in einem Jahr die Nachzahlung für das vorangegangene Jahr mit der Vorauszahlung für das laufende Jahr zusammentreffen. Andererseits ersparen Sie sich allfällige Nachzahlungen für das laufende Jahr.

Warum kommt es bei zwei oder mehreren Bezügen zu Nachzahlungen?

Jede bezugs- oder pensionsauszahlende Stelle berechnet die Lohnsteuer grundsätzlich nur für die von ihr ausbezahlten Bezüge oder Pensionen.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine zu geringe Lohnsteuer. Bei der Arbeitnehmerveranlagung werden diese Bezüge so besteuert, als hätten Sie den Gesamtbetrag in Form eines Bezuges erhalten.

Sie werden also jemandem gleichgestellt, der nur ein Dienstverhältnis hat, aber ebenso viel Gehalt oder Pension bezieht, wie Ihnen aus mehreren Bezügen zugeflossen ist.

Wann kann es zu einer Verzinsung von Nachforderungen und Gutschriften beim Finanzamt kommen?

Nachforderungen und Gutschriften aus Einkommensteuerbescheiden, die nach dem 30. September des Folgejahres zugestellt werden, werden vom Finanzamt verzinst. Der Zinssatz liegt 2% über dem Basiszinssatz und beträgt derzeit: 3,47%. Nachforderungs- bzw. Gutschriftszinsen, die den Betrag von 50 € nicht erreichen, werden aber nicht festgesetzt.

Die Verzinsung erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung. Es ist aber empfehlenswert, die Erklärung möglichst früh abzugeben.

Wenn Sie den Steuerbescheid nicht bis zum 30. September des Folgejahres erhalten haben, können Sie durch Entrichtung einer Anzahlung in Höhe der zukünftigen Steuernachforderung vor diesem Stichtag die Festsetzung von Nachforderungszinsen vermeiden.

Versteuerung mehrerer Pensionen^{Rz1020ff}

Wie werden mehrere Pensionen versteuert?

Um Nach- und Vorauszahlungen bei gleichzeitigem Bezug von (mehreren) gesetzlichen Pensionen, Beamtenpensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen zu vermeiden, ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend vorgesehen.

Wenn Sie z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten eine **Witwenpension** erhalten, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten.

Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine **Firmenpension** erhalten, entfällt die Pflicht zur gemeinsamen Versteuerung. In diesem Fall kann aber der ehemalige Arbeitgeber die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen. Der Arbeitgeber kann dazu aber nicht verpflichtet werden.

Freibetragsbescheid^{Rz1039ff}

Was ist ein Freibetragsbescheid?

Ein Freibetragsbescheid enthält bestimmte **Werbungskosten, Sonderausgaben** oder **außergewöhnliche Belastungen**, die der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Lohnverrechnung berücksichtigen kann. Dadurch zahlen Sie weniger **Lohnsteuer**. Normalerweise ergeht der Freibetragsbescheid gemeinsam mit dem Einkommensteuerbescheid auf Grund der Arbeitnehmerveranlagung. Gleichzeitig erhalten Sie eine Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber.

Der Freibetragsbescheid gilt für das dem Veranlagungszeitraum **zweitfolgende Jahr**. Dem Einkommensteuerbescheid für das Kalenderjahr 2005 werden daher der Freibetragsbescheid und die Mitteilung an den Arbeitgeber für das Kalenderjahr 2007 angeschlossen. Dieser Freibetragsbescheid berücksichtigt Ihre Freibeträge – auf Basis des Jahres 2005 – vorläufig bereits für 2007. Sind die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2007 höher als jene im Freibetragsbescheid, so wird dies bei der Arbeitnehmerveranlagung ausgeglichen. Es ist eine zusätzliche Gutschrift zu erwarten.

Im Falle geringerer Aufwendungen kommt es in der Regel zu Nachzahlungen. Wenn es ungewiss ist, ob Sie im zweitfolgenden Jahr ähnliche Aufwendungen haben wie im Basisjahr, können Sie zur Vermeidung von Nachzahlungen auf einen Freibetragsbescheid im Wege der Arbeitnehmerveranlagung verzichten. Sie

haben auch die Möglichkeit, einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid zu beantragen.

Sie können aber auch die Mitteilung für den Arbeitgeber auf einen niedrigeren Freibetrag abändern oder die Mitteilung dem Arbeitgeber gar nicht vorlegen. Das Finanzamt kann auch von sich aus niedrigere Freibeträge festsetzen, wenn bestimmte Aufwendungen offensichtlich nur einmalig anfallen.

Unabhängig von der Arbeitnehmerveranlagung können Sie unter folgenden Voraussetzungen die Ausstellung eines Freibetragsbescheides für das laufende Jahr beantragen:

- wenn voraussichtlich zusätzliche **Werbungskosten** von mindestens 900 € im laufenden Kalenderjahr anfallen werden, oder
- wenn voraussichtlich Aufwendungen zur Beseitigung von **Katastrophenschäden** (Hochwasser-, Sturm- schäden) vorliegen, und
- der Antrag bis zum 30. Oktober gestellt wird.

Bitte beachten Sie:

Kein Freibetragsbescheid ergeht bei einem Jahresfreibetrag unter 90 € und wenn **Einkommensteuervorauszahlungen** vorgeschrieben werden.

Mitteilung gemäß § 109a Einkommensteuergesetz

Was ist eine Mitteilung gemäß § 109a EStG?

Unternehmer und Körperschaften müssen für Auszahlungen dem Finanzamt bestimmte Daten elektronisch oder mit dem Formular E 18 übermitteln.

Von der Mitteilung betroffen sind natürliche Personen oder Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. OHG, KG), die auf selbständiger Basis, also nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses, für bestimmte Tätigkeiten Vergütungen beziehen. Der Aussteller einer Mitteilung an das Finanzamt hat dem Betroffenen eine Ausfertigung auszuhandigen.

Welche Daten sind mitzuteilen?

Mitzuteilen sind folgende Daten:

- Name, Anschrift, Sozialversicherungsnummer
- Art der erbrachten Leistung
- Kalenderjahr, in dem das Entgelt geleistet wurde
- Entgelt (einschließlich **Sachbezüge** und Kostenersätze) und gegebenenfalls Umsatzsteuer

Für welche Tätigkeiten ist eine Mitteilung auszustellen?

Eine Mitteilung ist für folgende selbständig erbrachte Leistungen auszustellen:

- Leistungen als Mitglied des Aufsichtsrates, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Leistungen als Bausparkassenvertreter und Versicherungsvertreter
- Leistungen als Stiftungsvorstand
- Leistungen als Vortragender, Lehrender und Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
- Leistungen als Privatgeschäftvermieter
- Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgebühren führt
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** erbracht werden und der Versicherungspflicht gemäß § 4 Abs. 4 ASVG unterliegen

Hinweis:

Für Leistungen, die nicht genannt wurden, besteht keine Mitteilungspflicht.

Kann eine Mitteilung bei geringfügigen Vergütungen unterbleiben?

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das einer Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze nicht mehr als 900 € und das (Gesamt)Entgelt einschließlich allfälliger Kostenersätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als 450 € beträgt.

Was hat der von der Mitteilung Betroffene zu tun?

Entgelte, die aus den genannten Tätigkeiten bezogen werden, führen grundsätzlich zu steuerlich zu erfassenden Einkünften. Die bezogenen Einkünfte sind daher in der **Einkommensteuererklärung** (Formular E 1) unter der betreffenden Einkunftsart anzugeben. Die (Betriebs)Einnahmen, für die eine Mitteilung ausgestellt wurde, sind in der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung (Gewinn- und Verlustrechnung, Formular E 1a) oder Überschussrechnung sondernd auszuweisen.

Haben Sie für das entsprechende Jahr eine oder mehrere Mitteilungen erhalten, geben Sie im Wege der Arbeitnehmerveranlagung bitte unbedingt die Anzahl der erhaltenen Mitteilungen bekannt. Die Mitteilung ist aber nicht ans Finanzamt zu übermitteln. Betragen die Einkünfte nicht mehr als 730 € (Veranlagungsfreibe-

trag) bleiben sie steuerfrei. In diesem Fall kann eine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden.

Berufung gegen einen Bescheid

Wie können Sie gegen einen Bescheid Einspruch erheben?

Gegen einen Bescheid können Sie **binnen eines Monats ab Zustellung** Berufung erheben. Bringen Sie Ihre Berufung schriftlich beim Finanzamt ein, das den Bescheid erlassen hat. Die Berufung ist gebührenfrei. Durch eine Berufung wird eine vorgeschriebene Nachforderung nicht außer Kraft gesetzt, sondern bleibt zum angegebenen Zeitpunkt fällig.

Wenn Sie den Nachforderungsbetrag vorerst nicht im vorgeschriebenen Umfang entrichten wollen, müssen Sie einen **Antrag auf Aussetzung der Einhebung** stellen. Das Finanzamt wird zu diesem Antrag einen Bescheid erlassen.

Bitte beachten Sie:

Im Falle einer Abweisung der Berufung sind Zinsen für die Zeit der Aussetzung zu entrichten. Der Zinssatz beträgt derzeit 3,47%.

In der Regel wird das Finanzamt selbst eine Berufungsvorentscheidung erlas-

sen. Wenn Sie mit dieser Entscheidung nicht einverstanden sind, können Sie innerhalb eines Monats die Vorlage der Berufung an den Unabhängigen Finanzsenat (UFS) beantragen.

Ratenzahlung und Stundung

Wie erreichen Sie eine Zahlungserleichterung?

Das Finanzamt kann auf Ihr Ansuchen den Nachforderungsbetrag stunden oder eine Ratenzahlung bewilligen,

- wenn die sofortige volle Entrichtung der Steuerschuld mit erheblichen Härten verbunden wäre und
- wenn durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung die Einbringlichkeit der Steuerschuld nicht gefährdet wird.

Führen Sie daher in Ihrem Ansuchen alle für die Zahlungserleichterung sprechenden Umstände an.

Bitte beachten Sie:

Bei Stundung oder Ratenzahlung sind für eine Abgabenschuld über 750 € Zinsen zu entrichten. Der Zinssatz beträgt derzeit 5,97%. In besonderen Härtefällen kann auf Antrag die Abgabenschuld ganz oder teilweise nachgesehen werden. Eingaben an Abgabenbehörden sind gebührenfrei.

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom
Steuernummer

Gegen den oben angeführten Bescheid erhebe ich innerhalb offener Frist

Berufung

und begründe diese wie folgt:

Bei der Berechnung der Arbeitnehmerveranlagung wurde(n)

- Alleinverdienerabsetzbetrag (Alleinerzieherabsetzbetrag)
- Erhöhte Werbungskosten
- Erhöhte Sonderausgaben
- Außergewöhnliche Belastung usw.

nicht berücksichtigt.

Ich beantrage daher die Berücksichtigung von €

Antrag auf Aussetzung der Einhebung gem. § 212a BAO

Gleichzeitig beantrage ich die Aussetzung der Einhebung in Höhe des strittigen Betrages von €.

Datum, Unterschrift

Name
Adresse

An das Finanzamt

Betreff: Bescheid vom
Steuernummer

Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung

Durch den oben angeführten Bescheid wurde mir eine Steuernachzahlung von € vorgeschrieben.

Ich ersuche um

- Bewilligung der Entrichtung in Raten zu €
- Stundung der Abgabenschuldigkeit bis zum

Begründung:

Persönliche Umstände, Hilflosigkeit, minderjährige Kinder, Unterhaltsverpflichtungen, Krankheitsfolgen, Zusammenkommen mehrerer Nachzahlungen, geringes Einkommen
usw.

Datum, Unterschrift



Ablagenummer (Nur vom Finanzamt auszufüllen)	Eingangsvermerk
Finanzamt	2005

Beziehen Sie neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften andere steuerpflichtige Einkünfte (Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben oder Werbungskosten) von mehr als **730 Euro** im Kalenderjahr, oder entsprechende Einkünfte, die auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen (Doppelbesteuerungsabkommen - DBA) unter Progressionsvorbehalt steuerbefreit sind, oder wollen Sie einen Verlustvortrag geltend machen, verwenden Sie bitte das **Formular E 1**.

Beilagen nicht anschließen - aber 7 Jahre aufbewahren!
Steuerliche Informationen finden Sie im Steuerbuch 2006 (www.bmf.gv.at, Steuern, Leitfaden zur Lohnsteuer) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt!

Bitte beachten Sie, dass die Erledigung der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt erst dann erfolgen kann, wenn alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind. Ihre Erklärungen können Sie auch über Internet einreichen! Mehr dazu auf Seite 4!

Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für 2005

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Angaben zur Person	Bitte unbedingt ausfüllen
Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Versicherungsnummer Geburtsdatum (TTMMJJ)
Postleitzahl Derzeitige Wohnanschrift (Ort, Straße, Haus-Nr., Tür-Nr.)	
Tagsüber erreichbar unter (Telefon)	Geschlecht <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich
Familienstand im Jahr 2005 (Bitte nur ein Kästchen ankreuzen)	seit (Datum: TTMMJJ)
<input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> in Partnerschaft lebend <input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> dauernd getrennt lebend
Familien- und Vorname des (Ehe)Partners (in Blockschrift)	Versicherungsnummer Geburtsdatum (TTMMJJ)

Überweisung eines Erstattungsbetrages - Hinweis: bei fehlenden Angaben über die Überweisung auf das zuletzt angegebene Konto. (Bei Überweisungen ins Ausland sind unbedingt an Stelle der Bankleitzahl der BIC und an Stelle der Kontonummer die IBAN (siehe Bankkontoauszug) anzugeben.)

Bankleitzahl oder BIC Giro-/Postcheckkonto Nr. oder IBAN Bezeichnung der Bank (wenn Bankleitzahl nicht bekannt)

Ich beantrage die **Barauszahlung** an meine oben angeführte Wohnadresse.

Bezugs-, pensionsauszahlende Stellen im Jahr 2005 (Arbeitgeber/Pensionsstellen; jedoch nicht Leistungen des AMS, Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld etc.). Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits gemeinsam lohnversteuert worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen eine **einzigste pensionsauszahlende Stelle anzugeben. Die Beilage eines Lohnzettels ist **nicht** erforderlich. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 4.**

Anzahl

Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Erledigung der Erklärung verzögert!

Ich habe 2005 Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld), Arbeitslosenunterstützung, Nothandshilfe, Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete, Entschädigungen für Truppen-, Kader- oder Waffenübungen, rückerstattete Pflichtbeiträge an Sozialversicherung oder Bezüge aus dem Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds erhalten.
 Diese Bezüge sind **nicht** bei der Anzahl der bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen anzugeben.

Die Angaben sind zur korrekten Steuerberechnung erforderlich.

Ich habe 2005 Einkünfte erzielt, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen steuerfrei sind (z.B. UNO, UNIDO), in Höhe von Betrag Euro

Alleinerdienerabsetzbetrag (Erläuterungen siehe Seite 4)

Ich beanspruche den Alleinerdienerabsetzbetrag [mein (Ehe)Partner beansprucht selbst keinen Alleinerdienerabsetzbetrag]

Alleinerzieherabsetzbetrag

Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern

Ich beanspruche den Alleinerzieherabsetzbetrag Ich beanspruche den zusätzlichen Sonderausgabenerhöhungsbetrag ab 3 Kindern

Kinder, für die ich oder mein (Ehe)Partner 2005 für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Anzahl der Kinder

Mehrkindzuschlag: (Erläuterungen auf Seite 4) Nur auszufüllen, wenn das (Familien)Einkommen 2005 den Betrag von **43.560 Euro** nicht überstiegen hat.

Ich beanspruche den Mehrkindzuschlag, da jeweils ich und/oder mein (Ehe)Partner 2005 für mehr als Kinder Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Ich erkläre, dass ich 2005 mehr als 6 Monate in einer Ehe oder Partnerschaft gelebt habe und das gemeinsame Einkommen **43.560 Euro** nicht überstiegen hat. (Nur auszufüllen bei Vorliegen einer Ehe oder Partnerschaft)

Ich beanspruche den **Unterhaltsabsetzbetrag** für folgende nicht haushaltszugehörige Kinder, für die ich 2005 den gesetzlichen Unterhalt (Alimente) geleistet habe (**bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen**).

Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM	Versicherungsnummer	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Unterhaltszahlungen von MM - MM
		von <input style="width: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 20px;" type="text"/> 05			von <input style="width: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 20px;" type="text"/> 05
		von <input style="width: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 20px;" type="text"/> 05			von <input style="width: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 20px;" type="text"/> 05
		von <input style="width: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 20px;" type="text"/> 05			von <input style="width: 20px;" type="text"/> bis <input style="width: 20px;" type="text"/> 05

Die Höhe der geleisteten Zahlungen wird von mir über Verlangen des Finanzamtes nachgewiesen (Einzahlungsbelege, Empfangsbestätigungen). Mir ist bekannt, dass der Unterhaltsabsetzbetrag für jene Monate nicht zusteht, für die ich oder mein (Ehe)Partner für eines der angeführten Kinder Familienbeihilfe bezogen habe/hat.

Sonderausgaben (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag angeben)		Jahresbetrag
Summe aller Versicherungsprämien und -beiträge (freiwillige Kranken-, Unfall-, Lebensversicherung, Witwen-, Waisenversorgung und Pensions- bzw. Sterbekassen), freiwillige Höhrversicherung im Rahmen der gesetzlichen Pensionsversicherung	455	
Summe aller Beträge sowie Rückzahlungen von Darlehen und Zinsen, die zur Schaffung und Errichtung oder Sanierung von Wohnraum geleistet wurden	456	
Aufwendungen für junge Aktien einschließlich Wohnsparraktien, Wandelschuldverschreibungen bzw. Partizipationsrechte zur Förderung des Wohnbaus und Genussscheine	465	
Freiwillige Weiterversicherungen und Nachkauf von Versicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, Renten oder dauernde Lasten	450	
Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften	458	
Private Zuwendungen an begünstigte Spendeneempfänger (bestimmte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen von Körperschaften öffentlichen Rechts ua.) Informationen finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at im Bereich Steuern/ Einkommensteuer/ Absetzbare Spenden	459	
Steuerberatungskosten	460	
Werbungskosten (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag angeben)		Jahresbetrag
Soweit ein Abzug nicht bereits durch den Arbeitgeber erfolgte, sind hier folgende Werbungskosten einzutragen, die nicht auf das Werbungskostenpauschale von 132 Euro jährlich anzurechnen sind:		
Gewerkschaftsbeiträge, sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessenvertretungen und selbst eingezahlte SV-Beiträge (zB SvöGW, Apotheker), ausgenommen Betriebsratsumlage	717	
Pendlerpauschale (Informationen finden Sie u.a. im Antrag Pendlerpauschale - Formular L 34 auf www.bmf.gv.at im Bereich "Formulare - Formulare - Steuern/Beihilfen - Lohnsteuer")	718	
Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung sowie Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige	274	
<i>Hier sind weitere Werbungskosten einzutragen. Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten bei aktiven Arbeitnehmern ohne Bezug von Einkommensersatzten wie Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich.</i>		
a) Arbeitsmittel (bei Anschaffungen über 400 Euro nur AfA - siehe Steuerbuch 2006)	719	
b) Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)	720	
c) Reisekosten (ohne Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)	721	
d) Fortbildungs- und abzugsfähige Ausbildungskosten, Umschulung	722	
e) Kosten für doppelte Haushaltsführung und Familienheimfahrten	723	
f) Sonstige Werbungskosten, die nicht unter a) bis e) fallen	724	
Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales tragen Sie bitte ein: A: Artisten - B: Bühnengehörige, Filmschauspieler - F: Fernsehchaffende - J: Journalisten - M: Musiker - FO: Forstarbeiter ohne Motorsäge, Förster und Berufsjäger im Reviendienst - FM: Forstarbeiter mit Motorsäge - HA: Hausbesorger, soweit sie dem Hausbesorgergesetz unterliegen - HE: Heimarbeiter - V: Vertreter - P: Mitglieder einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung		
Kurzbezeichnung der Berufsgruppe	Zeitraum der Tätigkeit in Form TTMM bis TTMM	Vom Dienstgeber steuerfrei erhaltene Kostenersätze (ausgenommen bei Vertretern)
Außergewöhnliche Belastungen (je Kennzahl bitte nur den Gesamtbetrag angeben)		Jahresbetrag
Außergewöhnliche Belastungen (mit Selbstbehalt) <i>(Bitte geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener oder zustehender Ersätze bzw. Vergütungen an. Beim Punkt d) ziehen Sie bitte noch zusätzlich eine Haushaltsersparnis in Höhe von 196,20 Euro monatlich oder 6,54 Euro täglich ab.)</i>		
a) Krankheitskosten (inkl. Zahnersatz)	730	
b) Begräbniskosten (soweit im Nachlass nicht gedeckt)	731	
c) Kosten für Kinderbetreuung (in der Regel nur bei Alleinerziehern)	732	
d) Kurkosten	734	
e) Sonstige außergewöhnliche Belastungen, die nicht unter a) bis d) fallen	735	

Außergewöhnliche Belastungen (ohne Selbstbehalt)						
a) Katastrophenschäden (Bitte geben Sie den Betrag der Aufwendungen abzüglich erhaltener Ersätze oder Vergütungen an.)						475
b) Summe der Unterhaltsleistungen für folgende unterhaltsberechtigte Kinder, die sich ständig im Ausland aufhalten und für die kein Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag zusteht						
Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	Geburtsdatum (TTMMJJ)	Anz. d. Monate	475
						753
Außergewöhnliche Belastungen bei Behinderung Die Angaben zum (Ehe)Partner sind nur dann auszufüllen, wenn Ihnen der Alleinverdienerabsetzbetrag zusteht.				Eigene Behinderung	Behinderung des (Ehe)Partners	
Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter Kennzahl 439, 418 eintragen.)				%	%	
Nummer des Behindertenausweises (falls vorhanden)				Passnummer	Passnummer	
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen						
Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids				<input type="checkbox"/> Z	<input type="checkbox"/> Z	
G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit				<input type="checkbox"/> G	<input type="checkbox"/> G	
M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung				<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> M	
Eine pflegebedingte Geldleistung (Blindenbeihilfe, Pflegegeld) wird bezogen				von	bis	05
Der pauschale Freibetrag für ein Kraftfahrzeug wegen Behinderung wird beansprucht				<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	
				Betrag	Betrag	
Nachgewiesene Taxikosten (bei einer mindestens 50%igen Gehbehinderung)				435	436	
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (zB Arztkosten, Medikamente)						
Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!				476	417	
Anstelle der vorgenannten pauschalen Freibeträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht (zB Kosten für ein Pflegeheim) in Höhe von						
Allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen!				439	418	
<input type="checkbox"/> Ich besitze auf Grund meiner politischen Verfolgung in der Zeit von 1938 bis 1945 einen Opferausweis und/oder eine Amtsbescheinigung.						
Außergewöhnliche Belastungen für Kinder (Bitte nur dann ausfüllen, wenn Ihnen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht bzw. bei auswärtiger Berufsausbildung.)						
Versicherungsdatum/Geburtsdatum		Geburtsdatum (TTMMJJ)		Geburtsdatum (TTMMJJ)		Geburtsdatum (TTMMJJ)
(Bitte jedenfalls das Geburtsdatum ausfüllen)						
Kostentragung in Prozent		%		%		%
Auswärtige Berufsausbildung (ohne Selbstbehalt)						
von		bis		05		05
Postleitzahl		Postleitzahl		Postleitzahl		Postleitzahl
<input type="checkbox"/> Internat		<input type="checkbox"/> Internat		<input type="checkbox"/> Internat		<input type="checkbox"/> Internat
Angaben zur Behinderung						
Grad der Behinderung (Mit einer Eintragung wird der pauschale Freibetrag beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)						
Passnummer		Passnummer		Passnummer		Passnummer
Nummer des Behindertenausweises (falls vorhanden)						
Der pauschale Freibetrag für Diätverpflegung wird beansprucht wegen (Nur wenn keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird)						
Z: Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie oder Aids						
G: Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit						
M: Magenkrankheit oder andere innere Erkrankung						
Erhöhte Familienbeihilfe wird bezogen						
(Mit der Eintragung wird der pauschale Freibetrag von 262 Euro beantragt. Tatsächliche Kosten bitte unter den Kennzahlen 429, 729, 829 eintragen.)						
von		bis		05		05
Betrag		Betrag		Betrag		Betrag
Eine pflegebedingte Geldleistung wird monatlich bezogen in Höhe von						
von		bis		05		05
für den Zeitraum		von		bis		05
Schulgeld für eine Sonder(Pflege)Schule bzw. Behindertenerwerkstätte		428		728		828
Nicht regelmäßige Ausgaben für Hilfsmittel (zB Rollstuhl, Hörgerät, Blindenhilfsmittel) sowie Kosten der Heilbehandlung (zB Arztkosten, Medikamente)						
Allfällige Kostenersätze bitte abziehen!						
471		771		871		
Anstelle der vorgenannten (Pausch)Beträge werden tatsächliche Kosten geltend gemacht in Höhe von						
Allfällige pflegebedingte Geldleistungen bitte abziehen!						
429		729		829		

Nur auszufüllen, wenn Sie keinen oder einen niedrigeren Freibetragsbescheid wollen! Ein niedrigerer Freibetrag kann auch dann berücksichtigt werden, wenn Sie die Erklärung auf der Mitteilung zur Vorlage beim Arbeitgeber ausfüllen.
Bitte beachten Sie, dass ein zu hoher Freibetragsbescheid zu einer Nachforderung führen kann!

Ich wünsche keinen Freibetragsbescheid

Ich beantrage einen betragsmäßig niedrigeren Freibetragsbescheid

449

in Höhe von jährlich

Bitte beachten Sie

- Die Erledigung der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt kann erst dann erfolgen, wenn **alle Jahreslohnzettel oder sonstigen Meldungen (z. B. Arbeitslosenunterstützung) eingelangt sind**. Diese werden durch die auszuwendenden Stellen automatisch direkt an das Finanzamt übermittelt (**bitte daher nicht zusätzlich übersenden**).
- Durch das Ausfüllen der **Versicherungsnummer** an den vorgesehenen Stellen können Sie die Erledigung wesentlich erleichtern bzw. beschleunigen.
- Bei gleichzeitigem Bezug von mehreren gesetzlichen Pensionen, Beamtens Pensionen, Pensionen aus einem früheren Dienstverhältnis zu einem Bundesland oder Pensionen aus inländischen Pensionskassen ist eine gemeinsame Versteuerung **verpflichtend** vorgenommen worden. Haben Sie z. B. vom Bund oder Land eine Pension und von der PVA eine Witwenpension erhalten, wird von der höheren Pension die auf beide Bezüge entfallende Lohnsteuer einbehalten. Wenn Sie neben Ihrer ASVG-Pension auch eine Firmenspension erhalten, besteht keine Verpflichtung zur gemeinsamen Versteuerung. In diesem Fall kann aber der ehemalige Arbeitgeber freiwillig die Auszahlung und Versteuerung Ihrer ASVG-Pension übernehmen.
- Der **Alleinverdienerabsatzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet sind und Ihr Ehepartner Einkünfte von nicht mehr als 2.200 Euro im Kalenderjahr bezieht. Wird für mindestens ein Kind für mindestens sieben Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen, dürfen die Einkünfte des (Ehe)Partners nicht mehr als 6.000 Euro betragen. Außerdem steht in diesem Fall der Alleinverdienerabsatzbetrag auch bei Vorliegen einer ehelichen Gemeinschaft zu. Der Alleinverdienerabsatzbetrag erhöht sich bei Vorhandensein von Kindern (Kinderstaffel). Voraussetzung für die Berücksichtigung von Kindern ist, dass im Kalenderjahr für das jeweilige Kind für **mindestens sieben Monate** durch den Antragsteller oder seinen (Ehe)Partner Familienbeihilfe bezogen worden ist. Grundsätzlich müssen Sie und Ihr (Ehe)Partner unbeschränkt steuerpflichtig sein. Wenn Sie als EU/EWR-Bürger beantragt haben, als unbeschränkt Steuerpflichtiger behandelt zu werden (Antrag gem. § 1 Abs. 4 EStG 1988), ist die unbeschränkte Steuerpflicht des (Ehe-) Partners nicht erforderlich.

Der **Alleinerzieherabsatzbetrag** steht nur zu, wenn Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr nicht in einer ehelichen oder ehelichen Gemeinschaft gelebt haben und während dieses Zeitraums Familienbeihilfe für mindestens ein Kind erhalten haben.

Beachten Sie bitte: Der Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsatzbetrag wird bei der Steuerberechnung nur berücksichtigt, wenn er beantragt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Absatzbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug (bei der monatlichen Lohnsteuerberechnung) berücksichtigt wurde.

- Der **Mehrkindszuschlag** kann grundsätzlich nur vom Familienbeihilfenbezieher selbst beantragt werden. Erfolgt für den Familienbeihilfenbezieher keine Veranlagung, kann dieser zu Gunsten des (Ehe)Partners gegenüber dem Finanzamt schriftlich verzichten. Beziehen für die im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder beide Elternteile die Familienbeihilfe, kann einer der beiden Elternteile den Mehrkindszuschlag beantragen, wenn der andere Elternteil dazu seine Zustimmung durch schriftlichen Verzicht erteilt.
- Gewerkschaftsbeiträge** (Kennzahl 717) und **Pendlerpauschale** (Kennzahl 718): Eine Eintragung ist nur dann vorzunehmen, wenn nicht bereits eine Berücksichtigung durch Ihren Arbeitgeber erfolgt ist.
- Detaillierte steuerliche Informationen finden Sie im **Steuerbuch 2006** (www.bmf.gv.at, Steuern, Leitfaden zur Lohnsteuer) oder erhalten Sie im Infocenter Ihres Finanzamtes.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefon/Telefaxnummer)

Datum, Unterschrift

Ihre Arbeitnehmerveranlagung per Internet!

Sie können Ihre Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung (L 1) Ihrem Finanzamt auch elektronisch über FinanzOnline übermitteln. Sie brauchen keine Amtswegs auf sich zu nehmen und können bequem von zu Hause per Mausklick Ihre Steuerangelegenheiten erledigen. Die Erklärung muss nicht ausgedruckt werden, die erklärten Daten können jederzeit online abgefragt werden.

Wie erreichen Sie uns?

Rufen Sie FinanzOnline über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen www.bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at> auf.

Ist eine Anmeldung zu FinanzOnline erforderlich?

Ja, Sie können sich über FinanzOnline im Internet unter www.bmf.gv.at oder direkt über <https://finanzonline.bmf.gv.at> anmelden. Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie Ihre Zugangskennungen (Teilnehmer-ID, Benutzer-ID und PIN) mit Rückscheinbrief (RSa).

Nähere Auskünfte?

Allgemeine Informationen zur Arbeitnehmerveranlagung finden Sie im Internet unter www.bmf.gv.at (wie zB Steuerbuch 2006, Lohnsteuer-richtlinien 2002). Wenn Sie Fragen zu FinanzOnline haben, finden Sie dazu Informationen auf der Homepage des BMF unter E-Government/FinanzOnline oder erreichen Sie uns telefonisch unter 0810 / 22 11 00 von Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 18 Uhr, österreichweit zum Ortstarif. Bei Fragen zu Ihren persönlichen Steuerangelegenheiten wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Bitte beachten Sie:

Wir ersuchen um Verständnis, dass wir für die Lösung von technischen Problemen (zB PC oder Internetanschluss) nicht zur Verfügung stehen können.

Stichwortverzeichnis

A

Abfertigung (neu)	31
Absetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Absetzung für Abnutzung	
- Arbeitsmittel/Werkzeuge	38
- Arbeitszimmer	39
- Computer	43
- Kilometergeld	45
Achtjährig gebundene Beträge	55, 56
Aktien	8, 26
- Junge Aktien	51, 52, 58
- Wandelschuldverschreibungen	51, 52, 58
- Wohnparaktien	51, 52, 58
Alimente, siehe Unterhalt	
Alleinerzieherabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Alleinverdienerabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Allgemeiner Steuerabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Altersheim	65
Amtsbescheinigung, siehe Freibeträge	
Arbeitnehmerabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
Arbeitnehmerveranlagung	72
- Antragsveranlagung	72
- Pflichtveranlagung	73, 74
Arbeitskleidung	38
Arbeitslosengeld	12, 18
Arbeitsmittel	38, 39, 43
Arbeitsweg	25
Arbeitszimmer	39
Artistenpauschale	50
Aufrollung, siehe Lohnsteuer	
Aus- und Fortbildungskosten	39
Auslands(dienst)reisen, siehe Reise	
Auslandstätigkeit, siehe Montagetätigkeit	
Außergewöhnliche Belastungen	7, 16, 61, 73, 76
- bei Behinderungen	67
- für behinderte Kinder	69
- mit Selbstbehalt	64
- ohne Selbstbehalt	66
- für Unterhaltsberechtigten	63
Aussetzung der Einhebung	79,80

Auto, siehe Kraftfahrzeug

B

Begräbniskosten	66
Behindertensportverbände	51, 58
Behinderung, siehe außergew. Belastungen	
Berufsausbildung	
- auswärtige, außergew. Belastungen	66
- Werbungskosten	39
Berufsfortbildung	46, 48
Berufskleidung, siehe Arbeitskleidung	
Berufung	73, 79, 80
Beschränkte Steuerpflicht, siehe Steuerpflicht	
Besteuerungsgrenze, siehe Einkommensgrenzen	
Betriebliche	
- Einkünfte	7, 10, 13
- Sozialeinrichtungen	25
- Veranstaltungen	25
Betriebsausflug	10, 25
Betriebsratumlage	43
Bezüge	
- aus nichtselbständiger Arbeit	9
- Sachbezüge	10, 77
- Sonstige Bezüge	30 32
- Steuerfreie Bezüge	12, 50, 62
Blockzeit	34
Breitband-Internet, siehe Internet	
Bühnendarstellerpauschale	50

C

Computer	38, 43
Computerführerschein	40

D

Darlehen	
- Arbeitgeberdarlehen	11
- Sonderausgaben	51, 53
Diätkosten, siehe Krankheitskosten	
Diensterfindungen, Prämie für	32, 33
Dienstnehmerähnlicher Werkvertrag, siehe Werkvertrag	

Dienstort, siehe Mittelpunkt der Tätigkeit		Existenzminimum, steuerfreies	8
Dienstreisen, siehe Reise		F	
Dienstvertrag, freier	10, 78	Fachliteratur	38, 45
Dienstwagen, siehe Kraftfahrzeug		Fahrtenbuch	27, 36, 46
Dienstwohnung, siehe Wohnung		Fahrtkosten	
Doppelbesteuerungsabkommen	6	- Außergew. Belastungen	64, 65, 66
Doppelte Haushaltsführung	44	- Dienstreisen	27
Durchschnittssteuersatz, siehe Steuersatz		- Werbungskosten	42, 43, 44, 46, 47, 48
		- Wohnung-Arbeitsstätte	24
E		Familienbeihilfe	12, 16, 17, 18, 20, 21, 62, 70, 71
(Ehe)Partner		Familieneinkommen, siehe Einkommen	
- Alleinverdiener-/		Familienheimfahrten	44
Alleinerzieherabsetzbetrag	17, 18, 19	Familienwohnsitz, siehe Wohnsitz	
- Außergew. Belastungen bei		Fehlgelder	45
Behinderung	67	Feiertagszuschlag	18, 34
- Doppelte Haushaltsführung	44	Fernseherschaffendepauschale	50
- Mehrkindzuschlag	21	Fester Steuersatz, siehe Steuersatz	
- Sonderausgaben,		Filmschauspielerpauschale	50
begünstigter Personenkreis	52	Finanzierungskosten, siehe Darlehen	
- Unterhaltsabsetzbetrag	20	- Werbungskosten	39, 45
Eigenheim		Firmenpension, siehe Pension	
- Sonderausgaben	55	Firmenwagen, siehe Kraftfahrzeug	
- Werbungskosten	39	Forstarbeiterpauschale	50
Eigentumswohnung, siehe Wohnung		Försterpauschale	50
Einkommen		Fortbildungskosten, siehe Aus- und	
(Familien-) 7, 10, 12, 14, 15, 16, 21, 62, 74		Fortbildungskosten	
Einkommenssätze	12	Freibetragsbescheid	72, 74, 76
Einkommensgrenzen		Freibeträge	
- Alleinverdiener-/		- Amtsbescheinigung/Opferausweise	71
Alleinerzieherabsetzbetrag	18	- Arbeitgeberdarlehen/Gehaltsvorschuss	11
- Besteuerungsgrenze	8	- Außergew. Belastungen	
- Mehrkindzuschlag	21	bei Behinderung	67, 68, 69, 70
- Außergew. Belastung, Selbstbehalt	62	- Krankheitskosten	64
- Sonderausgaben	53	- Nacharbeit	34
Einkommensteuererklärung	7, 75, 78	- Sonderausgaben	51
Einkunftsarten	7, 13	- Sonstige Bezüge	30
Einkünfte, Gesamtbetrag der	7, 19, 53	- Werbungskosten	37
Einschleifregelung		Freier Dienstvertrag, siehe Dienstvertrag	
- Aufrollung	35	Freigrenze	
- Sonderausgaben	52	- Veranlagungsfreigrenze	74
- Steuerabsetzbetrag	14, 16	- Sonstige Bezüge	18
Energiesparmaßnahmen	57	Frist	
Entwicklungshelfer	18, 26	- Antragsveranlagung	74
Errichtungskosten	55	- Aufrollung	35
Ersatzleistungen	33	- Freibetragsbescheid	77
Erschwerniszulage	18, 34	- Lohnzettelübermittlung	23
Essensbons	26		

G

Garagierung	
- Kilometergeld	27, 45
- Sachbezug	11
Gasarbeiter	6
Gefahrenzulage	18, 34
Gehaltsvorschüsse	11
Geldwerte Vorteile	10
Genussscheine	51, 52, 58
Geringwertige Wirtschaftsgüter	38, 43
Gesamtbetrag der Einkünfte, siehe Einkünfte	
Grenzgänger, siehe Steuerabsetzbeträge	
- Steuerpflicht	6, 16, 22
Grenzsteuersatz, siehe Steuersatz	
Grundstückskosten	55
Gutschrift	
- bei Arbeitnehmerveranlagung	10, 73
- Negativsteuer	21
- Verzinsung von	76

H

Halber Steuersatz, siehe Steuersatz	
Handy	
- Sachbezug	11
- Werbungskosten	48
Hausbesorgerpauschale	50
Hausgehilfin	66
Haushaltersparnis	65
Haushaltsführung, siehe doppelte Haushaltsführung	
Heimarbeiterspauschale	50
Heimfahrten, siehe Familienheimfahrten	
Herstellungsmaßnahmen	57
Höchstbetrag	
- Familienheimfahrten	44
- Pensionsvorsorge	61, 61
- Sonderausgaben	51, 52, 53, 54, 55, 56, 58, 59
- Zukunftsvorsorge	59
- Zulagen/Zuschläge	33
Höherversicherung, freiwillige, siehe Versicherung	

I

Incentive-Reisen, siehe Reise	
Inlandsreisen, siehe Reise	

Instandsetzungsmaßnahmen	57
Internet	66, 71
Internet (Breitband)	40, 45, 49
Invaliditätsrente, siehe Renten	

J

Jahressechstel	
- Aufrollung	35
- Sonstige Bezüge	30, 32
Journalistenpauschale	50
Junge Aktien, siehe Aktien	

K

Kapitalertragsteuer	8
Kapitalvermögen, Einkünfte aus	7, 8, 18
Karenzurlaubsgeld	12, 18
Karenzurlaubshilfe	12
Katastrophenschäden	26, 66, 67, 77
Kilometergeld	27, 44, 45, 46
Kinder	
- Absetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge	
- Alleinverdiener-/	
Alleinerzieherabsetzbetrag	17, 18, 19, 36
- Außergew. Belastungen, Behinderung	62, 69
- Außergew. Belastungen,	
mit/ohne Selbstbehalt	65, 66
- Außergew. Belast., Unterhalt	63
- Mehrkindzuschlag	21
- Sonderausgaben, begünstigter	
Personenkreis	52
- Sonderausgaben, Höchstbetrag	52
- Unterhaltsabsetzbetrag	20
- Zuschlag zum Alleinverdiener-/	
Alleinerzieherabsetzbetrag	14, 17
Kinderbetreuung, Kosten für	66
Kinderbetreuungsgeld	7, 12, 18
Kirchenbeitrag	35, 51, 58
Kollektivvertrag, siehe Abfertigung	
- Tagesgelder	28
- Zulagen/Zuschläge	33
Kraftfahrzeug	
- Dienstwagen	10
- Fahrtkosten	27, 47
- bei Behinderung	68, 71
- Werbungskosten	38, 45
Krankengeld	9, 74

- Krankenversicherung 25, 36, 54
 Krankheitskosten 63, 64, 68, 70, 71
 Kündigungsentschädigungen 33
 Kurkosten 65, 68
 Kurse, siehe Aus- und Fortbildungskosten
 - Sprachkurse 48
 - Umschulungsmaßnahmen 42
- L**
 Laptop, siehe Computer
 Lebensgemeinschaft, siehe (Ehe)Partner
 Lebensversicherung 25, 53
 Leibrente, siehe Renten
 Leistungen, steuerfreie, siehe Steuerbefreiungen
 Literatur, siehe Fachliteratur
 Lohnsteuer 7
 - Aufrollung 35, 73
 - Berechnung 23
 Lohnzettel, siehe Frist
- M**
 Mehrkindzuschlag, siehe Kinder
 Mitarbeiterbeteiligung 27
 Mitarbeitervorsorgekasse 9, 23, 31
 Mitteilung gemäß § 109a EStG 77
 Mittelpunkt der Tätigkeit
 - Arbeitszimmer 39
 - Dienstreisen 28
 - Reisekosten 46, 47
 Montagetätigkeit 18, 26
 Motorrad, siehe Kilometergeld
 Musikerpauschale 50
 Musikinstrumente 38
- N**
 Nachforderung, Verzinsung von 75
 Nachsicht von der Steuer 79
 Nachtarbeit, siehe Zulagen/Zuschläge
 Nachtüberstunden, siehe Zulagen/Zuschläge
 Nächtigungskosten
 - Dienstreisen 27, 29
 - Werbungskosten 43, 46, 47
 Nachzahlungen
 - Arbeitnehmerveranlagung 75
 - Sonstige Bezüge 33
- Nebeneinkünfte, Veranlagungsgrenze 74
 Negativsteuer, siehe Steuerabsetzbeträge
 Nichtselbstständige Arbeit 7, 8, 9
 Notstandshilfe 12, 18
- O**
 Online-Gebühren 45
 Opferausweis, siehe Freibeträge
 Opferrente, siehe Rente
- P**
 Parkplatz, siehe Garagierung
 Pauschale, Pauschalierung
 - Außergew. Belastung 64, 66, 67, 68, 69, 70
 - Berufsgruppen 49
 - Nächtigungspauschale 29, 47
 - Pendlerpauschale 18, 24, 36, 47, 73
 - Sonderausgaben 52
 - Werbungskosten 18, 37, 50
 - Zukunftsvorsorge 59
 Pension
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 9
 - Firmenpension 9, 74, 77
 - Versteuerung mehrerer 76
 - Witwen-/Witwer Pension 19, 77
 Pensionisten (Behinderte) 7, 16, 69, 71
 Pensionistenabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge
 Pensionsabfindungen 33
 Pensionsinvestmentfonds 25, 60, 61
 Pensionskassen(-beiträge)
 - Arbeitgeberbeiträge 25, 30
 - Arbeitnehmerbeiträge 64, 60
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 9
 - Sonderausgaben 51, 52, 54
 - Steuerbefreiungen 25, 32, 33
 - Vorsorgeprämie 30, 54
 - Zukunftsvorsorge 59
 Pensionsvorsorge, prämienbegünstigt 9, 60
 Pflegegeld
 - bei Behinderung 68, 69
 - für behinderte Kinder 70, 71
 - Kosten für Alters-/Pflegeheim 65
 - Steuerbefreiung 7

Pflegeheim, siehe Altersheim		
Pflichtveranlagung, siehe Arbeitnehmerveranlagung		
Pkw, siehe Kraftfahrzeug		
Prämie	31, 32	
Prämienbegünstigung, siehe Pensionsvorsorge/Zukunftsvorsorge		
Präsenzdiener	12, 74	
Privatnutzung, siehe Computer/Handy/Kraft- fahrzeug		
Progressionsvorbehalt		
- allgemeiner	25	
- besonderer	12	
R		
Ratenzahlung	79, 81	
Reise		
- Auslands(dienst)reisen	29, 46, 47, 48	
- Beruflich veranlasste	46	
- Dienstreise	27, 46, 49	
- Incentive-Reisen	11	
- Inlandsreisen	29, 46, 47, 48	
- Reisekosten(ersätze)	46, 47	
- Studienreisen	48	
Renten		
- Leibrenten	8, 51	
- Nachversteuerung von Versicherungsprämien	54	
- Opferrente	67	
- Unfallrenten	12	
- Sonderausgaben	51, 53	
S		
Sachbezüge, siehe Bezüge		
Saisonarbeiter	6	
Sanierung/Schaffung von Wohnraum, siehe Wohnraum		
Schauspielerpauschale	50	
Schmutzzulage	18, 34	
Schul-/Studienort, auswärtige Berufsausbildung	66	
Selbständige	7, 8, 9, 10, 77	
Selbstbehalt, siehe außergew. Belastungen		
Seminare		
- Fortbildungskosten	39	
- Studienreisen	48	
Sonderausgaben (Topf-) 7, 16, 50, 51, 52, 53, 62, 73, 76		
Sonntagszuschlag	18, 34	
Sonstige Bezüge, siehe Bezüge		
Sonstige Einkünfte	7, 8	
Sozialleistungen, betriebliche	25, 26	
Sozialplanzahlungen	33	
Sozialversicherungsbeiträge		
- Alleinverdiener-/ Alleinerzieher- absetzbetrag	18	
- Lohnsteuerberechnung	23	
- Negativsteuer	21	
- Pflichtveranlagung	74	
- Sonstige Bezüge	31	
- Werbungskosten	36	
Spenden	51, 58	
Sprachkurse, siehe Kurse		
Steuerabsetzbeträge		
- Alleinerzieher 14, 15, 17, 22, 36, 52, 62, 73, 74		
- Alleinverdiener 14, 15, 17, 22, 26, 36, 52, 62, 73, 74		
- Allgemeiner Absetzbetrag	14	
- Arbeitnehmerabsetzbetrag 8, 14, 15, 16, 17, 21		
- bei niedr. Einkünften (Negativst.) 16, 17, 21, 23		
- Grenzgängerabsetzbetrag	14, 16	
- Kinderabsetzbetrag 14, 17, 18, 20, 62, 63, 66		
- Pensionistenabsetzbetrag	8, 14, 15, 16	
- Unterhaltsabsetzbetrag 14, 20, 36, 52, 62, 63		
- Verkehrsabsetzbetrag	8, 14, 15, 16, 24, 27	
Steuerbefreiungen	12, 25	
Steuerberatungskosten	51	
Steuererklärungspflicht, siehe Einkommensteuererklärung		
Steuermindernde Ausgaben	12	
Steuerpflicht	6, 7	
Steuersatz		
- Durchschnittssteuersatz	12, 15	
- Fester Steuersatz	30, 31, 32, 33	
- Grenzsteuersatz	15, 17	
- Halber Steuersatz	33	
Steuertarif	14	
Stock options	26	
Studienbeiträge	42	
Studienreisen mit Mischprogramm, siehe Reise		
Studium		
- Aus- und Fortbildungskosten	39	

- Auswärtige Berufsausbildung 66
Stundung 79, 81

T

Tagesgelder
- Dienstreisen 27, 28, 29
- Werbungskosten 43, 47
Tagesmutter, siehe Kinderbetreuung
Tarifstufen, siehe Steuertarif
Taxikosten bei Behinderung 69, 71
Telefon, siehe Handy
Teleworker 39, 49

U

Überstunden, siehe Zulagen/Zuschläge
Umschulungskosten 40, 41, 42
Unbeschränkte Steuerpflicht, siehe Steuerpflicht
Unfallrente, siehe Renten
Unfallversicherung 54, 64
Unterhalt, gesetzlicher 20, 21, 63
Unterhaltsabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge
Urlaub, siehe Ersatzleistungen
Urlaubsgeld 30

V

Verbesserungsvorschlag, Prämie für 32
Vergleichssummen 33
Verkehrsabsetzbetrag, siehe Steuerabsetzbeträge
Verlustabzug 51
Verpflegung, siehe Reisekosten
- am Arbeitsplatz 10
Versicherung (Pensions-), freiwillige
- Höherversicherung 9, 53, 54, 61
- Personenversicherung 51, 52, 53
- Weiterversicherung 52, 53
Versicherungsprämien, Sonderausgaben 51, 52, 53
- Nachversteuerung 54
Versicherungszeiten, Nachkauf von 51, 52, 53
Vertreterpauschale 50
Viertelung, Sonderausgaben 53

Vorauszahlungen (Steuer-) 75, 76, 77
Vorsorgeprämien, siehe Pensionskassen

W

Wandelschuldverschreibungen, siehe Aktien
Weihnachtsgeschenke 10, 25
Weihnachtsgeld 30
Weiterbildung, siehe Aus- und Fortbildungskosten
Weiterversicherung, freiwillige, siehe Versicherung
Werbungskosten 13, 18, 36, 37, 50, 62, 73, 76, 77
Werkvertrag
- Dienstnehmerähnlicher 10
- Nebeneinkünfte aus 74
Wohngeld 12, 18
Wohnraumsanierung, -schaffung 51, 52, 55
Wohnsitz (Familien-)
- Dienstreisen 27, 28
- Steuerpflicht 6
- Werbungskosten 44
Wohnsparaktien, siehe Aktien
Wohnung, siehe Fahrtkosten
- Dienstwohnung 11
- Doppelte Haushaltsführung 44
- Eigentumswohnung 39, 55, 56
- Einkünfte aus Vermietung/Verpachtung 8
- Teleworker 49

Z

Zahnarztkosten 62, 63
Zinersparnis bei Arbeitgeberdarlehen/
Gehaltsvorschuss 11
Zivildienst 12
Zukunftssicherung 25
Zukunftsvorsorge, prämienbegünstigte 9, 59
Zulagen/Zuschläge
- Nachtarbeit 18, 34
- (Nacht)Überstunden 18, 34

Hier finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt:

Finanzamt	Straße	Ort	Telefon
Amstetten Melk Scheibbs	Gaminger Straße 35	3270 Scheibbs	07482 42501
Amstetten Melk Scheibbs	Graben 7	3300 Amstetten	07472 64466
Amstetten Melk Scheibbs	Abt Karl-Straße 25	3390 Melk	02752 52685
Baden Mödling	Dipl.Ing. Wilhelm Haßlingerstr. 3	2340 Mödling	02236 206
Baden Mödling	Josefsplatz 13	2500 Baden	02252 48350
Braunau Ried Schärding	Gerichtsplatz 1-2	4780 Schärding	07712 3157
Braunau Ried Schärding	Friedrich Thurner Straße 7	4910 Ried i. Innkreis	07752 904
Braunau Ried Schärding	Stadtplatz 60	5280 Braunau am Inn	07722 882
Bregenz	Brielgasse 19	6900 Bregenz	05574 4981
Bruck Eisenstadt Oberwart	Stefaniegasse 2	2460 Bruck a. d. Leitha	02162 62561
Bruck Eisenstadt Oberwart	Neusiedlerstraße 46	7001 Eisenstadt	02682 62831
Bruck Eisenstadt Oberwart	Prinz Eugen-Straße 3	7400 Oberwart	03352 401
Bruck Leoben Mürzzuschlag	An der Postwiese 8	8600 Bruck a. d. Mur	03862 51531
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Bleckmannngasse 10	8680 Mürzzuschlag	03852 2170
Bruck Leoben Mürzzuschlag	Erzherzog Johann-Straße 5	8700 Leoben	03842 4064
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Lastenstraße 10	8430 Leibnitz	03452 82470
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Bahnhofstraße 6	8530 Deutschlandsberg	03462 3280
Deutschlandsberg Leibnitz Voitsberg	Dr. Christian Niederdorfer-Str. 1	8570 Voitsberg	03142 21770
Feldkirch	Reichsstraße 154	6800 Feldkirch	05522 301
Freistadt Rohrbach Urfahr	Kaarstraße 21	4040 Linz	0732 7092

Freistadt Rohrbach Urfahr	Linzerstraße 15	4150 Rohrbach	07289 8131
Freistadt Rohrbach Urfahr	Schloßhof 2	4240 Freistadt	07942 72515
Gänserndorf Mistelbach	Mitschastraße 5	2130 Mistelbach	02572 2531
Gänserndorf Mistelbach	Rathausplatz 9	2230 Gänserndorf	02282 3221
Gmunden Vöcklabruck	Tagwerkerstraße 2	4810 Gmunden	07612 798
Gmunden Vöcklabruck	Hatschekstraße 14	4840 Vöcklabruck	07672 731
Graz-Stadt	Conrad v. Hötzendorf-Str. 14-18	8010 Graz	0316 881
Graz-Umgebung	Adolf Kolping- Gasse 7	8018 Graz	0316 881
Grieskirchen Wels	Dragonerstraße 31	4601 Wels	07242 498
Grieskirchen Wels	Manglbürg 17	4710 Grieskirchen	07248 604
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Babogasse 9	2020 Hollabrunn	02952 2155
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Laaerstraße 13	2100 Korneuburg	02262 707
Hollabrunn Korneuburg Tulln	Albrechtsgasse 26-30	3430 Tulln	02272 62584
Innsbruck	Innrain 32	6020 Innsbruck	0512 505
Judenburg Liezen	Herrengasse 30	8750 Judenburg	03572 82645
Judenburg Liezen	Hauptstraße 36	8940 Liezen	03612 22791
Kirchdorf Perg Steyr	Herrenstraße 20	4320 Perg	07582 61101
Kirchdorf Perg Steyr	Handel Mazzetti- Promenade 14	4400 Steyr	07252 571
Kirchdorf Perg Steyr	Pernsteinerstr. 23-25	4560 Kirchdorf/ Krems	07582 61101
Kitzbühel Lienz	Im Gries 9	6370 Kitzbühel	05356 64366
Kitzbühel Lienz	Dolomitenstraße 1	9900 Lienz	04852 6666
Klagenfurt	Kempffstraße 2 und 4	9020 Klagenfurt	0463 539
Kufstein Schwaz	Archengasse 10	6130 Schwaz	05242 6962
Kufstein Schwaz	Oskar Pirlo-Straße 15	6333 Kufstein	05372 6941
Landeck Reutte	Innstraße 11	6500 Landeck	05442 601
Landeck Reutte	Claudiastraße 7	6600 Reutte	05672 62431
Lilienfeld St. Pölten	Daniel Gran-Straße 8	3100 St. Pölten	02742 304

Lilienfeld St. Pölten	Babenbergerstraße 4a	3180 Lilienfeld	02762 52113
Linz	Hauptplatz 5-6	4010 Linz	0732 2250
Neunkirchen Wr. Neustadt	Triesterstraße 16	2620 Neunkirchen	02635 62545
Neunkirchen Wr. Neustadt	Grazerstraße 95	2700 Wr. Neustadt	02622 22545
Oststeiermark	Hans Klöpfergasse 10	8160 Weiz	03172 601
Oststeiermark	Rot Kreuz Platz 2	8230 Hartberg	03332 6020
Oststeiermark	Gnaser Straße 3	8330 Feldbach	03152 3490
Oststeiermark	Grazertorplatz 15	8490 Bad Radkersburg	03476 2580
Salzburg-Stadt und Salzburg-Land	Aignerstraße 10	5026 Salzburg-Aigen	0662 6380
Spittal Villach	Meister Friedrich-Straße 2	9501 Villach	04242 3022
Spittal Villach	Dr. Arthur Lemisch-Platz 2	9800 Spittal an der Drau	04762 4941
St. Johann Tamsweg Zell am See	Sportzentrumweg 362	5580 Tamsweg	06474 7411
St. Johann Tamsweg Zell am See	Hans Kappacher-Straße 14	5600 St. Johann im Pongau	06412 7611
St. Johann Tamsweg Zell am See	Brucker Bundesstraße 13	5700 Zell am See	06542 70156
St. Veit Wolfsberg	Sponheimer Straße 1	9300 St. Veit an der Glan	04212 6555
St. Veit Wolfsberg	Lindhofstraße 3	9400 Wolfsberg	04352 2355
Waldviertel	Rechte Kramszeile 58	3500 Krems	02732 71450
Waldviertel	Schloßplatz 1	3580 Horn	02982 2666
Waldviertel	Niederleuthnerstraße 12	3830 Waidhofen an der Thaya	02842 52521
Waldviertel	Hamerlingstraße 2a	3910 Zwettl	02822 52905
Waldviertel	Albrechtser Straße 4	3950 Gmünd	02852 53205
Wien 1/23	Radetzkystraße 2	1031 Wien	01 71129
Wien 12/13/14 Purkersdorf	Ullmannstraße 54	1153 Wien	01 891 31
Wien 2/20	Traisengasse 5	1200 Wien	01 331 28
Wien 21/22	Dr. Adolf Schärff-Platz 2	1229 Wien	01 20141

Wien 3/11 Schwechat Gerasdorf	Erdbergstraße 192-196	1030 Wien	01 711 17
Wien 4/5/10	Kriehubergasse 24-26	1050 Wien	01 54685
Wien 6/7/15	Seidengasse 20	1070 Wien	01 521 35
Wien 8/16/17	Josefstädterstraße 39	1080 Wien	01 404 15
Wien 9/18/19 Klosterneuburg	Nußdorferstraße 90	1093 Wien	01 31617

Öffnungszeiten der Finanzämter:

Montag bis Donnerstag von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

FINANZOnline
Ihr Steuerausgleich per Internet
www.bmf.gv.at

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung I/1 Kommunikation,
Himmelpfortgasse 8, 1015 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Sektion VI Steuern

Gestaltung und Produktion:

no limits advertising werbeagentur, Reinhard Helmer

Coverfotos: Corbis

Wien, Dezember 2005

www.bmf.gv.at